Landesbeirat für das Kommunikationswesen
Comitato provinciale per le comunicazioni
Consulta provinziala por les comunicaziuns

TÄTIGKEITSBERICHT 2016

Südtiroler Landtag
Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano
Cunsëi dla Provinzia autonoma de Bulsan

AUTORITÀ PER LE GARANZIE NELLE COMUNICAZIONI
AGCOM

TÄTIGKEITSBERICHT 2016

Landesbeirat für das Kommunikationswesen

39100 Bozen | Cavourstraße 23/c

Tel. 0471 287 188 | Fax 0471 405 172

info@lbk-bz.org | www.lbk-bz.org

PEC: kommunikationsbeirat.comprovcomunicazioni@pec.prov-bz.org

Verfasst im März 2017

Alle im Text verwendeten Personenbezeichnungen inkludieren stets **beide Geschlechter**: das männliche und das weibliche

LANDESBEIRAT FÜR DAS KOMMUNIKATIONSWESEN

Tätigkeitsbericht 2016

Gemäß geltenden Staats- und Landesgesetzen legt der Beirat innerhalb März eines jeden Jahres dem Landtag und der Autorità per le garanzie nelle comunicazioni AGCOM einen Jahresbericht vor.
Dieser Bericht beschreibt die aktuelle Situation des Kommunikationssystems auf Landesebene und die wesentlichen Tätigkeiten und Initiativen des Beirats im abgelaufenen Jahr

Der Landesbeirat für das Kommunikationswesen ist folgendermaßen zusammengesetzt:

Präsident
Roland Turk

Vizepräsident
Paolo Pasi

Mitglieder
Haidi Romen
Norbert Bertagnolli
Georg Viehweider
Ivo Walpoth / Gernot Mussner

Mitarbeiter im Büro des Landesbeirats und deren Aufgabenbereiche

Silvia Pichler, Sekretärin, Schlichtungsverfahren im Telekommunikationssektor (erste Instanz)
Mukesh Macchia, Führung des Registers der Kommunikationsanbieter RKA/ROC, Entscheidungen bei Streitigkeiten im Telekommunikationssektor (zweite Instanz)
Carola Morelli, Schlichtungsverfahren im Telekommunikationssektor (erste Instanz)

Beauftragte für Schlichtungen bzw. Entscheidungen im Telekommunikationssektor

Hansjörg Dell'Antonio, Schlichter
Sara Tonolli, Rechtsanwältin
Michela Luciani, Rechtsanwältin

Manieren im Internet!
Deine Handlungen können nachvollzogen werden.
www.kommunikationsbeirat-bz.org
Landesbeirat für das Kommunikationswesen
AUTORITÀ PER LE GARANZIE NELLE COMUNICAZIONI
AGCOM

INHALT

7 Einleitung – Der Beirat kann wieder eine positive Bilanz vorlegen

8 Rolle und Zuständigkeiten des Kommunikationsbeirats

9 Finanzmittel des Kommunikationsbeirats – Ein erheblicher Teil der Mittel des Landtages wurde dieses Jahr eingespart

11 Das Spektrum der elektronischen und digitalen Medien in Südtirol
Keine Südtiroler Vertretung in RAI-Überwachungskommission

11 Die privaten Lokalsender – Seit Oktober mehr Radio-News am Sonntag

12 Beiträge – Staat und Land greifen den lokalen Medien unter die Arme

12 Die Medienförderung durch die Autonome Provinz Bozen: 1,8 Millionen Euro

13 Landesförderung: von Trient kopiert und weiterentwickelt – „Mindestens ein Journalist pro Radiosender – keine Chance für strafbare Onlinekommentare“

13 Die Beratungstätigkeit – Das Land ist gefordert bei Verhandlungen um Gelder aus Rom
In Zukunft kostenlose Wahlkampfsendungen für Parteien

14 Die Medienkontrolle – RAI Südtirol wird erstmals monitoriert
Privatsender wegen Sponsorings von Nachrichtensendungen sanktioniert

14 Sind Umfragen repräsentativ? Die Kontrolle von Meinungsumfragen in den Medien

15 Par Condicio – Ein intensives Jahr mit vier Wahlgängen – Stress für Politiker, Chefredakteure und Beirat

18 Die Initiativen des Beirats für Kommunikation – Zusammenarbeit mit Berufsverbänden, ASTAT und Universitäten

18 Kooperation mit dem Kommunikationsbeirat von Trient

19 „Wer hat den Durchblick?“ – Eine Informationskampagne zum Jugendmedienschutz

19 Kurse zur Medienkompetenz in Zusammenarbeit mit dem Amt für Film und Medien

19 Das Team des Beiratsbüros wird verstärkt – Innovative Personalpolitik dank Unterstützung durch AGCOM

20 Die Finanzpolizei vernimmt Beamte des Beirats – Überprüft werden Staatsbeiträge an private Fernseh-Unternehmer

20 Die Sitzungen des Beirats – Dringliche Entscheidungen in brisanten Fällen – Beirat kann Recht auf Richtigstellung falscher Nachrichten durchsetzen

20 Intensive Koordinierungsgespräche der regionalen Beiräte – Die Delegierungen an die Beiräte sind neu zu definieren und zu finanzieren – Roland Turk zum Sprecher der Regionen mit mehrsprachigem Medienangebot ernannt

22 Die Schlichtungstätigkeit im Telefonsektor – 980 Fälle im Jahr 2016

22 Kein Anschluss unter dieser Nummer? Im Dringlichkeitswege kann der Beirat Telefondienst wiederherstellen lassen

23 Die Schlichtungstätigkeit in barer Münze

23 Die Streitfälle nach Telefonanbieter

26 Schlichtungen im Telefonsektor nach Art der Streitfälle

26 Italiener am öftesten mit ihren Telefonanbietern im Clinch

26 Entscheidung der Streitfälle im Telefonsektor (zweite Instanz)

28 RKA – Register der Kommunikationsanbieter

35 Anlagen

Einleitung

Der Beirat kann wieder eine positive Bilanz vorlegen

Wir, die Mitglieder des Landesbeirats für das Kommunikationswesen, sind zwar in der Hauptsache ein Aufsichts- und Kontrollorgan, aber wir verstehen uns vor allem als Garantiebehörde. Wir sind Garanten für die Mediennutzer, aber auch für die Medienanbieter. Wir setzen uns für die Bedürfnisse und Interessen beider Seiten ein. Voraussetzung ist selbstredend, dass bestehende Regeln eingehalten werden.
Der Beirat wacht darüber, dass die Mediennutzer ausgewogen und korrekt informiert werden, und dass sie fair von den Medien behandelt werden, wenn sie mal selbst im Mittelpunkt von deren Berichterstattung stehen. Die Medien ihrerseits können damit rechnen, dass wir uns für Fördermaßnahmen zu ihren Gunsten einsetzen. Um Fairness und Vielfalt in der Medienwelt zu garantieren, sind Staat und Land nämlich bereit, die Medien finanziell zu unterstützen. Ein Prozess, den der Beirat operativ begleitet.

Als Garanten für beide Seiten treten wir auch in unserer Rolle als Schlichter von Streitigkeiten zwischen Telefonkunden und ihren Anbietern auf. Als Schlichter zwischen den Fronten verhalten wir uns unparteiisch. Trotz oder gerade wegen dieser Unparteilichkeit ist es uns auch dieses Jahr wieder gelungen, eine große Summe Geldes von den Telefonanbietern „zurückzuholen“: ungerechtfertigt berechnete Beträge, die wieder an die Kunden zurückerstattet werden. Diese Summe ist mit knapp 245.000 Euro zwar etwas niedriger als im Vorjahr, aber im Sinne einer sozialen Bilanzierung berechtigt sie uns zur zufriedenen Feststellung, dass diese für die Südtiroler Allgemeinheit erwirtschaftete Summe die Kosten für die Erhaltung des Beirats übersteigt. Anders formuliert: die von Landtag und Authority AGCOM gemeinsam für die Schlichtungen bereitgestellte Geldsumme ist niedriger als die Summe des Streitwerts, die in die Taschen der Telekommunikationskunden zurückfließt.
Dass 2016 erstmals seit langem die Streitfälle nicht weiter zugenommen haben, ist eine **gute Nachricht**. Es bedeutet nämlich, dass sich die Missverständnisse zwischen Telefonbetreibern und ihren Kunden nicht weiter verschärft haben. Etwa 1000 Streitfälle pro Jahr und gut 4000 telefonische Kundenberatungen sind trotzdem keine Kleinigkeit und der Ausdruck einer verbreiteten Unzufriedenheit mit den Internet- und Handyverträgen.

Damit der Beirat die Schlichtungen und alle seine anderen Aufgaben weiterhin bestmöglich erfüllen kann, muss freilich die Finanzierung durch AGCOM gesichert sein. Aber es besteht die Gefahr, dass die anstehende Neuberechnung des Finanzierungsmodells eine Kürzung der Mittel mit sich bringt (siehe Kapitel „Die Beratungstätigkeit“). Deshalb erfordern die laufenden Verhandlungen zum neuen Rahmenvertrag zwischen der Authority AGCOM und den Regionen bzw. autonomen Provinzen den Einsatz aller Vertragspartner, insbesondere von Landesregierung und Landtagspräsidium, auf dass die Performance des Beirats auf dem jetzt erreichten hohen Niveau abgesichert werden kann.

Dr. Roland Turk

Präsident des Landesbeirates für das
Kommunikationswesen

ROLLE UND ZUSTÄNDIGKEITEN DES KOMMUNIKATIONSBEIRATES

Der Landesbeirat für das Kommunikationswesen ist ein unabhängiges Regulierungs- und Kontrollorgan des Kommunikationswesens auf lokaler Ebene. Die Bereiche seiner Aufsicht erstrecken sich vom Rundfunkwesen bis zur Telekommunikation und zur öffentlichen Verwaltung. Angesiedelt ist der Kommunikationsbeirat beim Landtag, er ist aber zugleich ein funktionales Organ der Aufsichtsbehörde AGCOM. Diese hat dem Beirat folgende Kompetenzen im lokalen Medienwesen übertragen.

Die von der Authority AGCOM delegierten Befugnisse des Kommunikationsbeirats

- **Schlichtungen** bzw. **Entscheidungen** in Streitigkeiten zwischen Telekommunikationsanbietern (Internet, Festnetz und Mobiltelefonie) und deren Kunden. Ein kostenloser Dienst für alle Telefonkunden, einerlei ob es sich um Private oder Unternehmen handelt. Der Schlichtungsversuch ist vor dem eventuellen Gang zu Gericht verpflichtend.

- **Kinder- und Jugendschutz** in Rundfunk und Fernsehen. Schutz der Würde der Personen.

- **Recht auf Richtigstellung falscher Nachrichten** in den lokalen Rundfunk- und Fernsehsendern.

- **Monitoring** des privaten lokalen Fernsehens hinsichtlich des **Pluralismus** in der Berichterstattung, der Einschränkungen für **Werbung**, und der Pflicht, mindestens 24 Stunden pro Woche ein eigenständiges Programm auszustrahlen.

- **Überwachung der Transparenz und Repräsentativität von Umfragen**, die in lokalen Print-, Online- und Rundfunkmedien veröffentlicht werden.

- **Führung des Registers der lokalen Kommunikationsanbieter** RKA/ROC. Dieses Register dient der Offenlegung der Besitzverhältnisse in Kommunikationsunternehmen, damit die zuständigen Garantiebehörden gegebenenfalls Konzentrationen im Medienwesen verhindern, den Pluralismus im Informationssektor überprüfen und Beteiligungen ausländischer Unternehmen begrenzen können.

Die eigenen Befugnisse des Kommunikationsbeirats

- **Par-Condicio-Gesetz**: in unterschiedlicher und abgestufter Weise sind alle Rundfunkmedien zur Gleichbehandlung der Parteien und Kandidaten während des Wahlkampfs verpflichtet. Öffentliche Verwaltungen – somit auch die Personen mit Regierungsverantwortung - müssen ihre Publikationstätigkeit vor den Wahlen auf das Notwendigste einschränken. Der Beirat überwacht die Einhaltung des Par-Condicio-Gesetzes Nr. 28/2000 und führt bei Verstößen die Vorerhebungen durch, aufgrund derer die Authority Sanktionen verhängt. Rundfunk und Fernsehen sind aber auch außerhalb der Wahlzeiten zu einem grundsätzlichen Pluralismus verpflichtet.

- **Medienförderung**: Der Kommunikationsbeirat nimmt sowohl die Gesuche der Medien um staatliche Beihilfen entgegen als auch jene um Fördersummen des Landes. Er erstellt die Ranglisten der Medien, die zu öffentlichen Förderungen zugelassen sind. **Bei der staatlichen Medienförderung arbeitet der Beirat unmittelbar im Auftrag des Ministeriums für Wirtschaftsentwicklung MISE.**

- **Studien, Beratung:** Der Landesbeirat ist das beratende Organ von Landtag und Landesregierung in Fragen des Kommunikationswesens. Im Laufe der Jahres 2016 beriet der Präsident des Beirats das Land u. A. bezüglich der Wiederaufnahme von kostenlosen Wahlkampfsendungen im privaten Rundfunk und der anstehenden Neuauflage des Rahmenabkommens, das die Befugnisse der Landesbeiräte in ganz Italien festlegt.
- Die Beiräte können auch Studien und Erhebungen in Auftrag geben; mit dem Ziel, die Qualität des Medienwesens zu verbessern.

Finanzmittel des Kommunikationsbeirats
Ein erheblicher Teil der Mittel des Landtages wurde dieses Jahr eingespart

Für die Ausübung seiner vielschichtigen Tätigkeiten stehen dem Kommunikationsbeirat **Gelder aus zwei Quellen** zur Verfügung.

Dies sind Mittel des Südtiroler Landtags und Mittel der Authority für das Kommunikationswesen Agcom.

Aus der im Anhang abgedruckten Tabelle geht hervor, dass die Mittel der Aufsichtsbehörde AGCOM für 2016 60.000 € betrugen und jene des Landtags 40.000 €.

Die **Mittel der Authority Agcom** sind für die von ihr delegierten – und oben näher beschriebenen - Befugnisse zu verwenden. Den größten Aufwand erfordert dabei die gütliche Beilegung von Streitfällen im Telekommunikationssektor. Hier fallen Honorare für zwei beauftragte Rechtsanwältinnen, einen unabhängigen Schlichter und das Gehalt einer Mitarbeiterin ins Gewicht, die ausschließlich Schlichtungsanträge bearbeitet. Diese nicht unwesentlichen Kosten der Schlichtungen werden jedoch durch den geldwertigen Vorteil aufgewogen, den die Telefoniekunden aus diesem für sie völlig unentgeltlichen Dienst ziehen. So sind im Jahr 2016 knapp 245.000 Euro im Schlichtungswege von den Telekommunikations-Anbietern an deren Kunden zurückgeflossen. Dem steten Bemühen des Beirats um Einsparungen zufolge konnten die Beauftragungen an Rechtsanwälte halbiert werden.

Das Monitoring lokaler Rundfunksender schlug mit 11.000 Euro zu Buche. Mittels Monitoring überprüft der Beirat in erster Linie die Einhaltung der Regeln bezüglich Pluralismus, Werbesendungen, Jugendschutz und Menschenwürde. **Anlässlich des Verfassungsreferendums vom 4. Dezember 2016 wurden erstmals die Informationsprogramme von Südtirol (TV) lückenlos monitoriert, und zwar die letzten 45 Tage vor der Wahl.**

Die **Mittel des Landtags** wurden ebenso umsichtig verwendet wie jene der AGCOM. Z. B. für die Bereiche Sensibilisierung und Information bezüglich eines verantwortungsvollen Umgangs mit dem Internet, sowie für die Vermittlung von Medienkompetenz an Lehrer und Jugendliche. Mit Landesgeldern unterhält der Kommunikationsbeirat schließlich eine Sensibilisierungs- und Informationskampagne, die 2016 die Förderung der Medienkompetenz junger Leute zum Inhalt hatte. Diese Fortbildungstätigkeit wird in Zusammenarbeit mit dem Landesamt für Film und Medien umgesetzt. Neu ist unterdessen der Vorschlag des Beirats, auch das italienische Kulturassessorat in seiner Medienbildungsarbeit zu unterstützen. Trotz all dieser Initiativen wurde heuer der Topf der Landesmittel nicht zur Gänze ausgeschöpft, weil der Beirat überall dort die Mittel sparsam einsetzt, wo die Qualität seiner Arbeit nicht durch Einsparungen leidet. Die Übersicht der Einnahmen und Ausgaben ist auf der folgenden Seite abgedruckt.

Finanzielle Übersicht – Kosten für die Ausübung eigener Befugnisse - 2016
Rendicontazione economica – spese per svolgimento attività proprie - 2016

EINGÄNGE (Tätigkeitsprogramm 2016) - *ENTRATE (programma d'attività 2016)*	
- finanzieller Beitrag des Landtages – *contributi da parte del Consiglio provinciale*	**40.000,00 €**
AUSGÄNGE 2016 - *USCITE* 2016	
- Informations- und Sensibilisierungskampagne zu Jugendschutz und sinnvoller Nutzung des Internet - *campagna d'informazione e di sensibilizzazione sulla tutela dei minori, nonché la divulgazione di metodi costruttivi per l'utilizzo corretto dei media online da parte dei minori.*	11.694,92 €
- Zusammenarbeit mit dem Landesamt für Film und Medien bezüglich der Vermittlung von Medienkompetenz für Lehrer, Eltern und Jugendliche - *collaborazione con l'ufficio provinciale film e media per iniziative di formazione per insegnanti, genitori e giovani*	7.945,12 €
- Textliche und graphische Gestaltung sowie Übersetzung und Druck einer Broschüre zum Thema Jugendschutz in den Medien – *impostazione grafica e del testo, nonchè traduzione e stampa di un opuscolo sul tema della tutela dei minori nei media*	6.100,00 €
- Rückerstattung Spesen Fortbildung – *Rimborso spese formazione*	737,80 €
INSGESAMT AUSGÄNGE – *TOTALE USCITE 2016*	**26.477,84 €**

Finanzielle Übersicht – Kosten für Ausübung der von AGCOM delegierten Befugnisse - 2016
Rendicontazione economica – spese per svolgimento attività delegate AGCOM - 2016

EINGÄNGE 2016 (Beitrag AGCOM) - *ENTRATE 2016 (contributo AGCOM)*	
- 1. Rate, *1°rata*	30.074,86 €
- 2. Rate, 2°rata	30.074,86 €
+ Restbetrag Beitrag AGCOM - *importo residuo contributo AGCOM*	43.225,70 €
INSGESAMT - *TOTALE 2016*	**103.375,41 €**
AUSGÄNGE 2016 - *USCITE 2016*	
- Erstellung einer Software für die Verwaltung der Schlichtungsanträge – *creazione di un software dedicato per la gestione delle pratiche di conciliazione*	3.500,00 €
- Monitoring lokaler TV-Sender - *monitoraggio emittenti tv locali*	13.420,00 €
- Beauftragung für Schlichtungen im Telefonsektor - *incarico per conciliazioni nel settore telefonico*	18.563,81 €
- Beauftragungen für Entscheidungsbefugnis (Schlichtungstätigkeit) - *incarichi per la definizione di controversie nel settore telefonico*	19.760,00 €
- Befristete Aufnahme einer zusätzlichen Arbeitskraft zur Abwicklung der Schlichtungstätigkeit – *assunzione di un'ulteriore unità di personale a tempo determinato per la gestione dell'attività di conciliazione*	39.794,04 €
INSGESAMT AUSGÄNGE - *TOTALE USCITE 2016*	**95.037,85 €**

DAS SPEKTRUM DER ELEKTRONISCHEN UND DIGITALEN MEDIEN IN SÜDTIROL
Die öffentlich-rechtlichen Sender – Keine Südtiroler Vertretung in RAI-Überwachungskommission

Im Fernseh- und Radiosektor ist in Südtirol eine Sender-Vielfalt vorhanden, die ihresgleichen sucht. Der öffentlich-rechtliche Lokalsender RAI Südtirol feiert zwei runde Jubiläen einer langen Geschichte: 50 Jahre Fernsehen und 70 Jahre Radio in deutscher Sprache. Der österreichische Rundfunk ORF strahlt seit über 15 Jahren das lokale Fernseh-Magazin „Südtirol heute“ aus. Ungeklärt ist in diesem Zusammenhang, welche Watchdog-Behörde für „Südtirol heute“ zuständig ist. Was die RAI betrifft fällt auf, dass **kein Südtiroler Mandatar in der 40-köpfigen parlamentarischen Überwachungskommission der RAI** („Commissione di vigilanza RAI“) vertreten ist.

Die Rundfunkanstalt Südtirol RAS
Eine Körperschaft des Landes Südtirol, die internationale Programme in Südtirol verbreitet

Das lokale Fernsehmagazin des ORF, „Südtirol heute“, wird von der Rundfunkanstalt des Landes, der RAS in Südtirol ausgestrahlt. Die RAS verbreitet terrestrisch aber darüber hinaus eine ganze Reihe von Programmen in Südtirol, die allesamt aus dem benachbarten Ausland stammen. Im Wesentlichen deutschsprachige Sender, aber auch italienische und rätoromanische Programme des Schweizer Rundfunks. Insgesamt „importiert“ die RAS mehr als zwei Dutzend Sender auf UKW, DAB+ und DVB-T. Südtirol besitzt somit als einzige Provinz Italiens eine eigene Rundfunkanstalt. Einzigartig ist auch die Versorgung der Südtiroler Bevölkerung mit terrestrischem Fernsehsignal. Die Abdeckung liegt trotz der gebirgigen Beschaffenheit des Landes bei 99,6 %. Die RAS kooperiert mit RAI, Mobilfunkbetreibern und Breitbanddiensten, um die Sendestandorte gemeinsam zu nutzen. Private lokale Rundfunkbetreiber können zu günstigen Bedingungen die Sendemasten der RAS nutzen, denn 80 % der Nutzungsgebühren übernimmt das Land Südtirol.

Die Spitzen der Privatsendervereinigung Südtirols ART und der RAI Südtirol haben sich letzthin mit überraschender Deutlichkeit gegen den Import eines zusätzlichen Radiosenders durch die RAS ausgesprochen. Der seit Anfang 2017 von RAS ausgestrahlte Bildungsprogramm „DRadio Wissen“ erhöhe die Zahl der konkurrierenden Sender auf eine nicht mehr zu verkraftende Weise. Der Landesbeirat für das Kommunikationswesen begrüßt hingegen die Ausstrahlung von Qualitätssendern, weil die Steigerung von Qualität und Vielfalt im lokalen Rundfunkbereich zu den Aufgaben des Beirats zählt. Gleichwohl ist anzumerken, dass der relativ kleine Südtiroler Rundfunk-Markt bereits sehr gesättigt ist.

Die privaten Lokalsender - Seit Oktober mehr Radio-News am Sonntag

Das breite öffentlich-rechtliche Spektrum an Sendern wird durch eine Vielzahl *privater* Radiosender ergänzt, sowie von einigen Fernsehunternehmen, die auch den Ladinern, zusätzlich zur RAI, sporadisch Programme in ihrer Sprache anbieten. Wohl wegen der drei Sprachgruppen in Südtirol, die von den Medien meist getrennt bedient werden, ist die Anzahl der Radiosender in Südtirol höher als im Trentino und etwa doppelt so hoch wie im Nachbarland Tirol, jenseits des Brenners.

Seit Oktober 2016 verbreitet die Kommunikationsagentur RMI aus Bozen für ein aus acht Sendern bestehendes Network auch sonntags Kurznachrichten. Damit wird eine große Informationslücke geschlossen. Die Ressourcen für den Nachrichtendienst am Sonntag wurden durch die Kürzung einer von RMI an den Werktagen für das Network produzierten Magazinsendung freigemacht.

Die Anzahl der Radio- und TV-Sender bleibt seit vielen Jahren so gut wie konstant, während das Angebot an **Online-Medien** wächst**.** Anzumerken ist eine Konzentration im Werbemarkt, nachdem das Verlagshaus Athesia im vergangenen Jahr die Mehrheit an den Tageszeigungen Alto Adige und Trentino übernommen hat. Athesia ist in Südtirol somit dank seines breitgefächerten Angebots an Online-Medien, der Dominanz bei den Tageszeitungen und seiner engen Zusammenarbeit mit den bedeutendsten Südtiroler Lokalradios der stärkste Player auf dem Werbemarkt. Der Beirat hat am 18.10.2016 den Beschluss gefasst, der Authority AGCOM diese signifikante Veränderung zur Kenntnis zu bringen.

BEITRÄGE
Staat und Land greifen den lokalen Medien unter die Arme

Staatsbeiträge: Lokale Radiobetreiber können beim Ministerium für Wirtschaftsentwicklung um Beiträge ansuchen. Diese Ansuchen werden direkt an das Ministerium gestellt. Die jüngsten Auszahlungslisten sind im Anhang dieses Jahresberichts abgedruckt.
Anders verhält es sich mit den staatlichen Beiträgen für lokale *Fernsehsender*. Die Ansuchen der lokalen kommerziellen TV-Sender nimmt in Südtirol der Kommunikationsbeirat entgegen. Er prüft die Zulässigkeit der Ansuchen und erstellt eine Rangordnung, die er anschließend zum Zweck der Auszahlung der Beiträge an das Ministerium weiterleitet. Auch diese Auszahlungsliste ist im Anhang dieses Jahresberichts angeführt.

Die Medienförderung durch die Autonome Provinz Bozen: 1,8 Millionen

Landesbeiträge: Die Landesregierung unterstützte die lokalen, nicht öffentlich-rechtlichen, Rundfunk-, TV- und Onlinemedien im vergangenen Jahr 2016 mit 1,8 Millionen Euro. Die Summe ist im Vergleich zum Vorjahr um 800.000 Euro erhöht worden. Diese Landesbeiträge addieren sich zu den vom Staat ausbezahlten Beihilfen**. In Summe hat der Sender „Video 33“ den größten Förderbeitrag aller Südtiroler TV-Sender erhalten, und zwar 321.000 Euro. Bei den Radiosendern steht „Südtirol1“ an der Spitze mit einer Fördersumme von 237.000 Euro. Das Online-Nachrichtenportal „stol.it“ erhielt 141.000 Euro.** In diesem Fall handelt es sich allein um Landesgelder weil der Staat die Onlinemedien bislang nicht in das Medienförderungsprogramm aufgenommen hat. Das Land Südtirol unterstützt die Medienunternehmen aber außerdem noch, im Rahmen der allgemeinen Wirtschaftsförderung, für Investitionen etwa oder Weiterbildung des Personals. Die gesamte Liste der Beitragsempfänger, getrennt nach Landes- und Staatsförderung, ist in der Anlage abgedruckt.

Die Ansuchen um Landesförderung werden an das Büro des Kommunikationsbeirats gestellt. Dort wird ihre Zulässigkeit überprüft und die Beitragssumme für jedes Medienunternehmen errechnet.
Zurzeit besteht die Möglichkeit einer Evaluierung der Förderkriterien. Denn gemäß einem Beschluss der Landesregierung (vom 1. Dezember 2015, Nr. 1366, Anlage A) kann diese nach einem Jahr „die Wirksamkeit der Förderkriterien überprüfen und nach Anhören des Landesbeirats für das Kommunikationswesen gegebenenfalls erforderliche Änderungen vornehmen“. Der Beirat hat bereits bei der Landesregierung seine Bereitschaft deponiert, auf Anfrage Vorschläge zu Änderungen der Vergabekriterien zu formulieren. Der Kommunikationsbeirat vertritt beim sensiblen Thema Medienförderung zwei Grundsätze: Die Zuwendungen der Landesregierung an die Medien dürfen keine Abhängigkeiten erzeugen und sie sollten in erster Linie die Qualität der Sender und Portale fördern.

2016 reichten 31 Südtiroler Medienunternehmen Gesuche um Fördergeld beim Kommunikationsbeirat ein. Die Anzahl der Ansuchen ist im Vergleich zum Vorjahr gestiegen. Der größte Zuwachs ist dabei auf dem Online-Sektor zu verzeichnen. Während die Zahl der Radiosender in Südtirol konstant bleibt (es werden keine neuen UKW-Sendefrequenzen mehr vergeben), nehmen die Angebote an Information im Internet zu. Die Förderung können auch mehrsprachige Medien beanspruchen.

Tabelle – Medien, die beim Land Südtirol um Beihilfen angesucht haben:

Medium	Anzahl
- Hörfunksender	18 (15 deutsche, 2 italienische,1 ladinischer)
- TV-Sender	3 (2 italienische, 1 deutscher)
- Online-Medien	10 (6 deutsche, 2 italienische, 2 zweisprachige)

Landesförderung: von Trient kopiert und weiterentwickelt

„Mindestens ein Journalist pro Radiosender – keine Chance für strafbare Online-Kommentare“

Das 2016 vom Landtag in Trient verabschiedete Medienförderungsgesetz übernimmt einen Gutteil der Kriterien, die ein Jahr zuvor im Vorgängergesetz der Provinz Bozen festgelegt wurden. Jedoch trachtet das Trientner Gesetz stärker nach Sicherung der Qualität der Medienprodukte und nach Sicherung der Beschäftigungszahlen. So dürfen z. B. geförderte Medienunternehmen keine Mitarbeiter entlassen und nicht vom Mindest-Qualitäts-Standard abweichen. Dieser Mindeststandard bedeutet, dass sowohl Radiounternehmen als auch Online-Redaktionen mindestens über einen Berufsjournalisten verfügen müssen. Wenn der Inhaber des Unternehmens selbst kein Berufsjournalist ist, muss er mindestens einen Journalisten unbefristet mit Kollektivvertrag der italienischen Journalisten- und Verlegerverbände FIEG und FNSI beschäftigen.
Online-Medien erhalten laut dem Trientner Gesetz die Förderbeiträge nur, wenn sie nicht als reine Wiedergabe einer Print- oder Rundfunkausgabe erscheinen. Wer auf Online-Medien Leserkommentare mit strafrechtlich relevanten Inhalten zulässt, wird von der Liste der Beitragsempfänger gestrichen.

DIE BERATUNGSTÄTIGKEIT

Das Land ist gefordert bei Verhandlungen um Gelder aus Rom
In Zukunft kostenlose Wahlkampfsendungen für Parteien

In Rom steht die für das gesamte System der regionalen Kommunikationsbeiräte wichtigste Grundsatzentscheidung der vergangenen acht Jahre an: Das seit 2008 gültige Rahmenabkommen, mit dem die Befugnisse der Landesbeiräte abgesteckt wurden, ist zu erneuern. Der Südtiroler Beirat ist daher auf zwei Ebenen um das bestmögliche Resultat für Südtirol bemüht. Einerseits verhandelt er in Rom mit den Partnern des Rahmenabkommens und andererseits hat der in Bozen Landesregierung und Landtag von der Tragweite der derzeitigen Verhandlungen zu überzeugen versucht. Wenn sich die Spitzen der Landesregierung und des Landtag nämlich beizeiten in die Verhandlungen zum Rahmenabkommen einbringen, kann für unsere Provinz das bestmögliche Resultat erzielt werden. Denn das Rahmenabkommen zwischen Authority AGCOM und den Regionenvertretern bestimmt letztendlich, welche Kompetenzen die Landesbeiräte in Zukunft erhalten und welche Mittel für deren Ausübung zur Verfügung stehen.

Als beratendes Organ des Landes ist der Beirat auch bei der Wiedereinführung der kostenlosen Wahlwerbesendungen im lokalen Radio und Fernsehen aufgetreten und bei der Behandlung von Anfragen aus dem Landtag. Die kostenlosen Wahlwerbesendungen waren in Südtirol und im

Trentino seit dem Mailänder Abkommen ausgesetzt gewesen; in Zukunft wird aber die Landesregierung die nötigen Mittel für diese Wahlsendungen aufbringen. (Vgl. Kap. PAR CONDICIO)

DIE MEDIENKONTROLLE
RAI Südtirol wird erstmals monitoriert
Privatsender wegen Sponsorings von Nachrichtensendungen sanktioniert

Im Rahmen seiner Funktion als Kontrollorgan des lokalen Rundfunks hat der Beirat für Kommunikation im Laufe des Jahres 2016 erstmals die deutschsprachigen Fernsehsendungen vor RAI Südtirol einer Stichprobenkontrolle unterzogen. Dabei wurden keine Verstöße gegen die rundfunkgesetzlichen Vorgaben, insbesondere des Einheitstextes TUSMAR 177/2005, festgestellt. Da die Programme der RAI Südtirol vollkommen werbefrei sind, entfällt beim Monitoring die Überwachung der gesetzlichen Bestimmungen zur Fernsehwerbung, während die Überwachung der privaten Lokalsender den kompletten Monitoring-Katalog umfasst, der im Folgenden verdeutlicht wird.

Das Monitoring hat sich laut Vorgabe der Authority AGCOM auf folgende Beobachtungsfelder zu konzentrieren:

- **Kinder- und Jugendschutz**: Mit besonderer Strenge wird auf den Schutz der Jugendlichen im Fernsehen geachtet. Es dürfen keine Inhalte gesendet werden, die die seelische und moralische Entwicklung von Minderjährigen beeinträchtigen könnten. Sender, die den Jugendschutz missachten, werden nicht nur zu Geldstrafen verurteilt, sondern auch von Staats- und Landesbeiträgen ausgeschlossen.

- **Zuschauerschutz**: Auch die Würde der Erwachsenen darf von den Medien nicht verletzt werden. Die Grundrechte der Person sind jederzeit zu respektieren. Hetzerische Sendungen sind verboten, ebenso vulgäre Ausdrucksweisen und intolerante Verhaltensweisen, auch in Sportsendungen.

- **Wahrung der Grundsätze des Pluralismus**: Dieser Bereich ist unterteilt in einen soziokulturellen Pluralismus, der alle gesellschaftlich relevanten Gruppen berücksichtigt, und in einen politisch-institutionellen Pluralismus. In diesem Falle geht es um die Gleichbehandlung aller politischen und institutionellen Vertreter der Gesellschaft.

- **Auflagen für Werbesendungen:** Werbung im Fernsehen und Radio muss als solche deutlich gekennzeichnet werden, damit Werbeeinschaltungen vom Zuschauer bzw. Hörer unmissverständlich als solche erkannt werden. Diese Kennzeichnungspflicht dient der Unterbindung von Schleichwerbung. Die Dauer der Werbung darf im Privatfernsehen 25 % der Sendezeit nicht überschreiten, für bestimmte Produkte und Dienstleistungen darf überhaupt nicht beworben werden, in anderen Fällen ist die Sendezeit zum Schutz der Kinder und Jugendlichen auf Tageszeiten begrenzt, zu denen Kinder in der Regel nicht unbeaufsichtigt vor dem Fernseher sitzen.
Aufgrund einer Anzeige musste der Beirat gegen eine besondere Form der unerlaubten Werbung vorgehen: **Ein Radiosender ließ sich politische Nachrichtensendungen von einem Unternehmen sponsern. Der Sender ist daraufhin von der Aufsichtsbehörde AGCOM mit einer Geldbuße sanktioniert worden.**

Sind Umfragen repräsentativ? Die Kontrolle von Meinungsumfragen in den Medien

Im Auftrag der Authority AGCOM überwachen die Landesbeiräte für das Kommunikationswesen die Pflicht der Medien, beim Veröffentlichen von Umfrageergebnissen die gesetzlich vorgeschrie-

benen Informationen mitzuliefern. Um ein Umfrageergebnis in vollem Umfang einschätzen zu können, muss nämlich der Leser/Hörer wissen, wer eine bestimmte Umfrage in Auftrag gegeben hat, wer sie in welchem Zeitraum umgesetzt hat, wie viele Befragte mit welchen Fragen konfrontiert wurden. Der Pflicht, diese elementaren Informationen über die Befragungsmethode zu veröffentlichen müssen nicht nur die Printmedien, sondern auch die Online- und Rundfunkmedien nachkommen. Im Jahr 2016 kam es diesbezüglich zu keiner Sanktionierung von Südtiroler Medien, doch der Beirat hat beschlossen, die Medien erneut auf die Bestimmungen aufmerksam zu machen, um Nachlässigkeiten vorzubeugen.
Besondere Bestimmungen zur Veröffentlichung von Umfrageergebnissen herrschen während der Wahlkampfzeiten. Dazu ist ein Sanktionierungsverfahren anhängig, das auf der folgenden Seite beschrieben wird.

PAR CONDICIO
Ein intensives Jahr mit vier Wahlgängen
Stress für Politiker, Chefredakteure und Beirat

Radio- und Fernsehjournalisten sind jederzeit verpflichtet, die Grundlinien ihrer Sendungen nach den Prinzipien des Pluralismus, der Objektivität und der Meinungsvielfalt auszurichten. Dies schreibt das Gesetz Nr. 28/2000 („Par Condicio“) vor. Vor Wahlgängen verschärfen sich diese Auflagen aber um Einiges.
Journalisten der Printmedien betrifft das Gesetz nur in geringem Umfang, wohl aber ihre Kollegen aus der öffentlichen Verwaltung, allen voran das Landespresseamt und die Gemeindeblätter, einschließlich der Online-Auftritte der Kommunen. Das Par-Condicio-Gesetz müssen vor Wahlgängen aber auch Regierungsvertreter auf allen Ebenen befolgen und mit ihnen die Verantwortlichen aller öffentlichen Verwaltungen.
So dürfen etwa Regierungsvertreter nach Ausrufung der Wahl bzw. 45 Tage vor dem Urnengang in den Veröffentlichungen und Kundmachungen ihrer jeweiligen Verwaltung nicht mehr namentlich genannt werden. Ihre Kommunikationstätigkeit wird stark eingeschränkt.
Die Ratio des Gesetzes ist jene, die öffentlichen Auftritte von Regierungsverantwortlichen auf ein Mindestmaß zu beschränken, damit sie nicht als Wahlkampf missbraucht werden können.
Alle öffentlichen Verwaltungen müssen laut Art. 9 des Par-Condicio-Gesetzes ihre Kommunikationstätigkeit auf das unbedingt Notwendige herunterfahren, um für die Regierenden an ihrer Spitze keinen bewussten oder unbewussten Vorteil zu schaffen.
Dem Landesbeirat obliegt es, über die Einhaltung der Par Condicio – auch seitens der Landesregierung und der Gemeindeausschüsse - zu wachen und Verstöße durch Ausgleichsmaßnahmen reparieren zu lassen oder der Authority für das Kommunikationswesen zur Sanktionierung weiterzuleiten.

Staatsweites Referendum zu den Ölbohrungen
Erstmals sind Regionalräte die Einbringer einer Volksabstimmung
Die Auswirkungen auf Südtirol

Das Referendum zu den Offshore-Ölbohrungen vom 17. April 2016 war das erste, welches von Regionalparlamenten initiiert wurde. Diese von der Verfassung im Artikel 75 vorgesehene Möglichkeit war bisher nie ausgeschöpft worden, weshalb die Vertreter der fünf Einbringer-Regionen durch Sonderbestimmungen vom Par-Condicio-Joch befreit werden mussten. Es musste ihnen die Möglichkeit gewährt werden, für das Referendum zu werben, obwohl das Par-Condicio-Gesetz den Exponenten der Regionen jegliche Parteinahme zu Wahlgängen verbietet. In Analogie zu diesem Vorgang hat der Südtiroler Beirat bei der Flughafenabstimmung vom 12. Juni – nach Rücksprache mit der Authority AGCOM – die Fesseln gelockert, die Landeshauptmann Kompatscher in ähnlicher Weise angelegt waren wie den Regionenpräsidenten beim sogenannten „Trivelle“-Referendum.

Die Volksbefragung zum Flughafen – ein Härtetest

Fronten von Gegnern und Befürwortern prallen massiv aufeinander

Die emotional aufgeladene Abstimmung zur beratenden Volksbefragung vom 12. Juni 2016 involvierte viele Akteure in einen erbitterten Kampf um die Stimmen. Den Landtag, der sich nach langer Diskussion und Rücksprache mit dem Beirat zur Herausgabe einer Informationsbroschüre durchrang, weiters je ein Pro- und ein Kontra-Komitee, mehrere Bezirksgemeinschaften, die für das Ja oder für das Nein eintraten, Gemeinden, die dafür oder dagegen mobilisierten, der Dachverband für Natur- und Umweltschutz. **All diese Einrichtungen riefen oftmals den Beirat an, um strittige Fragen zu klären**. Die „Initiative für mehr Demokratie" forderte den Landeshauptmann gar in schärfstem Ton auf, sich neutral zu verhalten. Der Brief ging auch an den Beirat. Grüne und Dachverband wollten hingegen vom Beirat geklärt wissen, dass die Betreibergesellschaft des Flughafens als öffentliche Verwaltung nicht in den Wahlkampf eingreifen dürfe. Tatsächlich unterlag der Flughafenbetreiber als Inhouse-Gesellschaft des Landes dem Art. 9 des Par-Condicio-Gesetzes, der ihm jedwede Kommunikation untersagt.
Die Oppositionsparteien Freiheitliche, Südtiroler Freiheit und Union wollten in Schreiben an den Beirat die Ausgewogenheit der Rundfunkanstalt RAI überprüfen. Als Antwort listete die RAI die Gästeliste der Diskussionssendungen auf, und diese gab zu keiner Beanstandung Anlass. Aber auch die Regierungsseite sah sich zuweilen von der RAI übergangen. Diese hat dann während der letzten, durch die Par Condicio geregelten Wochen vor der Wahl, eine Berichterstattung gewählt, die von großer Zurückhaltung geprägt war. Dies führte in Einzelfällen sogar dazu, dass selbst großen aktuellen Ereignissen sehr wenig Raum in den News-Sendungen gewidmet wurde. Die Par-Condicio-Regelung erschwert zuweilen das Recht der Journalisten auf Berichterstattung.

Bei Gemeinden sorgt das Verbot zu kommunizieren für Unsicherheit

Mit der Frage, ob Gemeinderäte zur Volksbefragung Beschlüsse fassen können, wurden mehrere Instanzen befasst: Regierungskommissariat, Gemeindenaufsicht und Kommunikationsbeirat. Wobei der Kommunikationsbeirat klarstellte, dass er nur über die Einhaltung des Par-Condicio-Gesetzes zu wachen hat und dieses geht nicht auf die Beschlussfähigkeit der Gemeinden ein. Es beschränkt nur (mit Art. 9) deren Kommunikationstätigkeit. Artikel 9 des Par-Condicio-Gesetzes kam in einem Fall zur Anwendung: Der Beirat musste eine Gemeinde des Unterlandes auffordern, eine erfolgte Kommunikation in Bezug auf den Flughafen zu widerrufen.

Das Referendum zur Verfassungsreform – Härtetest zum Zweiten

Und ein Anlass, die Wiedereinführung der kostenlosen Wahlwerbung im Radio durchzusetzen

Kaum weniger umkämpft als das Flughafen-Thema war das Referendum zur Verfassungsreform im Dezember 2016. Der engagierte Wahlkampf hat in diesem Fall dazu geführt, dass eine konkrete Neuerung bei den zukünftigen Wahlgängen in Südtirol auf uns zukommt. Auf Betreiben der Bewegung „M5S" werden hierzulande bei künftigen Wahlgängen wieder die kostenlosen Werbeschaltungen bei privaten Radio- und TV-Sendern zur Anwendung gelangen. Diese im Staatsgesetz Nr. 28/2000 verankerten Werbesendungen waren seit dem Mailänder Abkommen in Südtirol (und übrigens auch im Trentino) ausgesetzt, weil die Frage ungeklärt geblieben war, wer diese Werbeschaltungen künftig finanziert. In den Regionen mit Normalstatut bezuschusst der Staat die Ausstrahlung von kostenfreien Wahlwerbesendungen. Seit dem Mailänder Abkommen stellte aber die Zentralregierung für Südtirol dafür keine Mittel mehr zur Verfügung. Jetzt hat die Südtiroler Landesregierung beschlossen, in die Bresche zu springen. **Ab dem nächsten Wahlgang erhalten alle Sender, die kostenlose Sendeplätze anbieten, einen Unkostenbeitrag vom Land**.

Der Landtag wollte die kostenlose Radiowerbung sofort umsetzen. Am 9. 11. 2016 genehmigte er einen Beschlussantrag, mit dem u. A. der Kommunikationsbeirat beauftragt werden sollte, die Radiowerbung noch rasch für den kurz bevorstehenden Wahlgang umzusetzen. Dies war leider nicht mehr möglich, da nach Vorgabe des AGCOM-Beschlusses Nr. 448/16 CONS die Fristen dafür bereits abgelaufen waren. Bis zum 9. Oktober hätten nämlich die Radio- und TV-Sender müssen ihre Bereitschaft zur Ausstrahlung von Gratiswerbung kundtun. Der Landtags-Beschluss wurde erst einen Monat später gefasst. Die Umsetzung war zeitlich nicht mehr zu schaffen.

Richtig ist, dass die gesamte Abwicklung der kostenfreien Werbeflächen (Messaggi autogestiti gratuiti) dem Landesbeirat für das Kommunikationswesen obliegt. Leider können jedoch die Privatsender nicht verpflichtet werden, die Sendeplätze zur Verfügung zu stellen. Die RAI ist hingegen *verpflichtet*, kostenlose Wahlsendungen anzubieten. Der Beirat wacht lediglich über die gerechte Verteilung der Sendplätze. Die redaktionelle Arbeit der RAI Südtirol hat der Beirat hingegen lückenlos 45 Tage vor der Wahl am 4. Dezember monitoriert. Diese Option in seiner Par-Condicio-Zuständigkeit hat der Beirat vergangenes Jahr erstmals gewählt. Dabei werden präzise die Zeiten erhoben, die das Fernsehen den einzelnen Parteien widmet, aber dies verhinderte nicht, dass einzelne Politiker subjektiv das Gefühl hatten, zu kurz gekommen zu sein.

Kein Amtsmissbrauch. Die Süd-Tiroler Freiheit zeigte Landeshauptmann Kompatscher bei der Staatsanwaltschaft in Bozen wegen angeblichen Amtsmissbrauchs an und beim Kommunikationsbeirat wegen gemutmaßter Verletzung des Par-Condicio-Gesetzes. Die Eingabe beanstandet einen Newsletter der Südtiroler Volkspartei, den neben Parteiobmann Philipp Achammer auch Arno Kompatscher in seiner Funktion als Landeshauptmann mit unterzeichnet hatte. Der Beirat hat die Eingabe nach den erforderlichen Vorerhebung an die entscheidungsbefugte Authority AGCOM weitergeleitet. Diese konnte jedoch keinen Verstoß gegen das Par-Condicio-Gesetz 28/2000 feststellen. Die Tatsache, dass die Unterschrift des Landeshauptmanns auf einem Newsletter einer Partei steht sei nicht gesetzeswidrig, so AGCOM, „weil der Newsletter kein Logo der Landesregierung trug und auch keine anderen Elemente, die darauf schließen lassen könnten, dass der Brief auf eine Initiative des Landes zurückzuführen wäre.“ Auch die Anzeige wegen gemutmaßten Amtsmissbrauchs gegen den Landeshauptmann hat keine gerichtlichen Folgen gezeitigt.

Bezüglich des Landeshauptmanns soll auch ein Ereignis in Rom Erwähnung finden, das bis nach Triest und Bozen Wellen schlug. Was war geschehen? Die Präsidentin der Region Friaul Julisch Venetien, Debora Serrachiani, hatte in Rom die Kollegen aus Sardinien, dem Trentino und Südtirol um sich geschart und eine Erklärung zum Verfassungsreferendum verbreitet. Diese Erklärung brachte ihr eine Sanktionierung durch die Authority AGCOM ein, während ihre Gäste, Arno Kompatscher, Ugo Rossi aus Trient und Assessor Gianmario Demuro aus Cagliari unbehelligt blieben. Dieser Umstand wurde vom M5S in Frage gestellt doch die Kommunikationsbeiräte von Sardinien, Trient und Bozen sahen ebenso wenig Anlass zum Einschreiten wie die Authority Agcom selbst, weil die Veranstalterin der Pressekonferenz in Rom allein die Region Friaul war.

Sonderfall Benko

Paradebeispiel einer deregulierten Volksbefragung

Die Bürgerbefragung zum Immobilien-Projekt des Investors René Benko Ende März/Anfang April war nicht der Par-Condicio-Regelung unterworfen weil die Gemeindesatzung neben dem basisdemokratischen, reglementierten Instrument der Volksabstimmung auch die sogenannte Bürgerbefragung vorsieht. Die Abwicklung dieser ungebundenen Befragung bot die Gelegenheit zu beobachten, welche Auswüchse diese Ungebundenheit mit sich bringen kann. Sein Fazit hat der Kommunikationsbeirat in einer Presseaussendung nach dem Wahlgang gezogen: Obwohl das Par-Condicio-Gesetz wegen seiner teilweise zu allgemein gehaltenen Regelungen schwierig in

der Anwendung und daher durchaus verbesserungswürdig ist, seien auf alle Fälle *bindende Regelungen* für Volks- oder Bürgerbefragungen einer völlig deregulierten Befragungsmethode vorzuziehen. Der Beirat brach nach dieser Erfahrung in der Presseaussendung eine Lanze für das Par-Condicio-Gesetz, vor allem in Bezug auf die Chancengleichheit im Einsatz der Wahlwerbemittel. Eine Begrenzung der Wahlwerbemittel ist demnach unerlässlich, wenn auch nicht einfach in der Überprüfung.

DIE INITIATIVEN DES BEIRATS FÜR KOMMUNIKATION
Zusammenarbeit mit Berufsverbänden, ASTAT und Universitäten

Zwischen der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften an der Universität Bozen und dem Kommunikationsbeirat besteht eine Absprache, nach welcher der Beirat Studierende unterstützt, die das Medienwesen Südtirols zum Inhalt ihrer Diplom- bzw. Doktorarbeiten machen wollen. Die Koordination dieser Fälle hat Prof. Alex Weissensteiner übernommen. Mit der Universität Innsbruck gibt es hingegen ein Abkommen zur Beschäftigung und Begleitung von Praktikanten, die im Kommunikationsbeirat oder in der Volksanwaltschaft in Bozen eines ihrer verpflichtenden Praktika absolvieren möchten. Dieses Abkommen ist dank der Bemühungen der Volksanwältin Gabriele Morandell zustande gekommen. **Volksanwältin, Gleichstellungsrätin und Kommunikationsbeirat haben auch gemeinsam ein Faltblatt herausgebracht, das unter dem Titel „Ihr gutes Recht“ die Zuständigkeiten der drei Organe kompakt beschreibt.**

Mit dem Südtiroler Bauernbund SBB besteht eine fruchtbringende Zusammenarbeit zur Rationalisierung der Abwicklung von Streitsachen im Telekom-Sektor. Der SBB betreut seine Mitglieder in Absprache mit dem Büro des Kommunikationsbeirats. Dadurch ist eine rationelle und beschleunigte Abwicklung von Streitfällen gegeben. Der Kommunikationsbeirat bietet auch den übrigen Berufsverbänden Südtirols eine Zusammenarbeit in ähnlicher Form an.
Mit dem Landesamt für Statistik ASTAT kooperiert der Beirat bei der Vorbereitung einer neuen Umfrage zu den Hör- und Sehgewohnheiten der Südtiroler in Bezug auf Radio und Fernsehen. Die neu zu erhebenden Einschaltquoten dienen zum Teil als Grundlage für die Verteilung von Fördersummen des Landes an die Medien.

Kooperation mit dem Kommunikationsbeirat von Trient

Während auf dem restlichen Staatsgebiet die Beiräte bei den Regionen angesiedelt sind, verfügen die beiden autonomen Provinzen Trient und Bozen über zwei eigene Beiräte. Mit dem Trientner Kommunikationsbeirat (Comitato provinciale per le comunicazioni) herrscht bestes Einvernehmen. Konkreter Ausdruck dieses Einvernehmens sind gegenseitige Absprachen der Aktivitäten und die Zusammenarbeit bei der Journalistenfortbildung. Aus dieser Zusammenarbeit ist ein 40-seitiges Heft zum Jugendschutz in den Medien hervorgegangen: „Medien und Jugendschutz“, herausgegeben von den Kommunikationsbeiräten Trient und Bozen, 2016.
In einigen Bereichen ist die Zusammenarbeit und gegenseitige Absprache zwischen den Kommunikationsbeiräten von Bozen und Trient geradezu unabdingbar. So beim Monitoring der privaten Fernsehsender und bei der Bearbeitung der Gesuche um staatliche Fördergelder. Da einige Fernsehsender sowohl im Trentino als auch in Südtirol ihre Programme verbreiten, muss die territoriale Zuständigkeit der beiden Beiräte geklärt sein.

„WER HAT DEN DURCHBLICK?“
Eine Informationskampagne zum Jugendmedienschutz

Mit Zeitungsinseraten und auf seiner Homepage wies der Kommunikationsbeirat dieses Jahr auf seine Zuständigkeit im Jugendmedienschutz hin und informierte über seine Initiativen zur Vermittlung von Medienkompetenz in Kindheit und Jugend. Diese Informationskampagne folgt auf die letztjährige, die zu einem verantwortungsvollen Umgang mit dem Medium Internet aufrief. Die jüngste Inseratekampagne wurde auch in ladinischer Sprache, und zwar in der ladinischen Zeitung „LA USC DI LADINS“ geschaltet.
Zu dieser Kampagne gab die Authority für das Kommunikationswesen AGCOM ausdrücklich ihre Zustimmung. Die verantwortliche Funktionärin für die Beziehungen zu den Landesbeiräten genehmigte auch die Verwendung des AGCOM-Logos. Einige der veröffentlichten Inserate sind im Anhang zu diesem Jahresbericht abgedruckt.

Kurse zur Medienkompetenz in Zusammenarbeit mit dem Amt für Film und Medien

2016 wurde ein bewährtes Gemeinschaftsprogramm zur Medienbildung weiter ausgebaut. Der fruchtbringenden Zusammenarbeit mit dem Landesamt für Film und Medien ist es zu verdanken, dass während des Jahres eine Vielzahl an Kursen für Lehrpersonen, Multiplikatoren und Interessierte angeboten werden konnte, um Medienbildung und Medienkompetenz in der Bevölkerung, besonders aber bei den Kindern und Jugendlichen zu fördern. Die Neugier und Risikobereitschaft der Jugend im Umgang mit dem Medium Internet macht sie besonders anfällig für die Gefahren, die im Netz lauern.
In Absprache mit dem Kommunikationsbeirat und mit dessen finanziellem Beitrag veranstaltete das Amt für Film und Medien Kurse zu folgenden Themen:
- Sicherer Umgang mit Internet;
- Einsatz von Social Media in der Schule;
- Handy in Kinderhand;
- Medien, Macht und Manipulation;
- Mobbing und Cybermobbing;
- Bildmanipulationen.

Weitere Titel von Bildungsveranstaltungen des Jahres 2016: „Urheberrecht im Internet“, „Wie PR-Agenturen manipulieren“, „Internet-Recherche“, „Aktuelle Trends im Internet“.
Erfreulich ist das rege Interesse für die Kurse zur Medienbildung. Der Präsident des Beirats trug seinen Teil zur Medienbildung bei, indem er wieder in einer Oberschule als Referent auftrat.

Das Team des Beiratsbüros wird verstärkt
Innovative Personalpolitik dank Unterstützung durch AGCOM

Im November 2015 genehmigte der Landtag eine zusätzliche Beamtenstelle für den Beirat. Die Einstellung der Person ist für den Mai 2017 vorgesehen. Um den Betrieb im Beiratsbüro aber trotzdem aufrechterhalten zu können, hat der Beirat im April 2016 interimistisch auf eine Mitarbeiterin vor außen zurückgegriffen, die mit AGCOM-Mitteln entlohnt wird. Auf diese Weise konnte die Performance des Beirats im Bereich Streitschlichtungen verbessert werden, sehr zur Zufriedenheit der Authority AGCOM. Die Mitarbeiterin Carola Morelli ist immer noch im Beirat tätig und leistet – genauso wie die Stammbesetzung mit Silvia Pichler und Mukesh Macchia – hervorragende und unermüdliche Arbeit. Die große Zahl an Schlichtungsverhandlungen kann dank des aufgestockten Teams noch zeitgerechter bewältigt werden als vorher.

Die Finanzpolizei vernimmt Beamte des Beirats
Überprüft werden Staatsbeiträge an private Fernseh-Unternehmer

Am 21. Oktober 2015 wurden zwei Finanzbeamte in den Büros des Kommunikationsbeirats vorstellig, um Dokumente mitzunehmen, die ein Fernsehunternehmen mit seinem Gesuch um Staatsbeiträge dem Beirat zugesandt hatte. Nach einem zweiten Besuch der Finanzer wurden einige Monate später der vormalige Präsident des Beirats und die Büroleiterin zur Vernahme in die Polizeiwache gebeten. Diese polizeiliche Untersuchung sorgte für erhebliche Verunsicherung in der Beamtenschaft und verdeutlichte die Notwendigkeit einer hierarchischen Struktur innerhalb des Amtes mit klarer Kompetenzenverteilung. Im beschriebenen Fall geht es um die Überprüfung von Beiträgen im Umfang von 200.000 Euro. Diese Beiträge werden vom Beirat im Auftrag des Ministeriums für Wirtschaftsentwicklung MISE bearbeitet und mit verantwortet.

DIE SITZUNGEN DES BEIRATS

Dringliche Entscheidungen in brisanten Fällen
Beirat kann Recht auf Richtigstellung falscher Nachrichten durchsetzen

Im Falle von Anzeigen wegen Verletzungen des Par-Condicio-Gesetzes, des Kinder- und Jugendschutzes, oder des Rechts auf Richtigstellung unwahrer Nachrichten tritt der Beirat zu Dringlichkeitssitzungen zusammen um die notwendigen Maßnahmen unverzüglich einzuleiten bzw. Entscheidungen zu treffen.
Im abgelaufenen Jahr hatte der Beirat einen Grenzfall innerhalb des Rechts auf Richtigstellung zu entscheiden, in den sich zwei bedeutende Massenmedien verstrickt hatten.

Außerdem treten die Beiratsmitglieder zu programmierten Sitzungen zusammen, um Tätigkeitsprogramme zu entwerfen und Schiedssprüche in Streitfällen des Telefonsektors zu fällen. Vor dem Beirat werden Fälle behandelt, die in den beiden vorherigen Schlichtungsinstanzen zu keiner Einigung geführt haben. Der Beirat entscheidet also in dritter Instanz. Seine Schiedssprüche sind ein gültiger Rechtstitel, der nur noch vor dem Verwaltungsgericht der Region Latium oder der ordentlichen Gerichtsbarkeit angefochten bzw. weiterverfolgt werden kann. Von den ca. 1000 Schlichtungsfällen, die der Beirat 2016 abwickelte, gelangten nur 16 bis in die erwähnte dritte Instanz, die Entscheidung durch den Beirat. Last but not least dienen die Beiratssitzungen, die etwa ein Mal pro Monat stattfinden, der Genehmigung der Beitragsgesuche der Medien.
2016 stieß Gernot Mussner für das ausgeschiedene ladinische Beiratsmitglied Ivo Walpot zum sechsköpfigen Organ. Der Einsatz des vom Landtag gewählten Mussner ist vorbildlich, die Zusammenarbeit mit den anderen Mitgliedern des Beirats (Haidi Romen, Jörg Viehweider, Paolo Pasi und Norbert Bertagnolli) sehr konstruktiv.

INTENSIVE KOORDINIERUNGSGESPRÄCHE DER REGIONALEN BEIRÄTE

Die Delegierungen an die Beiräte sind neu zu definieren und zu finanzieren
Roland Turk zum Sprecher der Regionen mit mehrsprachigem Medienangebot ernannt

Die Präsidenten der Kommunikationsbeiräte aus allen Regionen Italiens trafen sich gegen Ende des Jahres 2016 und Anfang 2017 öfter als üblich. Der Grund liegt in den intensiven Verhandlungen zur Neudefinierung der Kompetenzen der Beiräte. Das bestehende Rahmenabkommen, welches die delegierten Kompetenzen im Jahr 2008 definiert hatte, muss dringend erneuert werden. Damit hängt auch die Finanzierung der Beiräte durch die Authority AGCOM zusammen; ein umkämpftes Thema, weil die Mittel insgesamt wohl nicht erhöht werden, aber fast jeder Beirat auf eine Aufstockung oder zumindest Beibehaltung jener Summen hofft, die 2008 festgelegt worden waren.
Da die Vertragspartner des Rahmenabkommens mit AGCOM die Konferenz der Regionen und Autonomen Provinzen und die Konferenz der Regionalparlamente sind, hat der Präsident der

Südtiroler Landesbeirats die Spitzen von Landtag und Landesregierung ersucht, sich für eine Beibehaltung der bisher von AGCOM nach Bozen überwiesenen Summen einzusetzen. Dies aus der Überzeugung heraus, dass unser Kommunikationsbeirat eine tadellose Performance vorzuweisen hat. Der Beiratspräsident vertrat diese selbstbewusste Haltung auch gegenüber AGCOM und rechnet mit einer Anerkennung der soliden Leistungen durch AGCOM.
Abgesehen von den aktuellen Verhandlungen zur Erneuerung des Rahmenabkommens dienen die Treffen der Beiratspräsidenten der Abstimmung der Gesetzesinterpretationen und der Angleichung der Implementierung von Aufgaben, die AGCOM und Ministerium für wirtschaftliche Entwicklung an die Beiräte übertragen haben. Weiters werden die Treffen für Gespräche mit der Authority AGCOM genutzt, die einige Initiativen des Bozner Beirats tatkräftig unterstützt.

Dem großen Entgegenkommen der AGCOM-Funktionärin für die Beziehungen zu den regionalen Beiräten, Dr. Maria Pia Caruso, ist es zu verdanken, dass die Zusammenarbeit mit AGCOM gut funktioniert. Caruso kümmert sich auch um die ständige Weiterbildung der Bediensteten und Präsidenten der Beiräte.
Der Präsident des Kommunikationsbeirats von Apulien, Felice Blasi, hat im Februar 2016, zu Beginn seiner Amtszeit als Koordinator der Versammlung der Beiratspräsidenten, Roland Turk zum Sprecher der Versammlung für die Regionen mit mehrsprachigem Medienangebot ernannt.
Turk ist somit der Referent für alle Sonderbelange, die in Gebieten mit einer mehrsprachigen Medienpräsenz anfallen. Sprachliche Sonderbelange gibt es auch gegenüber den Telekommunikationsanbietern.

DIE SCHLICHTUNGSTÄTIGKEIT IM TELEFONSEKTOR
980 Fälle im Jahr 2016

Die Durchführung des Schlichtungsversuches zwischen Betreibern von Telekommunikationsdiensten und ihren Nutzern stellt einen wachsenden Aufgabenbereich für den Landesbeirat dar und ist sicherlich eine der bürgerfreundlichsten Befugnisse des Landesbeirates, da sie allen Telefonnutzern (Privatpersonen, Unternehmen und öffentlichen Ämtern) offen steht.

Der Schlichtungsversuch bietet der Bevölkerung die Möglichkeit, Probleme im Telefonbereich über ein rasches und vor allem unentgeltliches Schlichtungsverfahren zu lösen.

Die Abwicklung der Schlichtungstätigkeit wurde von den Mitarbeiterinnen des Landesbeirates Silvia Pichler und Carola Morelli immer gewissenhaft durchgeführt.

Die Schlichtung im Telefonsektor:

- ist für Bürger **unentgeltlich** und kann ohne Rechtsbeihilfe in Anspruch genommen werden.
- ist, vor einem Gang zum Gericht, **verpflichtend.**
- Versucht, eine für beide Seiten annehmbare **Lösung** herbeizuführen.
- der/die **Schlichter/in** wird vom Landesbeirat für die Mediation beauftragt, und der Schlichtungsversuch findet im Büro des Landesbeirates statt.
- der **Antrag** auf einen Schlichtungsversuch (Vordruck) kann mittels E-Mail, Fax oder Post bzw. direkt an das Beiratsbüro gerichtet werden.

Die beim Landesbeirat eingereichten Schlichtungsanträge erreichten im Jahr 2016 die ansehnliche Zahl von 980 Fällen.

Kein Anschluss unter dieser Nummer?
Im Dringlichkeitswege kann der Beirat Telefondienst wiederherstellen lassen

Die Telefonkunden haben außerdem die Möglichkeit, im Falle von Unterbrechungen der Dienstleistung, Missbräuchen bzw. nicht ordnungsgemäßen Funktionsweisen des Dienstes, einen Antrag auf eine schnellstmögliche **Wiederherstellung des Dienstes** einzureichen. Damit wird die Telefongesellschaft aufgefordert, die Erbringung des Dienstes bis zum Abschluss des Schlichtungsverfahrens wiederherzustellen.

Im Jahr 2016 sind beim Landesbeirat **164** Anträge auf solche Dringlichkeitsmaßnahmen eingegangen. Fast in allen Fällen konnte zur Zufriedenheit der Telefonkunden eine Wiederherstellung des Dienstes erreicht werden.

Im Vergleich zum Vorjahr stieg die Anzahl der Streitfälle zwar nicht, aber die damit verbundene Tätigkeit brachte, vor allem im Hinblick auf den niedrigen Personalstand des Beirates, einen enormen Aufwand an Arbeit. Nur durch eine Personalaufstockung, welche sich im April 2016 ereignete (befristete Aufnahme einer Vollzeitkraft), konnte dem hohen Arbeitspensum, welches mit der Schlichtungstätigkeit zusammenhängt, Folge geleistet werden.

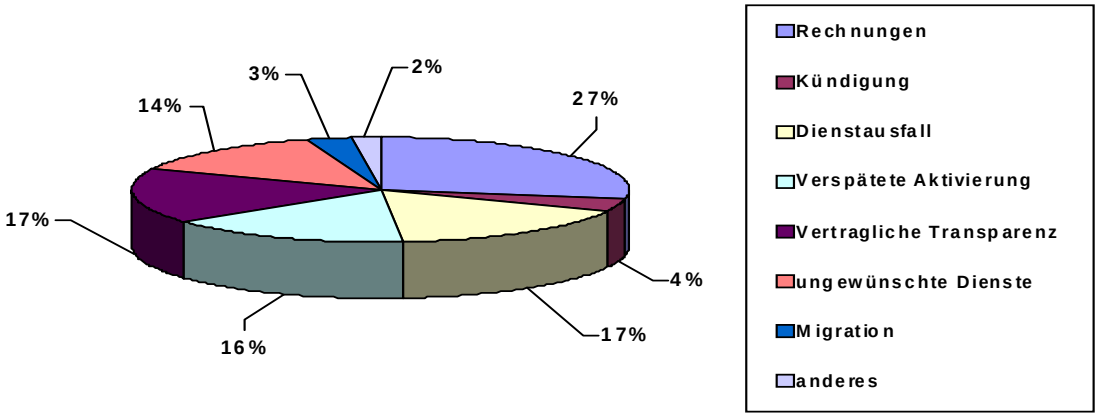

Die Schlichtungstätigkeit in barer Münze

Die Schlichtungstätigkeit beim Landesbeirat für das Kommunikationswesen stellt für die Bevölkerung nicht nur in bürokratischer, sondern vor allem auch in finanzieller Hinsicht eine große Unterstützung dar. Im abgelaufenen Jahr konnten im Rahmen der Schlichtungstätigkeit den Bürgerinnen und Bürgern **137.241,02 Euro** (in Form von Überweisungen und Gutschriften auf Sim-Karten) zurückerstattet werden. Aus den Verhandlungen in zweiter Instanz (vgl. Kapitel „Entscheidungen“) lukrieren die Telefonkunden weitere **106.994,85 Euro.**

2016 wurden während der Schlichtungsverhandlungen 581 Einigungen gefunden. Zudem wurden 187 sog. Vorschlichtungen erzielt. In diesen Fällen gelang durch eine rasche Vermittlung des Beirats eine Einigung noch vor dem anberaumten Schlichtungstermin. Man kann also von insgesamt **768 positiv ausgegangenen Schlichtungsfällen** sprechen. Nur in 56 bearbeiteten Fällen konnte keine Einigung erzielt werden, während bei 73 Schlichtungsverhandlungen eine oder beide Parteien nicht erschienen sind. Diese 73 Fälle sind neutral zu betrachten, da die Anwesenheit bei der Schlichtungsverhandlung für die Parteien nicht obligatorisch ist.

Wenn man also nur die positiv bzw. negativ ausgegangenen Fälle heranzieht (siehe Grafik unten), erreicht die **Einigungsquote 91 %**: ein für eine öffentliche Schlichtungsstelle durchaus hoch einzuschätzender Durchschnitt.

Erfolgsquote der Schlichtungen

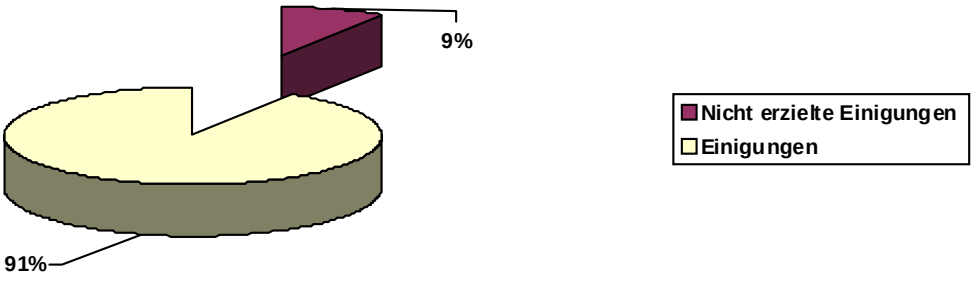

Die Streitfälle nach Telefonanbieter

Statistisch gesehen ist auch die Aufteilung der eingegangenen Anträge nach Telefonanbieter im Bereich der Schlichtungstätigkeit von Interesse. Nachfolgende Graphik stellt die Anzahl der beim Landesbeirat eingegangenen Streitfälle pro Telefongesellschaft im Jahr 2016 dar.

Vergleicht man diese Daten mit den Marktanteilen der einzelnen Gesellschaften, so wird deutlich, bei welchen Anbietern das größte Konfliktpotential vorhanden ist.

Streitfälle in Südtirol
Fixtelefonanschlüsse

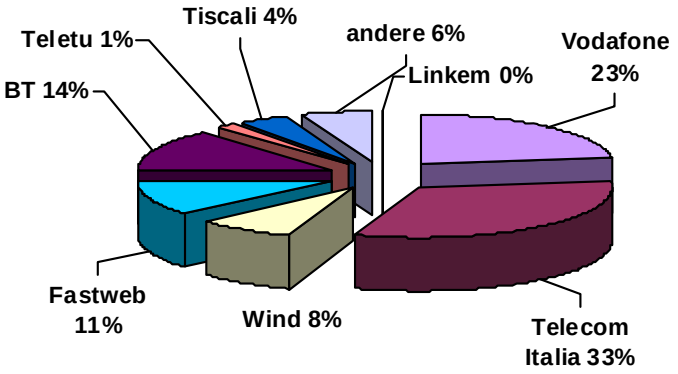

Die Marktanteile der Anbieter sind italienweit folgendermaßen aufgeteilt:

Marktanteile italienweit – Fixtelefonanschlüsse

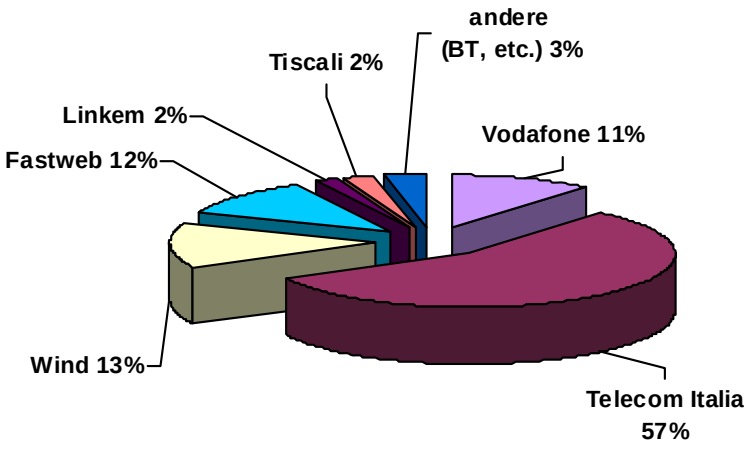

Streitfälle in Südtirol – Mobiltelefonanschlüsse

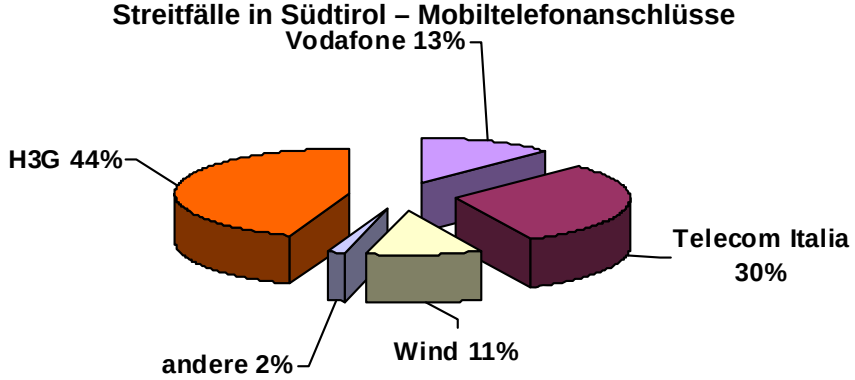

Marktanteile italienweit – Mobiltelefonanschlüsse

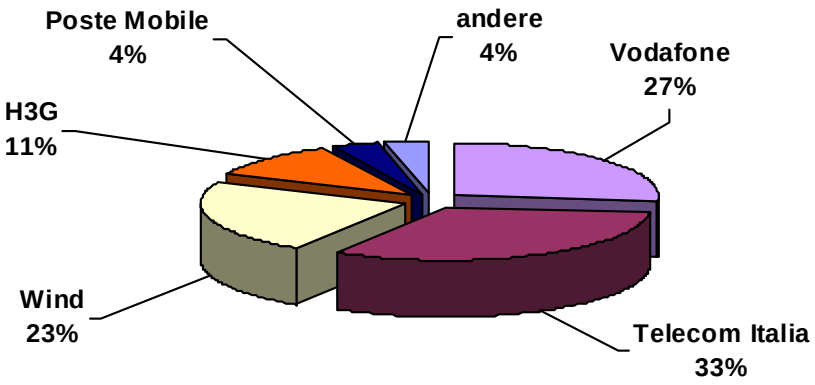

Vergleicht man die Tabellen der Streitfälle pro Anbieter mit deren Marktanteilen, so kristallisieren sich auch im Handy-Sektor **eklatante Unterschiede** in der Häufigkeit von Konflikten heraus.

Streitfälle nach Art der Verträge

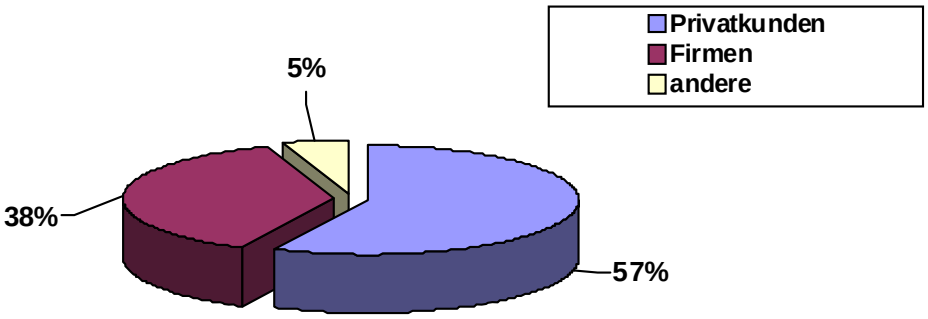

Schlichtungen im Telefonsektor nach Art der Streitfälle

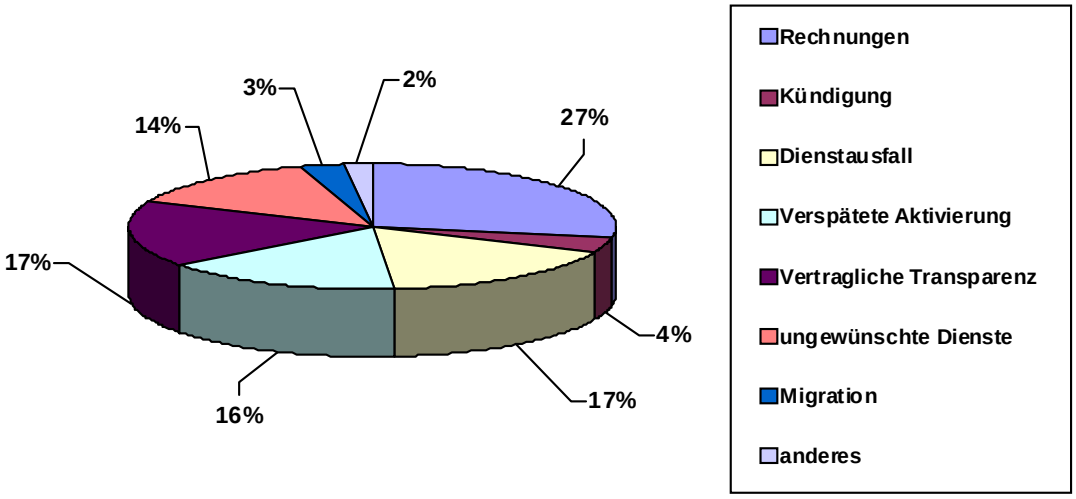

Italiener am öftesten mit ihren Telefonanbietern im Clinch

Frappierend ist ein Vergleich zwischen den zwei größten Volksgruppen im Land, den Deutschen und den Italienern. Die Häufigkeit, mit der deutsche und italienische Telefoniekunden Schlichtungsanträge beim Kommunikationsbeirat einreichen, könnte unterschiedlicher nicht sein. Den 553 Schlichtungen mit italienischen Telefoniekunden stehen 340 Schlichtungen mit deutschen Kunden gegenüber. Nur 3 Schlichtungsanträge wurden von Ladinern eingereicht.

Entscheidung der Streitfälle im Telefonsektor (zweite Instanz)

Ebenso gewissenhaft und stets innerhalb der vorgegebenen Fristen wurden vom zweiten Mitarbeiter des Landesbeirats, Rag. Mukesh Macchia, die Anträge zur Entscheidung in Streitfällen im Telefonsektor (zweite Instanz) bearbeitet. Insgesamt wurden im Laufe des Jahres 72 solche Anträge eingereicht und vom Landesbeirat auch innerhalb des Jahres abgeschlossen.

Die jeweiligen Entscheidungen, die unter Hinzuziehen der zwei Rechtsanwältinnen Michela Luciani und Sara Tonolli getroffen wurden, bewirkten eine Rückerstattung von insgesamt **106.994,85 Euro** an die betroffenen Telefonkunden.

Insgesamt wurden also durch die Schlichtungstätigkeit und die Entscheidungstätigkeit in zweiter Instanz den Telefonkunden **244.235,87 Euro** zurückerstattet.

Eingegangene Entscheidungsanträge in den letzten Jahren

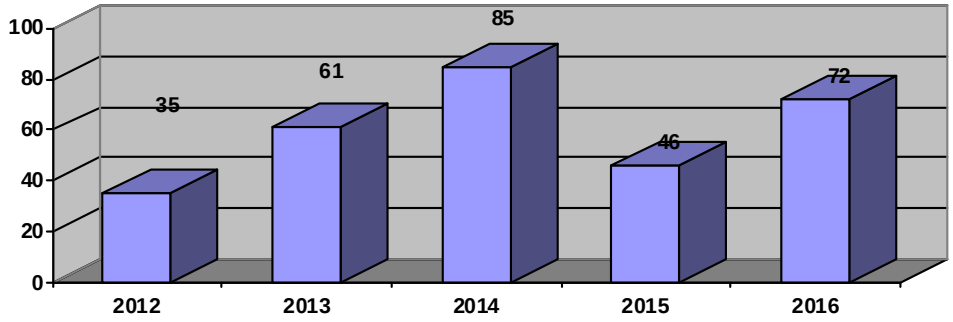

Eingegangene Entscheidungsanträge pro Telefongesellschaft 2016

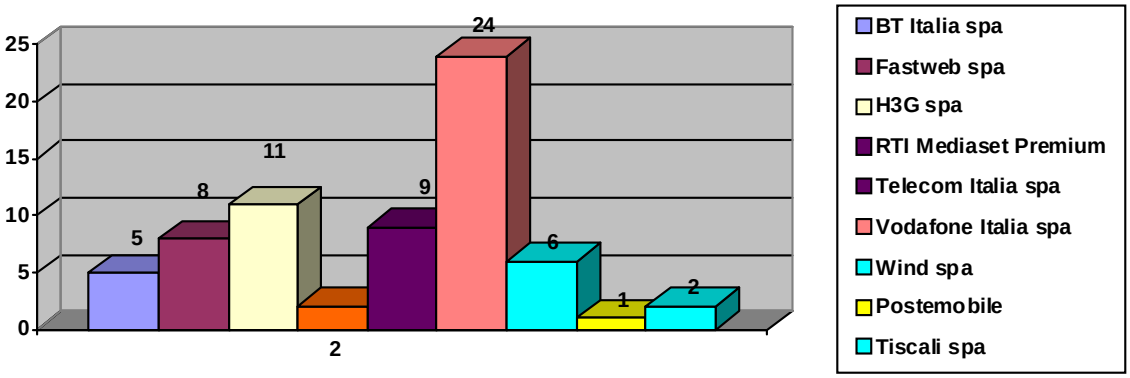

RKA – Register der Kommunikationsanbieter

1. Was ist das RKA?

Das RKA, oder Register der Kommunikationsanbieter ist ein einheitliches Register, welches von der Aufsichtsbehörde für das Kommunikationswesen gemäß Art. 1 Absatz 6 Buchstabe a) 5-6 des Gesetzes Nr. 249 vom 31. Juli 1997 eingerichtet wurde, um die Transparenz und die Öffentlichkeit der Eigentümerverhältnisse zu fördern, damit die Anwendung der Bestimmungen im Bereich Kommunikationswesen, wie die Bestimmungen über das Fusionsverbot, die Informationsvielfalt oder die Begrenzung der Beteiligung von Drittgesellschaften, sichergestellt wird.

2. Wer muss sich im RKA eintragen?

Folgende Rechtssubjekte, die unter **Art. 2 Abs. 1** der **Bestimmungen über die Organisation und die Führung des RKA** angeführt sind, sind zur **Eintragung verpflichtet**:

a. Netzbetreiber

b. Anbieter von Inhalten

c. Anbieter von interaktiven TV-Diensten oder Diensten mit Zugangskontrolle

d. Hörfunkanbieter

e. Werbeunternehmen

f. Produzenten und Verteiler von Hörfunk- und Fernsehprogrammen

g. Staatliche Presseagenturen

h. Herausgeber von Tageszeitungen, Zeitschriften oder Magazinen

i. Herausgeber elektronischer Medien

j. Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste

Dabei ist hervorzuheben, dass die Ausübung der eben genannten Tätigkeiten eine ausreichende, aber auch erforderliche Bedingung für die Eintragung ist: **nur jene Rechtssubjekte, die diese Tätigkeiten ausüben, sind zur Eintragung im RKA angehalten.**

3. Wie erfolgt die Eintragung im RKA?

Die Aufsichtsbehörde für das Kommunikationswesen hat mit Beschluss Nr. 393/12/CONS die Obliegenheiten im Zusammenhang mit der digitalen Verwaltung des Register der Kommunikationsanbieter (RKA) durch jene ergänzt, die auf dem Portal des italienischen Verbundes der Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammern (impresainungiorno.gov.it) angeführt sind.
Im Anhang A zum Beschluss Nr. 666/08/CONS i.d.g.F. (Bestimmungen über die Organisation und die Führung des Registers der Kommunikationsanbieter, kurz "Registerbestimmungen")

schreibt Artikel 13 ("Art der Mitteilungsübermittlung") Folgendes vor: "1. Die Mitteilungen an das Register nach den Art. 5, 8, 9, 10, 11 und 12 erfolgen ausschließlich über die Internetdienste auf der Internetseite **www.roc.agcom.it** bzw. im entsprechenden Nutzerbereich auf der Internetseite **www.impresainungiorno.gov.it**. 2. Die Obliegenheiten laut Anhang C des Beschlusses (Sonderabteilung des Registers für Rundfunkeinrichtungen auf italienischem Staatsgebiet) sind ausschließlich über die Internetdienste auf der Internetseite **www.catastofrequenze.agcom.it** bzw. im entsprechenden Nutzerbereich auf der Internetseite **www.impresainungiorno.gov.it** zu erfüllen. 3. Die nach diesem Beschluss Mitteilungspflichtigen können die genannten Obliegenheiten über die Dienste der erwähnten Internetseiten einer natürlichen Person überantworten. 4. Die Zertifizierungen nach Artikel 14 werden bis zur Einführung der digitalen Entrichtung der Stempelgebühren weiterhin auf Papier ausgestellt. Auf dem Portal können in einem einzigen Bereich zahlreiche Obliegenheiten der Unternehmen gegenüber der öffentlichen Verwaltung (Handels-Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammer, Ministerium für Wirtschaftsförderung, Gesundheitsministerium und andere) erfüllt werden und bietet zahlreiche Hilfefunktionen beim Ausfüllen der Formulare des Registers der Kommunikationsanbieter, da automatisch auf die Daten zugegriffen wird, die die Unternehmen bereits dem Handelsregister mitgeteilt haben, das von den Handelskammern verwaltet wird.

Beachten Sie, dass das Portal **www.impresainungiorno.gov.it** auf der Grundlage der Informationen des zentralen Systems in der Lage ist, halbautomatisch Listen der Mitglieder der eingetragenen oder antragstellenden Betreiber zu erstellen. Unter Einhaltung der Bestimmungen nach Beschluss Nr. 666/08/CONS bedingt die Meldung über Mitglieder und Verwaltungsräte für den Anbieter die Pflicht, die Anträge nur in Bezug auf Änderungen zu prüfen und zu ergänzen, die Rechtssubjekte betreffen, die nicht im Handelsregister eingetragen bzw. nicht verpflichtet sind, ihre Gesellschaftsstruktur mitzuteilen.

Infolge des neuen Registersystems sind sämtliche Obliegenheiten, auch die Eintragungsanträge, digital über das Portal impresainungiorno.gov.it abzuwickeln. Davon ist derzeit nur der Zertifizierungsantrag (Formular 17/RKA) ausgenommen, der bis zur Einführung der digitalen Entrichtung der Stempelgebühren weiterhin in Papierform abgewickelt wird.

Die neuen Dienste auf dem Portal impresainungiorno.gov.it sind ab dem 16. Oktober 2012 verfügbar.

Der Zugang zum neuen System des Registers der Kommunikationsanbieter und dem staatlichen Frequenzkataster ist lediglich über eine Bürgerkarte nach Art. 1 Buchstabe d) der Bestimmungen über die digitale Verwaltung (GvD Nr. 82 vom 7. März 2005) gestattet.

Die gesetzlichen Vertreter oder Eigentümer der eingetragenen Anbieter (bzw. die Antragsteller) sind daher ab dem 16. Oktober 2012 angehalten, sich mit einer Bürgerkarte für den Zugang zum Portal impresainungiorno.gov.it auszustatten.

Auch die Person, die zum Ausfüllen und zur Übermittlung der Meldungen an das Register der Kommunikationsanbieter oder an das Frequenzkataster bevollmächtigt ist, ist mit einer Bürgerkarte auszustatten.

Die Bürgerkarte ist ein rechtsgültiger elektronischer Personalausweis, der von öffentlichen Einrichtungen als Smartcard (im Kreditkartenformat) oder als USB-Stick ausgestellt wird. Zurzeit wird die Bürgerkarte von folgenden öffentlichen Einrichtungen ausgestellt (die sich ihrerseits auf eine akkreditierte Zertifizierungsstelle stützen):

Die Handelskammern aller italienischen Provinzen;

Die Lombardei für die in dieser Region ansässigen Bürger;

Friaul-Julisch Venetien, für die in dieser Region ansässigen Bürger;

Außerdem haben verschiedene Berufsverzeichnisse seit einiger Zeit die Bürgerkarte in ihren Mitgliedskarten integriert. Die Ausstellungsvoraussetzungen unterscheiden sich je nach Körperschaft. Für nähere Details können Sie sich direkt an diese wenden.

Das Portal impresainungiorno.gov.it umfasst entsprechende Dienste, über die die gesetzlichen Vertreter oder Eigentümer der Unternehmen sich als solche mit ihrer Bürgerkarte akkreditieren und andere Personen zum Ausfüllen und zur Übermittlung der Meldungen an das Register der Kommunikationsanbieter und das staatliche Frequenzkataster bevollmächtigen können (Dienst

zur Erteilung einer Untervollmacht). Auch sie müssen sich zur Ausübung der übertragenen Vollmachten über das Portal impresainungiorno.gov.it mit einer Bürgerkarte ausstatten.

4. Obliegenheiten im Zusammenhang mit dem RKA über die Bürgerkarte

Wie bekannt ist, hat die **Aufsichtsbehörde für das Kommunikationswesen** mit Beschluss Nr. 393/12/CONS die Obliegenheiten im Zusammenhang mit der digitalen Verwaltung des **Registers der Kommunikationsanbieter (RKA)** durch jene ergänzt, die auf dem Portal des italienischen Verbundes der Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammern (www.impresainungiorno.gov.it) angeführt sind.
Seit dem 16. Oktober 2012 erfolgt der Zugang zum neuen RKA-System also über das Portal bzw. indem man die einzelnen Formulare über das Portal der Aufsichtsbehörde abruft. Der Zugang zu den Formularen ist lediglich über die **Bürgerkarte** nach Artikel 1 Buchstabe d) der Bestimmungen über die digitale Verwaltung (GvD Nr. 82 vom 7. März 2005) gestattet. Dementsprechend haben sich die gesetzlichen Vertreter oder die Eigentümer der eingetragenen (oder antragstellenden) Kommunikationsanbieter, die anzeigepflichtigen natürlichen Personen und die mit dem Ausfüllen und der Übermittlung der Formulare an das **Register der Kommunikationsanbieter** beauftragten Sachbearbeiter mit einer **Bürgerkarte** für den Zugang zum Portal auszustatten. Die **Bürgerkarte** ist ein rechtsgültiger elektronischer Personalausweis und kann als solcher nur von einer **öffentlichen Einrichtung** als Smartcard (im Kreditkartenformat) oder als USB-Stick ausgestellt werden.

5. Bis wann hat die Eintragung zu erfolgen?

Der Eintragungsantrag muss innerhalb von **60 Tagen** ab dem Beginn der eintragungsrelevanten Tätigkeit erfolgen. Sollte der Tätigkeitsbeginn an die Ausstellung der im Vorfeld genannten Befähigungsnachweise gebunden sein, läuft die Frist für die Eintragung in das Register ab der Ausstellung des Befähigungsnachweises.
Die Anbieter, für die die Eintragung verpflichtend ist, diese jedoch nicht innerhalb der festgelegten Frist beantragen, werden gemäß Art. 24 bestraft.

6. Wie erhält man eine Eintragungsbestätigung?

Das Formular mit dem eine Eintragungsbestätigung beantragt wird, ist das Formular **17/RKA**, welches im Amtsblatt und auf der in der vorhergehenden Frage angeführten Internetadresse heruntergeladen werden kann.
Der Bestätigungsantrag (Stempelmarke zu 14,62 EUR) gemäß Art. 15 des Beschlusses Nr. 666/08/CONS ist in Papierform zu übermitteln. Dem Antrag ist eine Ausfertigung eines gültigen Ausweises des gesetzlichen Vertreters des Unternehmens (oder des Eigentümers des Einzelunternehmens) beizulegen. Die Unterlagen sind mittels Einschreiben mit Rückschein an folgende Adresse zu übersenden:
Landesbeirat für das Kommunikationswesen
Cavourstraße 23/c
39100 Bozen
Art. 14 Abs. 2 der Bestimmungen über die Organisation und Führung des RKA sieht jedenfalls vor, dass die Zuweisung der Eintragsnummer gemäß den geltenden Rechtsvorschriften mittels einer eidesstattlichen Erklärung der Bestätigung nachgewiesen werden kann.

7. Wie kann man die Löschung der RKA-Eintragung beantragen?

Der Antrag auf Löschung der Eintragung ist auf elektronischem Wege, binnen 30 Tagen ab dem Umstand, der die Löschung bedingt, zu stellen. Dazu ist das Formular **16/RKA**, das auf der Internetseite **www.roc.agcom.it** erhältlich ist, auszufüllen.

8. Was ist die JÄHRLCHE MITTEILUNG?

Es handelt sich dabei um die unter Art. 11 der **Bestimmungen über die Organisation und Führung des RKA** vorgesehene Mitteilung, mit der die im Register eingetragenen Anbieter die Unternehmensdaten aktualisieren, die sie zum Zeitpunkt der Einreichung des Eintragungsantrages vorgelegt haben.

- Die eingetragenen Anbieter, die als Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften strukturiert sind, übermitteln innerhalb von **30 Tagen ab** der **Mitgliederversammlung, in der der Jahresabschluss genehmigt wird**, die alljährliche Mitteilung, aktualisiert zum Datum ebendieser Versammlung.

- Die übrigen Anbieter übermitteln die jährliche Mitteilung bis zum 31. Juli eines jeden Jahres (aktualisiert zu ebendiesem Datum).

Die jährliche Mitteilung, die nach vorheriger Registrierung auf der Internetseite **www.roc.agcom.it** **ausschließlich auf elektronischem Wege** zu übermitteln ist, muss alljährlich übersendet werden, auch wenn sich nichts verändert hat.
Die zu übermittelnden Formulare sind in der Anlage B im Teil über die Jährliche Mitteilung angeführt und unterscheiden sich je nach der Rechtsform des eingetragenen Kommunikationsanbieters (Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft, Einzelunternehmen, Vereinigungen und andere).

9. Muss das herausgegebene Blatt bei Gericht eingetragen werden?

Gemäß Art. 5 des Gesetzes Nr. 48 vom 8. Februar 1947 darf keine Zeitung oder Zeitschrift veröffentlicht werden, falls diese nicht bei der Geschäftsstelle jenes Gerichts eingetragen ist, in dessen Bezirk sie veröffentlicht wird.
Art. 16 des Gesetzes Nr. 62 vom 7. März 2001 sieht vor, dass die eintragungspflichtigen Kommunikationsanbieter von der Eintragungspflicht des eigenen Blattes bei Gericht befreit sind. Die Eintragung im RKA ist eine Voraussetzung für den Veröffentlichungsbeginn.
Wenn also der Herausgeber gleichzeitig auch der Eigentümer des Blattes ist, kann dieser von der obgenannten Möglichkeit Gebrauch machen und lediglich die Eintragung in das RKA beantragen. Auf diese Weise kann von der Eintragung des Blattes bei Gericht abgesehen werden.

10. Welche Zeitungen sind hinsichtlich der Erfassung der staatlichen Nachrichtenagenturen relevant?

Zur Einhaltung der Bestimmung unter Art. 2 Buchstabe g) in Bezug auf **mindestens fünfzehn Tageszeitungen in fünf Regionen**, sind die Tageszeitungen in Papierform oder die Tageszeitungen im Internet zu berücksichtigen, sowie die Rundfunknachrichten, wie Radio- oder Fernsehnachrichten.

11. Verfahren für die Aktivierung eines WEB TV?

Zunächst muss man der **Aufsichtsbehörde (AGCom)** die Absicht mitteilen, eine derartige Tätigkeit beginnen zu wollen. Als nächsten Schritt muss man sich beim **RKA (Register der Kommunikationsanbieter)** anmelden. Schließlich werden die Inhalte erarbeitet. Auch wenn die Schaffung eines WEB TV recht einfach erscheint, ist auf ein dichtes und komplexes Regelwerk zu achten. Das erste Hindernis ist das Autorenrecht: Es wird wohl kaum ein Video ohne Hintergrundmusik bzw. ohne Bilder aus dem Internet geben.
Aus dem Internet können sich nämlich die content provider eine ganze Fülle an Inhalten holen, doch das ist nicht unproblematisch, denn die dort zur Verfügung stehenden Produkte werden meistens ohne jedwede Angabe veröffentlicht. In der Tat wird oft nicht präzisiert, dass es fast immer notwendig ist, die entsprechende Erlaubnis einzuholen.
Der letzte Schritt besteht im Erwerb der Autorenrechte; dabei sind die geltenden Bestimmungen zu beachten, insbesondere das Recht auf Vergessen - das auf jeden Fall eingehalten werden muss, will man sich Schwierigkeiten mit der Aufsichtsbehörde ersparen – und der Datenschutz, der oft durch die Ausübung des Informationsrechtes unter die Räder kommt.

12. Weiterführende Informationen

Bei Fragen oder Unklarheiten in Bezug auf das Register der Kommunikationsanbieter (RKA), die auf dieser Internetseite nicht behandelt werden, können Sie uns gern unter der Nummer **0471 287188** erreichen oder eine E-Mail an mukesh.macchia@lbk-bz.org schicken.

Parteienverkehr
Montag und Dienstag
09.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag
09.00 - 12.00 Uhr und von 14.30 - 17.00 Uhr
Freitag
09.00 - 12.00 Uhr

RKA: Anzahl der Neueinschreibungen in den letzten vier Jahren

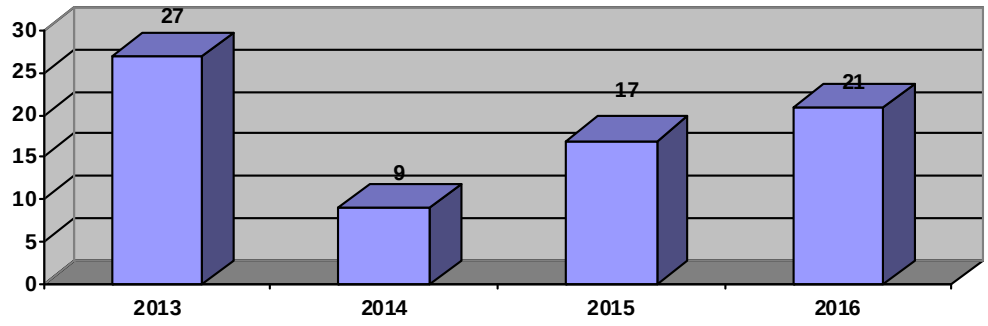

Wer hat den Durchblick?
Der Landesbeirat für das Kommunikationswesen überwacht den Jugendschutz im Fernsehen und fördert die Medienkompetenz von Kindern und Jugendlichen
Landesbeirat für das Kommunikationswesen
WIR KÜMMERN UNS DARUM
www. kommunikationsbeirat-bz.org
AUTORITÀ PER LE GARANZIE NELLE COMUNICAZIONI
AGCOM

Chi à pa la
sëuravijion?
La Consulta provinziela
per la comunicazions
ti à l uedl ala defendura
di jëuni n cont dla
televijon y se festidieia per
la drëta adurvanza di media.
Landesbeirat für das Kommunikationswesen
Comitato provinciale per le comunicazioni
Consulta provinziala por les comunicaziuns
NËUS SE CRUZION DE CHËSC
www. kommunikationsbeirat-bz.org
AUTORITÀ PER LE
GARANZIE NELLE
AGCOM COMUNICAZIONI

Anlagen

Anlage Nr. 1:
Tabelle Staatsbeiträge Radiosender

Anlage Nr. 2:
Tabelle Staatsbeiträge Fernsehsender

Anlage Nr. 3:
Tabelle Landesbeiträge Radio-, Fernsehsender und Onlineportale

Anlage Nr. 4:
Landesgesetz Nr 13 vom 29.09.2015
Durchführungverordnung

Anlage Nr. 5:
Faltblatt „Ihr Gutes Recht“

Anlage Nr. 6:
Medienserminare

Anlage Nr. 7:
Broschüre Medien und Jugendschutz

ANLAGE NR. 1

DIREZIONE GENERALE PER I SERVIZI DI COMUNICAZIONE ELETTRONICA DI RADIODIFFUSIONE E POSTALI

CONTRIBUTO EMITTENTI RADIOFONICHE LOCALI AI SENSI DELLA LEGGE 448/2001, ART. 52 comma 18

ANNO 2014 Stanziamento totale: EURO 6.557.998,01 DA EROGARE IN 2 TRANCHE

IMPEGNO DI SPESA SECONDA TRANCHE: **DM 6597** del 26/11/2014 su capitolo 3121 PG1 **IMPORTO 2.103.068,14 euro**

ELENCO DEI BENEFICIARI RISULTANTI DAGLI ATTI ALLEGATI ALLA DETERMINA DEL 13/10/2016 ORDINATI PER REGIONE DI SEDE LEGALE E PARTITA IVA CRESCENTE, FATTE SALVE LE VERIFICHE DI LEGGE ALL'ATTO DI PAGAMENTO

12.10.2016

Progr.	Regione Sede Legale	Partita IVA	Società	Emittente	Importo Totale	Importo Fisso	Importo Variabile	Punteggio	Regione operativa
985	TRENTINO ALTO ADIGE	00170730212	ST. JOSEF G.M.B.H. - SOC. S. GIUSEPPE SRL	RADIO GRUNE WELLE	2.659,95	652,88	2.007,07	200,00	TRENTINO ALTO ADIGE
986	TRENTINO ALTO ADIGE	00170730212	ST. JOSEF G.M.B.H. - SOC. S. GIUSEPPE SRL	STADTRADIO MERAN	2.158,18	652,88	1.505,30	150,00	TRENTINO ALTO ADIGE
987	TRENTINO ALTO ADIGE	00199960220	VITA TRENTINA EDITRICE SCARL	TRENTINO INBLU RADIO	3.663,49	652,88	3.010,61	300,00	TRENTINO ALTO ADIGE
988	TRENTINO ALTO ADIGE	00376950226	RADIO ANAUNIA SOC. COOP. ARL	RADOI ANAUNIA	1.756,77	652,88	1.103,89	110,00	TRENTINO ALTO ADIGE
989	TRENTINO ALTO ADIGE	00445110216	RADIO POPOLARE GEN.M.B.H SOC. COOP. ARL	RADIO TANDEM	1.477,50	1.477,50	0,00	0,00	TRENTINO ALTO ADIGE
990	TRENTINO ALTO ADIGE	00458490216	RADIO NORD SNC	RADOI NORD	1.556,06	652,88	903,18	90,00	TRENTINO ALTO ADIGE
991	TRENTINO ALTO ADIGE	00468740212	RTT - RADIO TELEVISION TIROL SRL	RADIO TIROL	6.373,05	652,88	5.720,17	570,00	TRENTINO ALTO ADIGE
992	TRENTINO ALTO ADIGE	00681890216	RADIO C/104 SRL	DIE ANTENNE	4.556,68	652,88	3.913,80	390,00	TRENTINO ALTO ADIGE
993	TRENTINO ALTO ADIGE	00725360218	RADIO SONNENSCHEIN SAS	RADIO SONNENSCHEIN	2.358,89	652,88	1.706,01	170,00	TRENTINO ALTO ADIGE
994	TRENTINO ALTO ADIGE	00851480210	RADIO NBC DI R. NANNARONE E C. SAS	RADIO NBC STEREO	8.480,49	652,88	7.827,61	780,00	TRENTINO ALTO ADIGE
995	TRENTINO ALTO ADIGE	01046500227	RADIO ITALIA TRENTINO ALTO ADIGE SRL	RADIO ITALIA ANNI 60	652,88	652,88	0,00	0,00	TRENTINO ALTO ADIGE
996	TRENTINO ALTO ADIGE	01094670211	FONDAZIONE ERF MEDIEN	ERF SUDTIROL	5.090,24	1.477,50	3.612,74	360,00	TRENTINO ALTO ADIGE
997	TRENTINO ALTO ADIGE	01098230210	ON AIR SRL	SUDTIROL 1	8.179,42	652,88	7.526,54	750,00	TRENTINO ALTO ADIGE
998	TRENTINO ALTO ADIGE	01152000228	RADIO STUDIO RECORD SNC	RADIO STUDIO RECORD	652,88	652,88	0,00	0,00	TRENTINO ALTO ADIGE

999	TRENTINO ALTO ADIGE	01163610213	RADIO HOLIDAY SRL	RADIO HOLIDAY	3.362,43	652,88	2.709,55	270,00	TRENTINO ALTO ADIGE
1000	TRENTINO ALTO ADIGE	01306710227	RADIO MANUELA SAS DI ZAMBOTTI GEREMIA E C.	RADIO DIGI-ONE	1.756,77	652,88	1.103,89	110,00	TRENTINO ALTO ADIGE
1001	TRENTINO ALTO ADIGE	01381870219	RADIO 2000 SRL	RADIO 2000	5.469,87	652,88	4.816,99	480,00	TRENTINO ALTO ADIGE
1002	TRENTINO ALTO ADIGE	01416330213	RADIO GHERDEINA SAS	RADIO GHERDEINA	2.358,89	652,88	1.706,01	170,00	TRENTINO ALTO ADIGE
1003	TRENTINO ALTO ADIGE	01418590228	RADIO DOLOMITI SRL	RADIO DOLOMITI	6.071,99	652,88	5.419,11	540,00	TRENTINO ALTO ADIGE
1004	TRENTINO ALTO ADIGE	01659170219	SOC. RADIO SUDTIROL SRL	RADIO SUDTIROL	2.158,18	652,88	1.505,30	150,00	TRENTINO ALTO ADIGE
1005	TRENTINO ALTO ADIGE	01752570224	MEDIA SRL	RTT - RADIO TELE TRENTINO	2.358,89	652,88	1.706,01	170,00	TRENTINO ALTO ADIGE
1006	TRENTINO ALTO ADIGE	01755180229	MEDIA PRIMIERO SRL	RADIO PRIMIERO	1.756,77	652,88	1.103,89	110,00	TRENTINO ALTO ADIGE
1007	TRENTINO ALTO ADIGE	02279900217	TELE RADIO VAL VENOSTA SRL	TELERADIO VINSCHGAU	2.760,31	652,88	2.107,43	210,00	TRENTINO ALTO ADIGE
1008	TRENTINO ALTO ADIGE	02283440218	SUDTIROLER RUNDFUNK SRL	SUTIROLER RUNDFUNK	2.158,18	652,88	1.505,30	150,00	TRENTINO ALTO ADIGE
1009	TRENTINO ALTO ADIGE	02654420211	MEDIACENTER SUEDTIROL MCS SRL	RADIO 2000 EDELWEISS	652,88	652,88	0,00	0,00	TRENTINO ALTO ADIGE
1010	TRENTINO ALTO ADIGE	02654430210	STADTRADIO SRL	RADIO 2000 STADTRADIO BOZEN	652,88	652,88	0,00	0,00	TRENTINO ALTO ADIGE
1011	TRENTINO ALTO ADIGE	90020480217	ASS.NE RADIO MARIA SUDTRIOL	RADIO MARIA SUDTIROL	3.584,93	1.477,50	2.107,43	210,00	TRENTINO ALTO ADIGE
1012	TRENTINO ALTO ADIGE	94025580211	ASS.NE INTERPARROCCHIALE CATTOLICA A.I.E.C. ONLUS	RADIO SACRA FAMIGLIA	2.380,68	1.477,50	903,18	90,00	TRENTINO ALTO ADIGE
				SOMMA	87.100,13	21.579,12	65.531,01	6.530,00	

ANLAGE NR. 1

DIREZIONE GENERALE PER I SERVIZI DI COMUNICAZIONE ELETTRONICA DI RADIODIFFUSIONE E POSTALI

CONTRIBUTO EMITTENTI RADIOFONICHE LOCALI AI SENSI DELLA LEGGE 448/2001, ART. 52 comma 18

ANNO 2014 Stanziamento totale: EURO 6.557.998,01 DA EROGARE IN 2 TRANCHE

IMPEGNO DI SPESA PRIMA TRANCHE: **DM 6585** del 26/11/2014 su capitolo 3121 PG5 **IMPORTO 4.454.929,87 euro**

ELENCO DEI BENEFICIARI RISULTANTI DAGLI ATTI ALLEGATI ALLA DETERMINA DEL 13/10/2016 ORDINATI PER REGIONE DI SEDE LEGALE E PARTITA IVA CRESCENTE, FATTE SALVE LE VERIFICHE DI LEGGE ALL'ATTO DI PAGAMENTO

12.10.2016

Progr.	Regione Sede Legale	Partita IVA	Società	Emittente	Importo Totale	Importo Fisso	Importo Variabile	Punteggio	Regione operativa
985	TRENTINO ALTO ADIGE	00170730212	ST. JOSEF G.M.B.H. - SOC. S. GIUSEPPE SRL	RADIO GRUNE WELLE	5.634,59	1.383,00	4.251,59	200,00	TRENTINO ALTO ADIGE
986	TRENTINO ALTO ADIGE	00170730212	ST. JOSEF G.M.B.H. - SOC. S. GIUSEPPE SRL	STADTRADIO MERAN	4.571,69	1.383,00	3.188,69	150,00	TRENTINO ALTO ADIGE
987	TRENTINO ALTO ADIGE	00199960220	VITA TRENTINA EDITRICE SCARL	TRENTINO INBLU RADIO	7.760,39	1.383,00	6.377,39	300,00	TRENTINO ALTO ADIGE
988	TRENTINO ALTO ADIGE	00376950226	RADIO ANAUNIA SOC. COOP. ARL	RADOI ANAUNIA	3.721,37	1.383,00	2.338,37	110,00	TRENTINO ALTO ADIGE
989	TRENTINO ALTO ADIGE	00445110216	RADIO POPOLARE GEN.M.B.H SOC. COOP. ARL	RADIO TANDEM	3.129,78	3.129,78	0,00	0,00	TRENTINO ALTO ADIGE
990	TRENTINO ALTO ADIGE	00458490216	RADIO NORD SNC	RADOI NORD	3.296,21	1.383,00	1.913,21	90,00	TRENTINO ALTO ADIGE
991	TRENTINO ALTO ADIGE	00468740212	RTT - RADIO TELEVISION TIROL SRL	RADIO TIROL	13.500,05	1.383,00	12.117,05	570,00	TRENTINO ALTO ADIGE
992	TRENTINO ALTO ADIGE	00681890216	RADIO C/104 SRL	DIE ANTENNE	9.673,61	1.383,00	8.290,61	390,00	TRENTINO ALTO ADIGE
993	TRENTINO ALTO ADIGE	00725360218	RADIO SONNENSCHEIN SAS	RADIO SONNENSCHEIN	4.996,85	1.383,00	3.613,85	170,00	TRENTINO ALTO ADIGE
994	TRENTINO ALTO ADIGE	00851480210	RADIO NBC DI R. NANNARONE E C. SAS	RADIO NBC STEREO	17.964,22	1.383,00	16.581,22	780,00	TRENTINO ALTO ADIGE
995	TRENTINO ALTO ADIGE	01046500227	RADIO ITALIA TRENTINO ALTO ADIGE SRL	RADIO ITALIA ANNI 60	1.383,00	1.383,00	0,00	0,00	TRENTINO ALTO ADIGE
996	TRENTINO ALTO ADIGE	01094670211	FONDAZIONE ERF MEDIEN	ERF SUDTIROL	10.782,65	3.129,78	7.652,87	360,00	TRENTINO ALTO ADIGE
997	TRENTINO ALTO ADIGE	01098230210	ON AIR SRL	SUDTIROL 1	17.326,48	1.383,00	15.943,48	750,00	TRENTINO ALTO ADIGE
998	TRENTINO ALTO ADIGE	01152000228	RADIO STUDIO RECORD SNC	RADIO STUDIO RECORD	1.383,00	1.383,00	0,00	0,00	TRENTINO ALTO ADIGE

999	TRENTINO ALTO ADIGE	01163610213	RADIO HOLIDAY SRL	RADIO HOLIDAY	7.122,65	1.383,00	5.739,65	270,00	TRENTINO ALTO ADIGE
1000	TRENTINO ALTO ADIGE	01306710227	RADIO MANUELA SAS DI ZAMBOTTI GEREMIA E C.	RADIO DIGI-ONE	3.721,37	1.383,00	2.338,37	110,00	TRENTINO ALTO ADIGE
1001	TRENTINO ALTO ADIGE	01381870219	RADIO 2000 SRL	RADIO 2000	11.586,83	1.383,00	10.203,83	480,00	TRENTINO ALTO ADIGE
1002	TRENTINO ALTO ADIGE	01416330213	RADIO GHERDEINA SAS	RADIO GHERDEINA	4.996,85	1.383,00	3.613,85	170,00	TRENTINO ALTO ADIGE
1003	TRENTINO ALTO ADIGE	01418590228	RADIO DOLOMITI SRL	RADIO DOLOMITI	12.862,31	1.383,00	11.479,31	540,00	TRENTINO ALTO ADIGE
1004	TRENTINO ALTO ADIGE	01659170219	SOC. RADIO SUDTIROL SRL	RADIO SUDTIROL	4.571,69	1.383,00	3.188,69	150,00	TRENTINO ALTO ADIGE
1005	TRENTINO ALTO ADIGE	01752570224	MEDIA SRL	RTT - RADIO TELE TRENTINO	4.996,85	1.383,00	3.613,85	170,00	TRENTINO ALTO ADIGE
1006	TRENTINO ALTO ADIGE	01755180229	MEDIA PRIMIERO SRL	RADIO PRIMIERO	3.721,37	1.383,00	2.338,37	110,00	TRENTINO ALTO ADIGE
1007	TRENTINO ALTO ADIGE	02279900217	TELE RADIO VAL VENOSTA SRL	TELERADIO VINSCHGAU	5.847,17	1.383,00	4.464,17	210,00	TRENTINO ALTO ADIGE
1008	TRENTINO ALTO ADIGE	02283440218	SUDTIROLER RUNDFUNK SRL	SUTIROLER RUNDFUNK	4.571,69	1.383,00	3.188,69	150,00	TRENTINO ALTO ADIGE
1009	TRENTINO ALTO ADIGE	02654420211	MEDIACENTER SUEDTIROL MCS SRL	RADIO 2000 EDELWEISS	1.383,00	1.383,00	0,00	0,00	TRENTINO ALTO ADIGE
1010	TRENTINO ALTO ADIGE	02654430210	STADTRADIO SRL	RADIO 2000 STADTRADIO BOZEN	1.383,00	1.383,00	0,00	0,00	TRENTINO ALTO ADIGE
1011	TRENTINO ALTO ADIGE	90020480217	ASS.NE RADIO MARIA SUDTRIOL	RADIO MARIA SUDTIROL	7.593,95	3.129,78	4.464,17	210,00	TRENTINO ALTO ADIGE
1012	TRENTINO ALTO ADIGE	94025580211	ASS.NE INTERPARROCCHIALE CATTOLICA A.I.E.C. ONLUS	RADIO SACRA FAMIGLIA	5.042,99	3.129,78	1.913,21	90,00	TRENTINO ALTO ADIGE
				SOMMA	184.525,61	45.711,12	138.814,49	6.530,00	

ANLAGE NR. 2

DIREZIONE GENERALE PER I SERVIZI DI COMUNICAZIONE ELETTRONICA DI RADIODIFFUSIONE E POSTALI

Emittenti televisive locali: sostegno economico - legge 448/1998 art. 45, comma 3.

ANNO 2014 Stanziamento totale: EURO 39.147.795,50 DA EROGARE SULLA BASE DI DUE PIANI GESTIONALI DI PAGAMENTO

IMPEGNO DI SPESA: **DM 6752** del 24/12/2014 **IMPORTO 27.055.712,50 EURO**

capitolo 3121 PIANO GESTIONALE 5

ELENCO DEI BENEFICIARI ORDINATI PER REGIONE DOMANDA E POSIZIONE IN GRADUATORIA, FATTE SALVE LE VERIFICHE DI LEGGE ALL'ATTO DEL PAGAMENTO

Progr.	Regione Domanda	N. Concessione	Società	Partita Iva	Emittente	Pos. Grad.	Importo assegnato	Pagato
17	BOLZANO	900419	ROSENGARTEN S.P.A.	02475570210	VIDEO BOLZANO33	1	105.494,21	105.494,21
18	BOLZANO	903669	ALTO ADIGE TV S.R.L.	02529880219	TCA	2	11.721,58	11.721,58
					SOMMA		117.215,79	117.215,79

DIREZIONE GENERALE PER I SERVIZI DI COMUNICAZIONE ELETTRONICA DI RADIODIFFUSIONE E POSTALI

Emittenti televisive locali: sostegno economico - legge 448/1998 art. 45, comma 3.

ANNO 2014 Stanziamento totale: EURO 39.147.795,50 DA EROGARE SULLA BASE DI DUE PIANI GESTIONALI DI PAGAMENTO

IMPEGNO DI SPESA: **DM 6753** del 23/12/2014 **IMPORTO 12.092.083,00 EURO**

capitolo 3121 PIANO GESTIONALE 1

ELENCO DEI BENEFICIARI ORDINATI PER REGIONE DOMANDA E POSIZIONE IN GRADUATORIA, FATTE SALVE LE VERIFICHE DI LEGGE ALL'ATTO DEL PAGAMENTO

Progr.	Regione Domanda	N. Concessione	Società	Partita Iva	Emittente	Pos. Grad.	Importo assegnato	Pagato
17	BOLZANO	900419	ROSENGARTEN S.P.A.	02475570210	VIDEO BOLZANO33	1	47.148,79	0,00
18	BOLZANO	903669	ALTO ADIGE TV S.R.L.	02529880219	TCA	2	5.238,75	5.238,75
					SOMMA		52.387,54	5.238,75

ANLAGE NR. 3

Rangordnung laut Beschluss des Landesregierung vom 27. Dezember 2013, Nr. 1964 – Beiträge an Rundfunk- und Fernsehsender sowie Online-Nachrichtenportale – LG Nr. 6/2002

Stand: August 2016

Bezeichnung Gesellschaft	Name Sender / Portal	Auszuzahlender Betrag in Euro
On Air GmbH (Südtirol 1)	Südtirol 1	211.076,64 €
Rosengarten GmbH	Video 33	168.829,54 €
Rosengarten GmbH	SDF-Südtirol Digital Fernsehen	142.347,78 €
Athesia Druck GmbH	www.stol.it	141.728,59 €
R.T.T. - Radio Television Tirol (Radio Tirol)	Radio Tirol	131.179,83 €
Radio Holiday GmbH	Radio Holiday	96.649,81 €
Radio 2000 GmbH	Radio 2000	80.775,53 €
St. Josef GmbH	Radio Grüne Welle	76.195,89 €
Radio C/104 GmbH	Die Antenne	75.728,51 €
Radio Suedtirol GmbH	Radio Suedtirol - Hitradio	71.573,52 €
Tele Radio Vinschgau GmbH	Tele Radio Vinschgau	64.508,26 €
Die Neue Südtiroler Tageszeitung GmbH	Die Neue Südtiroler Tageszeitung Online	61.238,45 €
NBC Radio sas di Nannarone Rosanna e C.	Radio NBC Rete Regione	53.702,11 €
Unternehmen Radio Gherdeina KG des Rabanser Thomas & Co.	Radio Gherdeina	53.176,55 €
Athesia Druck GmbH	www.suedtirolnews.it	46.615,25 €
Sport Media Südtirol GmbH	www.sportnews.bz	44.815,97 €
Radio Sonnenschein KG	Radio Sonnenschein	37.666,29 €
Stiftung ERF Medien	ERF Südtirol	35.794,85 €
St. Josef GmbH	Stadtradio Meran	32.230,29 €
Demos 2.0	Salto.bz	32.228,89 €
Radio Nord OHG	Radio Nord	31.237,60 €
Stadtradio GmbH	Radio 2000 Stadtradio Bozen	20.117,87 €
Südtiroler Rundfunk GmbH	Südtiroler Rundfunk	19.540,48 €
Du Bist Tirol - Genossenschaft	www.unsertirol24.com	17.889,58 €
Vinschger Medien GmbH	www.dervinschger.it	15.660,40 €
Suti GmbH	www.barfuss.it	14.939,08 €
Mediacenter Südtirol MCS GmbH	Radio 2000 Edelweiss	14.117,65 €
Editoriale Stoà Società Cooperativa Arl	Qui.bz.it	8.434,77 €

1.800.000,00 €

ANLAGE NR. 4

101805
Gesetze - 1. Teil - Jahr 2015

Leggi - Parte 1 - Anno 2015

Autonome Provinz Bozen - Südtirol
LANDESGESETZ
vom 29. September 2015, Nr. 13

Änderungen zum Landesgesetz vom 18. März 2002, Nr. 6, „Bestimmungen zum Kommunikationswesen und zur Rundfunkförderung“

Der Südtiroler Landtag
hat folgendes Gesetz genehmigt,

der Landeshauptmann
beurkundet es

Art. 1

1. Artikel 1 des Landesgesetzes vom 18. März 2002, Nr. 6, erhält folgende Fassung:

„Art. 1 (*Zielsetzung*) – 1. Das Land Südtirol fördert die Freiheit und Pluralität der Medien mit dem Ziel, die demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Gesellschaft Südtirols zu befriedigen, die sprachliche und kulturelle Identität der in Südtirol lebenden Angehörigen der ladinischen, deutschen und italienischen Sprachgruppe zu stärken, die Meinungsvielfalt ebenso zu gewährleisten wie ein unabhängiges, vielfältiges, ausgewogenes und flächendeckendes Informationsangebot zu lokalen Themen. Die Bedürfnisse der vom Autonomiestatut geschützten Volksgruppen werden dabei in besonderer Weise berücksichtigt.“

Art. 2

1. Die Überschrift von Artikel 2 des Landesgesetzes vom 18. März 2002, Nr. 6, in geltender Fassung, erhält im deutschen Wortlaut folgende Fassung: „Landesbeirat für das Kommunikationswesen“.

2. Artikel 2 Absatz 1 des Landesgesetzes vom 18. März 2002, Nr. 6, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:

„1. Zur Wahrnehmung der Aufgaben, die in diesem oder anderen Gesetzen genannt sind oder von der Landesregierung festgelegt werden, wird beim Südtiroler Landtag der Landesbeirat für das Kommunikationswesen errichtet, in der

Provincia Autonoma di Bolzano - Alto Adige
LEGGE PROVINCIALE
del 29 settembre 2015, n. 13

Modifiche della legge provinciale 18 marzo 2002, n. 6, recante “Norme sulle telecomunicazioni e provvidenze in materia di radiodiffusione”

Il Consiglio provinciale
ha approvato

il Presidente della Provincia
promulga

la seguente legge:

Art. 1

1. L’articolo 1 della legge provinciale 18 marzo 2002, n. 6, è così sostituito:

“Art. 1 (*Finalità*) – 1. La Provincia autonoma di Bolzano promuove la libertà e la pluralità dei mezzi di informazione al fine di soddisfare le esigenze democratiche, sociali e culturali della popolazione altoatesina, di potenziare l’identità linguistica e culturale delle persone appartenenti ai gruppi linguistici ladino, tedesco e italiano, di garantire il pluralismo di idee nonché un’offerta indipendente, diversificata, equilibrata e capillare di informazioni su tematiche locali. Uno speciale riguardo è rivolto alle esigenze dei gruppi etnici tutelati dallo Statuto di autonomia.”

Art. 2

1. Il testo tedesco della rubrica dell’articolo 2 della legge provinciale 18 marzo 2002, n. 6, e successive modifiche, è così sostituito: “Landesbeirat für das Kommunikationswesen“.

2. Il comma 1 dell’articolo 2 della legge provinciale 18 marzo 2002, n. 6, e successive modifiche, è così sostituito:

“1. Per l’espletamento delle attività indicate nella presente legge o in altre leggi o individuate dalla Giunta provinciale, è istituito presso il Consiglio provinciale il Comitato provinciale per le comunicazioni, di seguito denominato Comitato.

ANLAGE NR. 4

Folge als „Beirat" bezeichnet. Er besteht aus sechs Fachleuten aus den Bereichen Kommunikationswesen, Information, Fernmeldewesen und Multimedia."

3. Artikel 2 Absatz 2 des Landesgesetzes vom 18. März 2002, Nr. 6, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:

„2. Der Beirat besteht aus der Präsidentin/dem Präsidenten und deren oder dessen Stellvertretenden, die jeweils verschiedenen Sprachgruppen angehören – sie werden von der Landesregierung am Beginn jeder Legislaturperiode ernannt – sowie vier weiteren Mitgliedern, welche vom Landtag in geheimer Wahl gewählt werden. Jede/Jeder Abgeordnete kann dabei höchstens drei Vorzugsstimmen abgeben. Die Zusammensetzung des Beirates muss dem Sprachgruppenverhältnis laut der letzten allgemeinen Volkszählung entsprechen, wobei aber auch die Vertretung der ladinischen Sprachgruppe gewährleistet wird. Garantiert wird auch eine Vertreterin/ein Vertreter, welche/welcher von der politischen Minderheit vorgeschlagen wird. Die Mitglieder des Beirates können höchstens für die Dauer von zwei Legislaturperioden im Amt bleiben."

Art. 3

1. Artikel 6 Absatz 1 des Landesgesetzes vom 18. März 2002, Nr. 6, erhält folgende Fassung:

„1. Zur Ausübung seiner Funktionen greift der Beirat auf eine eigene, beim Südtiroler Landtag errichtete Organisationsstruktur zurück, die nach Anhören des Beirats und der Aufsichtsbehörde für das Kommunikationswesen vom Landtagspräsidium festgelegt wird. Sie untersteht funktionell dem Beirat und arbeitet unabhängig von der übrigen Organisations- und Führungsstruktur des Landtags. In die Struktur können in jedem Fall auch Landtagsämter ständig oder zeitweilig einbezogen werden, sowie, für die Beratung bei besonders komplexen und spezifischen Aufgaben, qualifizierte Fachleute oder sonstige Personen und Einrichtungen, auf der Grundlage eigener Vereinbarungen."

Art. 4

1. Artikel 8 des Landesgesetzes vom 18. März 2002, Nr. 6, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:

Esso è composto da sei esperti nei settori della comunicazione, dell'informazione, delle telecomunicazioni e della multimedialità."

3. Il comma 2 dell'articolo 2 della legge provinciale 18 marzo 2002, n. 6, e successive modifiche, è così sostituito:

„2. Il Comitato è composto dal/dalla presidente e dal/dalla vicepresidente, che devono appartenere a gruppi linguistici diversi, nominati dalla Giunta provinciale all'inizio di ogni legislatura, nonché da quattro ulteriori componenti eletti dal Consiglio provinciale a scrutinio segreto. Ogni consigliera/e può esprimere un massimo di tre preferenze. La composizione del Comitato deve adeguarsi alla consistenza dei gruppi linguistici, quale risulta dall'ultimo censimento generale della popolazione; va garantita anche la rappresentanza del gruppo linguistico ladino. Una/un componente del Comitato è eletta/o su proposta della minoranza politica. Le/I componenti del Comitato non possono rimanere in carica per la durata di più di due legislature."

Art. 3

1. Il comma 1 dell'articolo 6 della legge provinciale 18 marzo 2002, n. 6, è così sostituito:

"1. Per l'esercizio delle sue funzioni il Comitato si avvale di una apposita struttura di supporto, istituita presso il Consiglio provinciale e individuata dall'Ufficio di Presidenza del Consiglio, sentiti il Comitato e l'Autorità per le garanzie nelle comunicazioni. Tale struttura è posta alle dipendenze funzionali del Comitato e opera in autonomia rispetto alla restante struttura organizzativa e dirigenziale del Consiglio provinciale. La struttura può essere comunque integrata dall'apporto permanente o temporaneo degli uffici del Consiglio provinciale e, per lo svolgimento di compiti particolarmente complessi e delicati, può avvalersi della consulenza di esperti e della collaborazione di altri soggetti od organismi qualificati, previa stipula di apposite convenzioni."

Art. 4

1. L'articolo 8 della legge provinciale 18 marzo 2002, n. 6, e successive modifiche, è così sostituito:

ANLAGE NR. 4

„Art. 8 *(Institutionelle Kommunikation des Landes Südtirol)* - 1. Die institutionelle Kommunikation des Landes und seiner Körperschaften erfolgt über geeignete Informationskanäle. Unter Beachtung der Bestimmungen des öffentlichen Vergaberechts erteilen das Land und dessen Körperschaften Aufträge für Presse-, Informations- und redaktionelle Dienstleistungen oder die Bekanntmachung dieser Informationen in der Öffentlichkeit. Die institutionelle Kommunikation erfolgt über die der jeweils zu erreichenden Zielgruppe am besten entsprechende Medienform, wobei in der Gesamtheit der Aufträge auf eine ausgewogene Verteilung unter besonderer Berücksichtigung der kleinen und Kleinstunternehmen im Sinne des Unionsrechts, der territorialen Verteilung, der Landessprachen und der verkauften oder verteilten Auflage Bedacht genommen wird.

2. Zur Erreichung der Ziele laut Artikel 1 kann das Land Südtirol mit Radio- und Fernsehanstalten, einschließlich jenen laut Artikel 10 des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 1. November 1973, Nr. 691, und mit Zeitungen und Zeitschriften sowie Online-Portalen Vereinbarungen abschließen, welche die Produktion wertvoller Dokumentationen und aktueller Berichte und Sendungen von Landesinteresse zum Gegenstand haben. Das Land erhält die diesbezüglichen Werknutzungs- und Verbreitungsrechte.

3. Das Land kann mit dem Inhaber der Konzession für den öffentlichen Radio- und Fernsehdienst Vereinbarungen oder Verträge mit dem Ziel abschließen, mit dem Dienst das gesamte Landesgebiet abzudecken, so wie im Dienstleistungsvertrag laut Artikel 3 der Vereinbarung zwischen dem Ministerium für Post und Telekommunikation und der RAI, genehmigt mit Dekret des Präsidenten der Republik vom 28. März 1994, vorgesehen."

Art. 5

1. Artikel 9 des Landesgesetzes vom 18. März 2002, Nr. 6, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:

„Art. 9 *(Förderung lokaler Medienunternehmen und Begriffsbestimmungen)* - 1. Zur Umsetzung der Ziele laut Artikel 1 tragen der öffentlich-rechtliche Rundfunk, das öffentlich-rechtliche Fernsehen, private Radio- und Fernsehsender und private Online-Portale bei.

2. Auf der Grundlage von Artikel 8 erster Absatz Ziffer 4) des Dekrets des Präsidenten der Repu-

"Art. 8 *(Comunicazione istituzionale della Provincia autonoma di Bolzano)* - 1. La comunicazione istituzionale della Provincia autonoma di Bolzano e dei suoi enti avviene attraverso canali informativi idonei. Nel rispetto delle disposizioni in materia di appalti pubblici, la Provincia e gli enti da essa dipendenti affidano incarichi per la realizzazione di servizi di stampa, di informazione e redazionali o per diffondere tali informazioni presso l'opinione pubblica. La comunicazione istituzionale avviene attraverso il mezzo di informazione più idoneo a seconda del target da raggiungere, nel rispetto del principio dell'equa distribuzione degli incarichi, tenuto conto in particolare delle piccole e microimprese ai sensi del diritto dell'Unione europea, della distribuzione territoriale, delle lingue provinciali nonché delle copie vendute e distribuite.

2. Per realizzare le finalità di cui all'articolo 1, la Provincia autonoma di Bolzano può stipulare convenzioni con enti radiotelevisivi, inclusi quelli di cui all'articolo 10 del decreto del Presidente della Repubblica 1° novembre 1973, n. 691, con giornali e riviste nonché con portali online aventi per oggetto la produzione di documentazioni di particolare pregio e di servizi e trasmissioni di attualità di interesse provinciale. I diritti di utilizzazione e diffusione di tali produzioni spettano alla Provincia.

3. La Provincia può stipulare convenzioni o contratti con la concessionaria del servizio pubblico radiotelevisivo, affinché il servizio raggiunga, sull'intero territorio provinciale, il grado di copertura previsto nel contratto di servizio di cui all'articolo 3 della convenzione tra il Ministero delle Poste e Telecomunicazioni e la Rai, approvato con decreto del Presidente della Repubblica 28 marzo 1994."

Art. 5

1. L'articolo 9 della legge provinciale 18 marzo 2002, n. 6, e successive modifiche, è così sostituito:

"Art. 9 *(Promozione delle imprese di comunicazione locali e definizioni)* - 1. Alla realizzazione delle finalità di cui all'articolo 1 concorrono la concessionaria del servizio pubblico radiotelevisivo, emittenti radiotelevisive private nonché portali online privati.

2. Ai sensi dell'articolo 8, primo comma, punto 4), del decreto del Presidente della Repubblica 31

ANLAGE NR. 4

blik vom 31. August 1972, Nr. 670, und unter Beachtung des Unionsrechts stellt das Land zur Umsetzung der Ziele laut Artikel 1 dieses Gesetzes auch privaten Einrichtungen Fördermittel zur Verfügung, die keinen Zugang zu den Mitteln aus den öffentlich-rechtlichen Rundfunkabgaben haben.

3. Für die Zwecke dieses Artikels und der Artikel 9-bis und 10 gelten folgende Begriffsbestimmungen:

a) „Radio- und Fernsehsender“: Sender, die ihre Tätigkeit rechtmäßig ausüben und deren Programme unverschlüsselt von der Allgemeinheit empfangen werden können,

b) "Online Nachrichten-Portale": Internetportale mit dem Hauptzweck, der Öffentlichkeit unverschlüsselte Inhalte zu Informations- oder Bildungszwecken bereitzustellen; die Portale müssen beim zuständigen Landesgericht registriert oder in einem gleichwertigen Verzeichnis eingetragen sein,

c) „private Sender und Portale“: Sender und Portale ohne öffentlich-rechtlichen Auftrag und ohne unmittelbare oder mittelbare öffentliche Beteiligung,

d) „lokale Fernsehsender“: Private Fernsehsender, die
   1) über eine eigene Redaktion bestehend aus mindestens einer oder einem vorwiegend dort beschäftigten Journalistin oder Journalisten verfügen,
   2) ihre Programme vorwiegend im Landesgebiet ausstrahlen oder deren Sendegebiet mindestens 70 Prozent der Bevölkerung des Landes erreicht und
   3) die förderwürdige Inhalte für mindestens 30 Minuten täglich senden, davon Lokalnachrichten im Ausmaß von mindestens zehn Minuten täglich zur Hauptsendezeit, ausgenommen Sonn- und Feiertage, ohne Berücksichtigung von Wiederholungen,

e) „lokale Radiosender“: Private Radiosender,
   1) die ihre Programme vorwiegend im Landesgebiet ausstrahlen oder deren Sendegebiet mindestens 60 Prozent der Bevölkerung des Landes erreicht und
   2) die förderwürdige Inhalte für mindestens 30 Minuten täglich senden, davon mindestens drei Lokalnachrichtensendungen im Ausmaß von mindestens 20 Minuten täglich zur Hauptsendezeit, aus-

agosto 1972, n. 670, e nel rispetto del diritto dell'Unione europea, la Provincia può concedere per la realizzazione delle finalità di cui all'articolo 1 della presente legge agevolazioni anche a istituzioni private che non hanno accesso ai fondi derivanti dai canoni della Radiotelevisione italiana.

3. Per le finalità del presente articolo e degli articoli 9-bis e 10 valgono le seguenti definizioni:

a) per “emittenti radiotelevisive” si intendono le emittenti che esercitano legittimamente la propria attività e che trasmettono programmi in chiaro che possono essere ascoltati o visti da tutti;

b) per "portali informativi online" si intendono i portali internet il cui scopo principale è quello di rendere disponibili in chiaro al pubblico contenuti di carattere informativo o educativo. I portali devono essere registrati presso il competente Tribunale o altro registro equivalente;

c) per “emittenti private” e “portali privati” si intendono le emittenti e i portali privi di un contratto pubblico e senza una partecipazione pubblica diretta o indiretta”,

d) per “emittenti televisive locali” si intendono le emittenti televisive private che
   1) dispongono di una propria redazione, con almeno un o una giornalista che lavora prevalentemente in quella redazione,
   2) trasmettono i loro programmi prevalentemente sul territorio provinciale o i cui programmi raggiungono una copertura pari ad almeno il 70 per cento della popolazione provinciale e
   3) che trasmettono per almeno 30 minuti al giorno contenuti incentivabili, tra cui notiziari locali per almeno 10 minuti al giorno nella fascia di massimo ascolto, eccetto le domeniche e i festivi ed escluse le repliche;

e) per “emittenti radiofoniche locali” si intendono le emittenti radiofoniche private
   1) i cui programmi sono trasmessi prevalentemente sul territorio provinciale o che raggiungono una copertura pari ad almeno il 60 per cento della popolazione provinciale e
   2) che trasmettono per almeno 30 minuti al giorno contenuti incentivabili, tra cui notiziari locali almeno tre volte al giorno, per un totale di almeno 20 minuti nella fascia di massimo ascolto, eccetto le

ANLAGE NR. 4

genommen Sonn- und Feiertage, ohne Berücksichtigung von Wiederholungen,

f) „lokale Online-Nachrichtenportale": Private Online-Nachrichtenportale,
   1) die über eine eigene Redaktion bestehend aus mindestens einem Journalisten/einer Journalistin verfügen und Inhalte produzieren, die von lohnabhängigen oder freien Journalisten oder unter der redaktionellen Verantwortung von Journalisten hergestellt werden und
   2) die täglich mindestens zehn förderwürdige Inhalte veröffentlichen, berechnet im Wochenschnitt, ohne Berücksichtigung von Wiederholungen,

g) „förderwürdige Inhalte": Selbst produzierte Programme oder Online-Artikel einschließlich Lokalnachrichten zu Themen mit besonderem Bezug zu Südtirol oder von besonderem Interesse für die ansässige Bevölkerung, etwa aus den Bereichen Politik, Kultur, Soziales, Wissenschaft, Sprachen, Bildung, Wirtschaft, Minderheitenschutz oder Sport,

h) „Lokalnachrichten": Selbst produzierte Programme oder Online-Artikel mit aktueller Berichterstattung zu Themen mit besonderem Bezug zu Südtirol oder von besonderem Interesse für die ansässige Bevölkerung,

i) „selbst produzierte Programme oder Online-Artikel": Inhalte, die im Auftrag und für Rechnung eines Senders oder Online-Portals von lohnabhängigen oder freien Journalisten, von Agenturen oder unter der redaktionellen Verantwortung von Journalisten hergestellt werden,

j) „Journalisten": Berufsjournalisten oder Publizisten, die in den nationalen Berufsverzeichnissen eingetragen sind; Journalisten mit Wohnsitz in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union können gleichwertige Befähigungen nach den Bestimmungen des Wohnsitzstaates vorweisen,

k) „redaktionelle Verantwortung": Ausübung einer ständigen und wirksamen Kontrolle über selbst produzierte Programme,

l) „begünstigte Unternehmen": Lokale Radio- und Fernsehsender sowie lokale Online-Nachrichtenportale, denen Ausgleichszahlungen gewährt werden."

Art. 6

1. Nach Artikel 9 des Landesgesetzes vom 18. März 2002, Nr. 6, in geltender Fassung, wird folgender Artikel eingefügt:

domeniche e i festivi ed escluse le repliche;

f) per "portali informativi online locali" si intendono i portali informativi online privati
   1) che dispongono di una propria redazione con almeno un/una giornalista e producono contenuti realizzati da giornalisti con contratto di lavoro subordinato o free lance oppure sotto la responsabilità redazionale di giornalisti e
   2) che pubblicano quotidianamente almeno dieci contenuti incentivabili, calcolati in una media settimanale, escluse le repliche;

g) per "contenuti incentivabili" si intendono i programmi o articoli online autoprodotti, inclusi i notiziari locali su tematiche che si riferiscono specificatamente all'Alto Adige o di particolare interesse per la popolazione locale, in settori quali, ad esempio, politica, cultura, sociale, scienza, lingue, istruzione, economia, tutela delle minoranze e sport;

h) per "notiziari locali" si intendono i programmi o articoli online autoprodotti che riportano notizie attuali su tematiche che si riferiscono specificatamente all'Alto Adige o di particolare interesse per la popolazione locale;

i) per "programmi o articoli online autoprodotti" si intendono contenuti realizzati in nome e per conto dell'emittente o del portale online da giornalisti dipendenti o indipendenti, da agenzie, o realizzati sotto la responsabilità redazionale di giornalisti;

j) per "giornalisti" si intendono i giornalisti professionisti o i pubblicisti iscritti all'albo nazionale dell'Ordine dei giornalisti. I giornalisti residenti in un altro Paese membro dell'Unione europea possono avere, in alternativa, un'abilitazione equivalente in base alle norme vigenti nel Paese di residenza;

k) per "responsabilità redazionale" si intende l'esercizio di una vigilanza permanente ed efficace sui programmi autoprodotti;

l) per "imprese beneficiarie" si intendono le emittenti radiotelevisive locali e i portali informativi online locali a cui vengono concesse compensazioni finanziarie."

Art. 6

1. Dopo l'articolo 9 della legge provinciale 18 marzo 2002, n. 6, e successive modifiche, è inserito il seguente articolo:

ANLAGE NR. 4

„Art. 9-bis *(Ausgleichszahlungen)* - 1. Die Herstellung und die Verbreitung förderwürdiger Inhalte zur Umsetzung der in Artikel 1 genannten Ziele sind Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne des Unionsrechts. Für die Erfüllung dieses gemeinwirtschaftlichen Auftrags kann die Landesregierung den lokalen Radio- und Fernsehsendern und den lokalen Online-Nachrichtenportalen Ausgleichszahlungen in Form von Verlustbeiträgen gewähren.

2. Die Landesregierung definiert mit Beschluss, der im Amtsblatt der Region zu veröffentlichen ist, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, und bestimmt die Art und Weise für deren Übertragung, Finanzierung und regelmäßige Kontrolle, unter Beachtung des Unionsrechts."

Art. 7

1. Artikel 10 des Landesgesetzes vom 18. März 2002, Nr. 6, erhält folgende Fassung:

„Art. 10 *(Begünstigte und Höhe der Ausgleichszahlungen)* - 1. Die Ausgleichszahlungen werden lokalen Radio- und Fernsehsendern und lokalen Online-Nachrichtenportalen gewährt, die förderwürdige Inhalte sowohl herstellen oder herstellen lassen als auch verbreiten, ausgenommen sind die Sender und Portale,

a) die aufgrund der von ihnen verbreiteten Inhalte als Interessensvertretung politischer Parteien, Berufs-, Gewerkschafts- oder religiöser Organisationen eingestuft sind oder auf eine sonstige Art und Weise nicht im Einklang mit den Grundsätzen und Zielen laut Artikel 1 stehen,
b) die Kinder- und Jugendschutzbestimmungen missachten,
c) die grundlegende Bestimmungen des Arbeits-, Steuer- oder Medienrechts verletzt haben,
d) die Ausgleichs- oder Konkursverfahren anhängig haben,
e) die vorwiegend Inhalte in Zusammenhang mit elektronischem Handel, Teleshopping, der Veranstaltung von Gewinnspielen, Sponsoring, Merchandising oder ähnlichen kommerziellen Tätigkeiten verbreiten.

2. Der Ausschluss wird von der Landesregierung nach Einholen des Gutachtens des Beirats beschlossen.

3. Die Landesregierung bestimmt mit Beschluss, der im Amtsblatt der Region zu veröffentlichen

"Art. 9-bis *(Compensazioni finanziarie)* - 1. La realizzazione e la diffusione di contenuti incentivabili per il conseguimento delle finalità di cui all'articolo 1, sono da ritenersi servizi di interesse economico generale ai sensi del diritto dell'Unione europea. Per l'espletamento di questo tipo di servizio pubblico la Giunta provinciale può concedere alle emittenti radiotelevisive locali e ai portali informativi online locali compensazioni finanziarie sotto forma di contributi a fondo perduto.

2. La Giunta provinciale definisce con deliberazione, da pubblicarsi sul Bollettino Ufficiale della Regione, i servizi di interesse economico generale e determina le modalità del loro affidamento, del loro finanziamento e regolare controllo, in osservanza del diritto dell'Unione europea."

Art. 7

1. L'articolo 10 della legge provinciale 18 marzo 2002, n. 6, è così sostituito:

"Art. 10 *(Beneficiari e ammontare delle compensazioni finanziarie)* - 1. Le compensazioni finanziarie sono concesse a emittenti radiotelevisive locali e a portali informativi online locali che realizzano, fanno realizzare o anche solo trasmettono contenuti incentivabili. Sono esclusi le emittenti e i portali che

a) a causa dei contenuti da essi divulgati sono da ritenersi rappresentanti di gruppi di interesse quali partiti politici, organizzazioni professionali, sindacali o religiose o che non sono in linea con i principi e le finalità di cui all'articolo 1;
b) non osservano le norme in materia di tutela dei diritti dell'infanzia e dell'adolescenza;
c) hanno violato norme fondamentali della legislazione vigente in materia di lavoro, tributaria e dei mezzi di informazione;
d) hanno procedure di concordato preventivo o fallimentari pendenti;
e) diffondono prevalentemente contenuti connessi con il commercio elettronico, le televendite, l'organizzazione di giochi a premi, sponsorizzazioni e attività promozionali o attività commerciali simili.

2. L'esclusione è deliberata dalla Giunta provinciale, sentito il parere del Comitato.

3. La Giunta provinciale definisce con deliberazione, da pubblicarsi sul Bollettino Ufficiale della

ANLAGE NR. 4

ist, die Kriterien und Modalitäten für die Gewährung der Ausgleichszahlungen, wobei insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen sind:

a) für die Radio- und Fernsehsender: die Hörer- und Zuschauerreichweite im Landesgebiet auf der Grundlage der Erhebungen, die das Landesinstitut für Statistik regelmäßig und nach Anhörung der repräsentativsten Vereinigung der Sender durchführt,
b) für Online-Nachrichtenportale: die Zugriffe oder sonstige objektive Indikatoren für die Zahl der Zugriffe im Landesgebiet,
c) Kosten für die Produktion und die Verbreitung förderwürdiger Inhalte.

4. Im Beschluss laut Absatz 3 werden die förderfähigen Kosten bestimmt und alle weiteren objektiven und subjektiven Kriterien für den Zugang zur Förderung, deren Bemessung und Auszahlung, wobei eine Trennung der Förderung nach Mediengattungen und auch minimale Grundbeiträge zulässig sind.

5. Das Land Südtirol anerkennt die zentrale Rolle des öffentlichen Diskurses zum Zwecke der demokratischen Meinungsbildung. Um zu verhindern, dass durch Fördermittel aus diesem Gesetz Portale unterstützt werden, in deren Online-Nutzerforen Kommentare strafbaren, beleidigenden, diskriminierenden oder anderweitig inakzeptablen Inhalts veröffentlicht werden, und um dadurch zur Verbesserung des Diskursniveaus beizutragen, werden Ausgleichszahlungen nur jenen Online-Nachrichtenportalen gewährt, die für die Teilnahme an den Foren Nutzungsbedingungen veröffentlichen, die Einrichtung eines persönlichen, nicht übertragbaren und passwortgeschützten Benutzerkontos vorsehen und dem Beirat einen für die Foren Verantwortlichen bekanntgeben. Die Landesregierung erlässt die Durchführungsbestimmungen nach Anhörung des Beirats mit Beschluss, der im Amtsblatt der Region veröffentlicht wird. Sie kann insbesondere Ausgleichszahlungen für die redaktionelle Moderation der Foren, für die Einrichtung von Ombudsstellen und für die Anwendung von Verschlüsselungssystemen für die Benutzerkonten vorsehen."

Art. 8

1. Artikel 11 des Landesgesetzes vom 18. März 2002, Nr. 6, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:

„Art. 11 *(Finanzbestimmungen)* - 1. Die Ausgaben, die aus der Umsetzung von Artikel 9, 9-

Regione, i criteri e le modalità di concessione delle compensazioni finanziarie, tenuto conto dei seguenti aspetti:

a) per le emittenti radiotelevisive: gli indici di ascolto sul territorio provinciale, determinati sulla base delle rilevazioni che l'Istituto provinciale di statistica effettua periodicamente, sentita l'associazione di categoria più rappresentativa delle emittenti;
b) per i portali informativi online: gli accessi o altri indicatori oggettivi per determinare il numero di accessi sul territorio provinciale;
c) costi di produzione e di diffusione dei contenuti incentivabili.

4. Nella deliberazione di cui al comma 3 sono determinati i costi ammissibili a compensazione e stabiliti tutti gli altri criteri oggettivi e soggettivi per accedere all'agevolazione, per il relativo calcolo e la relativa liquidazione, con la possibilità di definire una differenziazione delle agevolazioni in base alla tipologia dei mezzi di informazione e di prevedere anche contributi di base minimi.

5. La Provincia autonoma di Bolzano riconosce il ruolo centrale del dibattito pubblico per la formazione di opinione all'insegna dei principi della democrazia. Per evitare che con i contributi concessi ai sensi della presente legge siano finanziati portali nei cui forum online vengono pubblicati commenti dai contenuti penalmente rilevanti, offensivi, discriminatori o per altri versi inaccettabili, e per contribuire in tal modo a migliorare il livello del dibattito, sono concesse compensazioni finanziarie unicamente ai portali informativi online che per la partecipazione ai forum impongono agli utenti la creazione di un conto utente personale non trasferibile e protetto da password e che comunicano al Comitato il nominativo di una persona responsabile dei forum. La Giunta provinciale emana con propria delibera, sentito il Comitato, le norme attuative che vengono pubblicate sul Bollettino Ufficiale della Regione. La Giunta provinciale può prevedere in particolare compensazioni finanziarie per la moderazione redazionale dei forum, per l'istituzione di garanti e per l'applicazione di sistemi di crittografia ai conti utente."

Art. 8

1. L'articolo 11 della legge provinciale 18 marzo 2002, n. 6, e successive modifiche, è così sostituito:

"Art. 11 *(Disposizioni finanziarie)* - 1. Le spese derivanti dall'attuazione degli articoli 9, 9-bis e

ANLAGE NR. 4

bis und 10 für das Haushaltsjahr 2015 erwachsen, belaufen sich schätzungsweise auf 1.000.000,00 Euro; sie werden durch die zu diesem Zweck im Sammelfonds für neue Gesetzesmaßnahmen (HGE 27115) im Haushaltsvoranschlag für das Finanzjahr 2015 veranschlagten Mittel gedeckt. Die Ausgaben zu Lasten der darauffolgenden Haushaltsjahre werden jährlich mit Finanzgesetz festgelegt.

2. Die Landesrätin oder der Landesrat für Finanzen ist befugt, mit Dekret gemäß Artikel 21 Absatz 3 des Landesgesetzes vom 29. Januar 2002, Nr. 1, die nötigen Änderungen am Haushalt 2015 zu verfügen.

3. Die Ausgaben für die Tätigkeit und den Betrieb des Beirates laut Artikel 2 sind im Haushalt des Landtages eingetragen."

Dieses Gesetz wird im Amtsblatt der Region veröffentlicht. Jeder, dem es obliegt, ist verpflichtet, es als Landesgesetz zu befolgen und für seine Befolgung zu sorgen.

DER LANDESHAUPTMANN
DR. ARNO KOMPATSCHER

10 per l'esercizio finanziario 2015 sono stimate in 1.000.000,00 di euro; esse saranno coperte con gli stanziamenti di spesa già disposti in bilancio nel fondo globale per nuovi provvedimenti legislativi (UPB 27115) a carico dell'esercizio 2015. Le spese a carico dei successivi esercizi finanziari saranno stabilite con la legge finanziaria annuale.

2. L'assessora o l'assessore alle finanze è autorizzata/o a disporre con decreto, ai sensi dell'articolo 21, comma 3, della legge provinciale 29 gennaio 2002, n. 1, le necessarie variazioni al bilancio 2015.

3. Le spese per l'attività e il funzionamento del Comitato di cui all'articolo 2 sono iscritte nel bilancio del Consiglio provinciale."

La presente legge sarà pubblicata nel Bollettino Ufficiale della Regione. È fatto obbligo a chiunque spetti di osservarla e di farla osservare come legge della Provincia.

IL PRESIDENTE DELLA PROVINCIA
DOTT. ARNO KOMPATSCHER

ANLAGE NR. 4

Bollettino Ufficiale n. 50/I-II del 15/12/2015 / Amtsblatt Nr. 50/I-II vom 15/12/2015 0068

103657

Beschlüsse - 1. Teil - Jahr 2015

Autonome Provinz Bozen - Südtirol
BESCHLUSS DER LANDESREGIERUNG
vom 1. Dezember 2015, Nr. 1366

Genehmigung der Kriterien zur Förderung lokaler Medienunternehmen laut LG. vom 18. März 2002, Nr. 6 in geltender Fassung

DIE LANDESREGIERUNG

Nach Einsichtnahme

– in das Landesgesetz vom 18. März 2002, Nr. 6, betreffend „Bestimmungen zum Kommunikationswesen und zur Rundfunkförderung", in geltender Fassung, insbesondere in Art. 9, 9/bis und 10 desselben;

– in die Anlage A, welche ergänzender Bestandteil dieses Beschlusses ist und die Kriterien zur Förderung lokaler Medienunternehmen laut obgenanntem Landesgesetz enthält;

– in das positive Gutachten der Anwaltschaft des Landes vom 23. November 2015, Prot. 18.04.21/GV-1134/653102, aus welchem hervorgeht, dass die gegenständlichen Kriterien in rechtlicher, sprachlicher und legistischer Hinsicht überprüft wurden und aus unionsrechtlicher Sicht keinerlei Bedenken in Bezug auf die gegenständlichen Bestimmungen bestehen.

In Erwägung, dass die Beschlüsse der Landesregierung Nr. 1253 vom 2. September 2013 sowie Nr. 1964 vom 27. Dezember 2013, jeweils in geltender Fassung, aufzuheben sind;

beschließt

einstimmig in gesetzmäßiger Weise:

1. die in Anlage A, welche gegenständlichem Beschluss als integrierender Bestandteil beiliegt, angeführten Kriterien zu Art. 9, 9/bis und 10 des Landesgesetzes vom 18. März 2002, Nr. 6, in geltender Fassung, betreffend die Förderung lokaler Medienunternehmen, zu genehmigen;

Deliberazioni - Parte 1 - Anno 2015

Provincia Autonoma di Bolzano - Alto Adige
DELIBERAZIONE DELLA GIUNTA PROVINCIALE
del 1 dicembre 2015, n. 1366

Approvazione dei criteri per la promozione delle imprese di comunicazione locale di cui alla LP. 18 marzo 2002, n. 6 e successive modificazioni e integrazioni.

LA GIUNTA PROVINCIALE

Visti

– la legge provinciale 18 marzo 2002, n. 6, concernente "norme sulle telecomunicazioni in materia di radiodiffusione" e successive modificazioni e integrazioni, in particolare l'art. 9, 9/bis e 10 della stessa legge;

– l'allegato A, che costituisce parte integrante della presente deliberazione, contenente i criteri per la promozione delle imprese di comunicazione locali in base alla sopra indicata legge provinciale;

– il parere positivo dell'Avvocatura della Provincia del 23 novembre 2015, Prot. 18.04.21/GV-1134/653102, dal quale si evince che i criteri in oggetto sono stati esaminati sotto il profilo giuridico, legislativo e linguistico e nonché sotto il profilo della compatibilità con la normativa comunitaria.

Considerato che le proprie deliberazioni n. 1253 del 2 settembre 2013 e n. 1964 del 27 dicembre 2013, e successive modificazioni e integrazioni, sono da revocare;

delibera

a voti unanimi legalmente espressi:

1. di approvare i criteri di cui all'art. 9, 9/bis e 10 della legge provinciale 18 marzo 2002, n. 6, e successive modificazioni e integrazioni, concernenti la promozione delle imprese di comunicazione locali, contenuti nell'allegato A che è parte integrante della presente delibera;

ANLAGE NR. 4

2. die eigenen Beschlüsse Nr. 1253 vom 2. September 2013 und Nr. 1964 vom 27. Dezember 2013, jeweils in geltender Fassung sind aufgehoben;

3. diesen Beschluss im Amtsblatt der Region Trentino-Südtirol zu veröffentlichen.

DER LANDESHAUPTMANN
DR. ARNO KOMPATSCHER

DER GENERALSEKRETÄR DER L.R.
DR. EROS MAGNAGO

2. sono revocate le proprie deliberazioni n. 1253 del 2 settembre 2013 e n. 1964 del 27 dicembre 2013, e successive modificazioni e integrazioni;

3. di pubblicare la presente delibera nel Bollettino Ufficiale della Regione Trentino-Alto Adige.

IL PRESIDENTE DELLA PROVINCIA
DOTT. ARNO KOMPATSCHER

IL SEGRETARIO GENERALE DELLA G.P.
DOTT. EROS MAGNAGO

ANLAGE NR. 4

Bollettino Ufficiale n. 50/I-II del 15/12/2015 / Amtsblatt Nr. 50/I-II vom 15/12/2015 0070

Anlage A

Kriterien zur Förderung lokaler Medienunternehmen

Artikel 1
Anwendungsbereich

1. Diese Kriterien regeln die Modalitäten für die Gewährung von Ausgleichszahlungen in Form von Verlustbeiträgen für Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse seitens lokaler Radio- und Fernsehsender und Online-Nachrichtenportale im Sinne der Artikel 9 und folgende des Landesgesetzes vom 18. März 2002, Nr. 6, in geltender Fassung, in der Folge als "Landesgesetz" bezeichnet. Weiters werden die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse festgelegt und wie sie übertragen, finanziert und kontrolliert werden, unter Beachtung des Unionsrechts.

Artikel 2
Begriffsbestimmungen

1. Die Förderung nach diesen Kriterien erfüllt nicht nur die Kriterien laut den Beihilfeentscheidungen der EU-Kommission, wonach Beihilfen zugunsten kleiner Radiosender mit lokaler Zuhörerschaft den innergemeinschaftlichen Wettbewerb und Handel nicht in einem Maß beeinträchtigen, das dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft, sondern entspricht zudem den Kriterien der EU-Beihilfevorschriften für Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI), insbesondere:

- Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen („De-minimis-Verordnung für DAWI"),
- Beschluss der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind („DAWI-Beschluss"),
- sinngemäß und soweit anwendbar, Mitteilung der Kommission über die Anwendung der

Allegato A

Criteri per la promozione delle imprese di comunicazione locali

Articolo 1
Ambito di applicazione

1. I presenti criteri disciplinano le modalità di concessione, a favore delle emittenti radiotelevisive locali e dei portali informativi online locali, di compensazioni finanziarie sotto forma di contributi a fondo perduto per l'adempimento di servizi di interesse economico generale ai sensi dell'articolo 9 e seguenti della legge provinciale 18 marzo 2002, n. 6, e successive modifiche, di seguito denominata "legge provinciale". Inoltre, vengono definiti i servizi di interesse economico generale e determinate le modalità del loro affidamento, del loro finanziamento e regolare controllo, in osservanza del diritto dell'Unione europea.

Articolo 2
Definizioni

1. La promozione secondo i presenti criteri soddisfa non solo i criteri di cui alle decisioni della Commissione europea in materia di aiuti di Stato, secondo le quali gli aiuti a favore di piccole emittenti a diffusione locale non alterano la concorrenza e gli scambi nel mercato comune in misura contraria al comune interesse, ma è conforme anche alle norme UE in materia di servizi di interesse economico generale (SIEG), e in particolare:

- al regolamento (UE) n. 360/2012 della Commissione, del 25 aprile 2012, relativo all'applicazione degli articoli 107 e 108 del trattato sul funzionamento dell'Unione europea agli aiuti di importanza minore («de minimis») concessi ad imprese che forniscono servizi di interesse economico generale ("Regolamento de minimis per SIEG");
- alla decisione della Commissione del 20 dicembre 2011, riguardante l'applicazione delle disposizioni dell'articolo 106, paragrafo 2, del trattato sul funzionamento dell'Unione europea agli aiuti di Stato sotto forma di compensazione degli obblighi di servizio pubblico, concessi a determinate imprese incaricate della gestione di servizi di interesse economico generale ("Decisione SIEG");
- per quanto applicabile, alla comunicazione della Commissione europea relativa all'appli-

ANLAGE NR. 4

Bollettino Ufficiale n. 50/I-II del 15/12/2015 / Amtsblatt Nr. 50/I-II vom 15/12/2015 0071

Vorschriften über staatliche Beihilfen auf den öffentlich-rechtlichen Rundfunk (2009/C 257/01).

3. Für diese Kriterien gelten die Begriffsbestimmungen des Landesgesetzes.

Artikel 3
Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse

1. In Bezug auf die Artikel 14 und 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), das beigefügte Protokoll (Nr. 26) über Dienste von allgemeinem Interesse, Artikel 11 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sowie Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention definiert das Land Südtirol folgende Tätigkeiten der begünstigten Unternehmen als Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, wobei auch der weite Ermessensspielraum zum Tragen kommt, den das oben genannte Protokoll lokalen Behörden in der Frage einräumt, wie Dienste von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse auf eine den Bedürfnissen der Nutzerinnen und Nutzer so gut wie möglich entsprechende Weise zur Verfügung zu stellen, in Auftrag zu geben und zu organisieren sind:

a) Herstellung oder Verbreitung von Programmen, einschließlich aktueller Nachrichten, über Themen von lokalem Interesse, beispielsweise aus den Bereichen Politik, Soziales, Kultur, Wissenschaft, Sprachen, Bildung, Wirtschaft, Minderheitenschutz, Europaregion oder Sport,
b) Verbreitung von Informationen für die Öffentlichkeit im Bereich Zivilschutz,
c) Verbreitung von Informationen im Bereich der öffentlichen Gesundheit (beispielsweise Pollenwarndienste, Warnung vor Gesundheitsgefahren oder sonstige Mitteilungen im Interesse der öffentlichen Gesundheit),
d) Wetterberichte, Unwetter- und Lawinenwarndienste, die nicht nur das allgemeine Informationsbedürfnis der Bevölkerung befriedigen, sondern bei bestimmten Wetterverhältnissen zur öffentlichen Sicherheit beitragen und für die allgemeine Sicherheit im Gebirge oder für die Landwirtschaft von Bedeutung sind,
e) Verkehrsberichte.

cazione delle norme sugli aiuti di Stato al servizio pubblico di emittenza radiotelevisiva (2009/C 257/01).

3. Ai fini dei presenti criteri si applicano le definizioni della legge provinciale.

Articolo 3
Servizi di interesse economico generale

1. Con riferimento agli articoli 14 e 106, paragrafo 2, del Trattato sul funzionamento dell'Unione europea agli aiuti di Stato (TFUE), all'allegato protocollo (n. 26) sui servizi di interesse generale, all'articolo 11 della Carta dei diritti fondamentali dell'Unione europea nonché all'articolo 10 della Convenzione europea dei diritti dell'uomo e tenuto conto dell'ampio potere discrezionale che il predetto protocollo riconosce alle autorità locali di fornire, commissionare e organizzare servizi di interesse economico generale il più vicini possibile alle esigenze degli utenti, la Provincia autonoma di Bolzano definisce le seguenti attività svolte dalle imprese beneficiarie come servizi di interesse economico generale:

a) produzione o diffusione di programmi e notiziari su temi di interesse locale nei settori della politica, del sociale, della cultura, della ricerca, delle lingue, dell'istruzione, dell'economia, della tutela delle minoranze, dell'Euregio e dello sport;
b) diffusione di informazioni di pubblico interesse riguardanti il settore della protezione civile;
c) diffusione di informazioni di pubblico interesse riguardanti il settore della sanità (ad esempio servizio di allerta pollini, rischi per la salute o altre comunicazioni di interesse per la salute pubblica);
d) diffusione di informazioni riguardanti eventi meteorologici rilevanti, come ad esempio allerte per il maltempo o il pericolo valanghe, che non hanno solo carattere informativo, ma che possano contribuire a migliorare la sicurezza pubblica e che hanno effetti per la sicurezza generale in montagna o nello svolgimento delle attività agricole;
e) diffusione di informazioni riguardanti il traffico e la situazione della viabilità.

ANLAGE NR. 4

2. Die begünstigten Unternehmen werden zu den Bedingungen des Landesgesetzes und dieser Kriterien auf der Grundlage einer Verpflichtungserklärung damit betraut, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zu erfüllen. In der Verpflichtungserklärung sind klar die zu erbringenden Dienstleistungen festgelegt sowie alle weiteren Bedingungen für die Gewährung der Beiträge.

Artikel 4
Vorlage der Anträge

1. Die auf eigenen Vordrucken abzufassenden Beitragsanträge müssen bis 20. Juli eines jeden Jahres dem Landesbeirat für das Kommunikationswesen vorgelegt werden. Neben den im Vordruck angeführten Anlagen muss eine Erklärung darüber beigelegt werden, dass die DAWI-Verpflichtungen erfüllt werden.

Artikel 5
Berechnung der Beiträge

1. Der Landesbeirat für das Kommunikationswesen berechnet die Höhe des Beitrags an die förderwürdigen Unternehmen nach dem in den folgenden Absätzen beschriebenen System. Er beachtet dabei die unionsrechtlichen Vorgaben, nach denen die Parameter für die Berechnung des Ausgleichs für das Erbringen von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zuvor objektiv und transparent festzulegen sind und der Ausgleich nicht über das hinausgehen darf, was erforderlich ist, um die Kosten zur Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen und eines angemessenen Gewinns aus der Erfüllung dieser Verpflichtungen ganz oder teilweise zu decken.

2. Da eine angemessene technische Ausstattung vorhanden sein muss, um die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zu erbringen, erhalten die begünstigten Unternehmen einen festen Beitrag zur Deckung der Kosten für den Betrieb und die Instandhaltung. Dazu werden 20 Prozent der im Bezugsjahr zur Verfügung stehenden Geldmittel auf alle begünstigten Unternehmen aufgeteilt. Wegen des jeweils unterschiedlichen technischen Aufwands werden die Mediengattungen gewichtet; ein Fernsehsender erhält das Vierfache des Festbetrags für ein Online-Portal, ein Radiosender das Zweifache dieses Betrags.

2. Le imprese beneficiarie vengono incaricate, alle condizioni previste dalla legge provinciale e dai presenti criteri, dell'adempimento di servizi di interesse economico generale sulla base di un atto d'impegno, nel quale sono definiti chiaramente i servizi da prestare e tutte le altre condizioni necessarie ai fini della concessione dei contributi.

Articolo 4
Presentazione delle domande

1. Le domande di contributo, da redigere sulla modulistica già predisposta, devono essere presentate al Comitato provinciale per le comunicazioni entro il 20 luglio di ogni anno. Oltre alla documentazione indicata nel modulo di domanda va allegata anche la dichiarazione relativa all'osservanza degli obblighi SIEG.

Articolo 5
Calcolo dei contributi

1. Il Comitato provinciale per le comunicazioni provvede al calcolo dei contributi alle imprese beneficiare sulla base del sistema descritto nei commi seguenti. A tal fine esso opera nel rispetto di quanto stabilito dall'Unione europea, secondo cui i parametri per il calcolo della compensazione per la prestazione di servizi di interesse economico generale devono essere previamente definiti in modo obiettivo e trasparente e la compensazione non deve eccedere quanto necessario per coprire integralmente o parzialmente i costi originati dall'adempimento degli obblighi di servizio pubblico, tenendo conto dei relativi introiti e di un ragionevole margine di profitto.

2. Dato che per la prestazione di servizi di interesse economico generale deve essere prevista una struttura tecnica adeguata, ogni impresa beneficiaria riceve un contributo fisso per la copertura dei costi di gestione e manutenzione. A questo scopo viene destinato il 20 per cento del budget annuale, che viene suddiviso tra tutte le imprese beneficiarie. Tuttavia, a causa delle diverse esigenze di natura tecnica, è prevista una differenziazione a seconda del media interessato. Un'emittente televisiva riceve il quadruplo del contributo fisso previsto per un portale online, mentre un'emittente radiofonica riceve il doppio.

ANLAGE NR. 4

3. Der restliche Anteil von 80 Prozent der im Bezugsjahr dafür zur Verfügung stehenden Geldmittel wird nach folgendem Punktesystem aufgeteilt:

a) Die laut jeweils letzter ASTAT-Erhebung von den lokalen Radio- und Fernsehsendern in Südtirol erzielte Tagesreichweite wird mit dem Koeffizienten 1,20 (Fernsehsender) bzw. 1,00 (Radiosender) multipliziert; bei Online-Portalen werden die durch eine vom Landesbeirat für das Kommunikationswesen vorgegebene Datenverkehrsanalyse die durchschnittlichen Tagesbesucherzahlen von Nutzern erhoben und mit dem Koeffizienten 0,50 multipliziert. Die ASTAT-Erhebung erfolgt nach Anhörung der auf Landesebene repräsentativsten Vereinigung der begünstigten Unternehmen. Dabei wird folgendes festgelegt: Befragungsmethode, Festlegung des Umfrage-Samples, Gestaltung der Fragebögen, Aufzeichnung der Befragungen zur Qualitätssicherung, Aufteilung der Befragten nach Sprachgruppen.

b) Die Lohnkosten für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in einem unbefristeten, abhängigen Lohnverhältnis, die ständig mit der Herstellung oder der Verbreitung förderwürdiger Inhalte befasst sind, werden mit dem Koeffizienten 0,25 beziehungsweise mit dem Koeffizienten 0,30 für Journalisten/Journalistinnen und Journalistenpraktikanten/Journalistenpraktikantinnen multipliziert. Ist das Arbeitsverhältnis befristet, beträgt der Koeffizient 0,20. Berechnungsgrundlage sind die Personalkosten des begünstigten Unternehmens, die in der Zeile B9 der Gewinn- und Verlustrechnung (Art. 2425 ZGB) des Vorjahres ausgewiesen sind. Für Unternehmen, die nicht zur Aufstellung eines Jahresabschlusses verpflichtet sind, werden die Einkommenssteuererklärung und andere zweckdienliche Unterlagen herangezogen. Sind Journalistinnen und –journalisten oder sonstige Mitarbeitende nur teilweise mit der Herstellung oder der Verbreitung förderwürdiger Inhalte befasst, werden die Lohnkosten anteilsmäßig im Verhältnis zur dafür aufgewendeten Arbeitszeit, im Verhältnis zur Gesamtarbeitszeit, anerkannt.

c) Zahlungen an Agenturen oder sonstige Dritte, die das begünstigte Unternehmen mit der Herstellung oder der Verbreitung förderwürdiger Inhalte beauftragt hat, werden summiert und mit dem Koeffizienten 0,20 multipliziert. Beschäftigt der Auftragnehmer Journalisten/Journalistinnen oder Journalistenpraktikanten/Journalistinnenpraktikantinnen in einem unbefristeten, abhängigen Lohnverhältnis, werden die Zahlungen mit dem Koeffizienten

3. Il restante 80 per cento del budget annuale previsto a tal fine viene suddiviso secondo il seguente sistema a punti:

a) Il dato relativo all'utenza media giornaliera delle emittenti televisive e radiofoniche in Provincia di Bolzano risultante dall'indagine più recente effettuata dall'ASTAT viene moltiplicato rispettivamente per il coefficiente 1,20 (tv) e per il coefficiente 1,00 (radio); per quanto riguarda i portali online, il dato relativo all'utenza media giornaliera risultante da un'apposita analisi svolta dal Comitato provinciale per le comunicazioni viene moltiplicato per il coefficiente 0,50. L'indagine ASTAT è condotta sentita l'associazione più rappresentativa a livello provinciale delle imprese beneficiarie, per definire i seguenti aspetti: tipo di sondaggio, definizione del campione da interpellare, predisposizione dei questionari, registrazione dei sondaggi a garanzia della qualità dei dati raccolti, suddivisione dei soggetti interpellati in base ai gruppi linguistici.

b) I costi del lavoro dei dipendenti con contratto a tempo indeterminato impiegati con continuità nell'elaborazione e nella diffusione dei contenuti incentivabili vengono moltiplicati per il coefficiente 0,25; tale coefficiente è pari a 0,30 per i giornalisti e per i tirocinanti giornalisti. In caso di contratto di lavoro a tempo determinato si applica il coefficiente 0,20. La base di calcolo è costituita dai costi del personale delle imprese beneficiarie riportati al rigo B9 del conto economico (art. 2425 c.c.). Per le imprese non obbligate alla redazione del bilancio d'esercizio viene assunta come base di riferimento la dichiarazione dei redditi e qualsiasi altro documento utile. Se i giornalisti o gli altri collaboratori vengono impiegati solo in parte nella produzione e diffusione di contenuti incentivabili, i costi del lavoro vengono calcolati in proporzione al tempo di lavoro effettivo dedicato a questo compito.

c) Nel calcolo totale vanno sommati anche i corrispettivi pagati ad agenzie e altri soggetti che sono stati incaricati dall'impresa beneficiaria della produzione e della diffusione di contenuti incentivabili; tali costi vanno moltiplicati per il coefficiente 0,20. Se queste agenzie e enti terzi si avvalgono dell'opera di giornalisti e tirocinanti giornalisti con contratto di lavoro subordinato a tempo indeterminato, il coefficiente è pari a 0,30, a condizione che sia chiaro e do-

ANLAGE NR. 4

0,30 multipliziert, sofern die verrechneten Leistungen belegbar sind und eindeutig diesen Personen zugeordnet werden können. Die Berechnung erfolgt anhand der Steuerbemessungsgrundlage, die in ordnungsgemäß verbuchten Mehrwertsteuerrechnungen ausgewiesen ist.

d) Die Ergebnisse der Berechnungen laut den Buchstaben a), b) und c) werden summiert und ergeben die Punktezahl für die einzelnen Unternehmen. Die restlichen, zu diesem Zweck bereitgestellten Geldmittel werden unter den begünstigten Unternehmen im Verhältnis zur jeweils erzielten Punktezahl aufgeteilt.

4. Der Landesbeirat für das Kommunikationswesen übermittelt der für die Dienstleistungen zuständigen Landesabteilung die Liste der begünstigten Unternehmen und gibt für jedes Unternehmen den ermittelten Beitrag an. Die Gewährung der Beiträge soll transparent ablaufen. Die begünstigten Unternehmen haben daher Aktenzugang zu den Beitragsanträgen und Berechnungen der anderen begünstigten Unternehmen, ohne ein besonderes Interesse nachweisen zu müssen.

5. Die Gewährung oder die Ablehnung der Anträge, ebenso wie die Auszahlung der gewährten Beiträge, verfügt der Direktor/die Direktorin der für die Dienstleistungen zuständigen Landesabteilung.

Artikel 6
Online-Foren

1. Zur Gewährleistung eines Mindeststandards müssen sich Benutzerinnen und Benutzer im Sinne von Artikel 10 Absatz 5 des Landesgesetzes mit ihrem Vor- und Nachnamen, ihrer Anschrift, ihrem Benutzernamen, einem Passwort und einer gültigen E-Mail-Adresse registrieren; eventuelle zusätzliche Vorschriften des Betreibers des Forums bleiben dabei aufrecht. Die Freischaltung erfolgt nach Annahme der Netiquette und Zusendung einer Freischalte-URL an die bei der Registrierung angegebene E-Mail-Adresse.

Artikel 7
Kontrollen - Widerruf

1. Um die ordnungsgemäße Verwendung der gewährten Beiträge zu prüfen, führt die für die Dienstleistungen zuständige Landesabteilung Stichprobenkontrollen bei mindestens zehn Prozent der Unternehmen durch, deren Anträge genehmigt wurden. Die Auswahl erfolgt nach dem

cumentabile che si sia trattato del lavoro prestato da dette persone. Il calcolo viene effettuato sulla base imponibile risultante dalle fatture IVA regolarmente contabilizzate.

d) I risultati dei calcoli effettuati ai sensi delle lettere a), b) e c) vengono sommati e danno luogo al punteggio totale di ogni singola impresa beneficiaria. Le restanti risorse finanziarie stanziate a tal fine vengono assegnate alle imprese beneficiarie in rapporto al punteggio raggiunto.

4. Il Comitato provinciale per le comunicazioni invia alla ripartizione provinciale competente in materia di servizi l'elenco delle imprese beneficiarie con l'indicazione del contributo calcolato per ciascun'impresa. L'assegnazione deve svolgersi in maniera trasparente. Pertanto, le imprese beneficiarie hanno diritto di accesso alle domande di contributo e ai calcoli effettuati per le altre imprese beneficiarie, senza dover dimostrare un interesse specifico.

5. L'accoglimento o il rigetto della domanda di contributo, così come la liquidazione dei contributi concessi sono disposti dal direttore/dalla direttrice della ripartizione provinciale competente in materia di servizi.

Articolo 6
Forum online

1. Fatte salve le ulteriori prescrizioni previste per i gestori del forum, come standard minimo viene richiesta la registrazione degli utenti ai sensi dell'articolo 10, comma 5, della legge provinciale, tramite la comunicazione di nome, cognome, indirizzo, numero utente, password e indirizzo e-mail valido. L'attivazione dell'utente avviene dopo l'accettazione della netiquette e l'invio di un link URL di accesso al forum all'indirizzo di posta elettronica fornito al momento della registrazione al forum online.

Articolo 7
Controlli – revoca

1. Per verificare la regolare utilizzazione dei contributi concessi, la ripartizione provinciale competente in materia di servizi effettua controlli a campione su almeno il 10 per cento delle imprese beneficiarie del contributo. L'individuazione dei casi da sottoporre al controllo avviene secondo il

ANLAGE NR. 4

Zufallsprinzip. Kontrolliert wird zusätzlich in den Fällen, in denen es die Abteilung oder der Landesbeirat für das Kommunikationswesen für zweckmäßig erachten.

2. Die Auslosung nimmt eine Kommission vor, bestehend aus dem Direktor/der Direktorin der für die Dienstleistungen zuständigen Landesabteilung oder einer Stellvertretung, einem Mitglied des Landesbeirates für das Kommunikationswesen und einem Sachbearbeiter/einer Sachbearbeiterin. Über die Auslosung und das entsprechende Ergebnis wird eine Niederschrift verfasst.

3. Bei den Kontrollen wird überprüft, ob die begünstigten Unternehmen falsche Dokumente oder Erklärungen vorgelegt haben oder solche, die unwahre Angaben enthalten, oder ob sie es unterlassen haben, vorgeschriebene Informationen zu liefern. Zudem wird überprüft, ob die begünstigten Unternehmen effektiv die ihnen übertragenen gemeinwirtschaftlichen Aufgaben erfüllt haben, und ob keine Überkompensation stattgefunden hat.

4. Das zuständige Landesamt leitet das Kontrollverfahren ein, indem es den begünstigten Unternehmen die Fristen mitteilt, innerhalb welcher sie kontrolliert werden. Diese Fristen dürfen sechs Monate ab der Mitteilung nicht überschreiten. In der Mitteilung werden die begünstigten Unternehmen aufgefordert, die für die Kontrollen erforderlichen Informationen und Unterlagen vorzulegen. Falls notwendig, kann die Kontrolle auch vor Ort stattfinden. Werden dem Amt trotz Aufforderung Informationen oder Unterlagen nicht innerhalb von 30 Tagen vorgelegt oder entsprechend ergänzt, wird der gewährte Beitrag widerrufen und das Unternehmen wird auch für das Folgejahr von der Förderung laut Landesgesetz ausgeschlossen.

6. Die Beitrage werden widerrufen, wenn ein Unternehmen die Bestimmungen des Landesgesetzes, diese Kriterien oder eine oder mehrere der mit dem Antrag auf Beitrag übernommenen Verpflichtungen missachtet, falsche Erklärungen abgibt oder falsche Unterlagen vorlegt. Das Unternehmen ist zur Rückzahlung verpflichtet, zuzüglich der gesetzlichen Zinsen ab dem Zeitpunkt der Auszahlung, und wird auch im Folgejahr von den Fördermitteln ausgeschlossen. Rückzuzahlende Beträge können mit Beiträgen, auf die das Unternehmen Anspruch hat, aufgerechnet werden. Das Kontrollverfahren, die Verhängung eventueller Sanktionen eingeschlossen, muss innerhalb der

principio di casualità. A questi si aggiungono i casi che la ripartizione o il Comitato provinciale per le comunicazioni ritiene opportuno controllare.

2. Il sorteggio è effettuato da un'apposita commissione composta dal direttore/dalla direttrice della ripartizione provinciale competente in materia di servizi o da un suo delegato/una sua delegata, da un membro del Comitato provinciale per le comunicazioni e da un funzionario incaricato/una funzionaria incaricata. Delle operazioni di sorteggio e del relativo esito viene redatto apposito verbale.

3. Il controllo è finalizzato ad accertare che i beneficiari dei contributi non abbiano presentato dichiarazioni o documenti falsi o attestanti cose non vere, ovvero che abbiano omesso di fornire informazioni dovute, nonché a verificare l'effettivo adempimento dei compiti di interesse economico generale da parte delle imprese beneficiarie e per escludere un'eventuale sovracompensazione.

4. L'ufficio provinciale competente avvia il procedimento di controllo comunicando ai beneficiari i termini entro i quali essi saranno sottoposti al controllo stesso. Detti termini non possono superare i sei mesi dalla comunicazione. Con tale comunicazione si invitano i beneficiari a produrre la documentazione necessaria al controllo. Se necessario, questo potrà essere effettuato anche mediante sopralluogo. Qualora, nonostante una specifica richiesta dell'ufficio, entro il termine di 30 giorni l'impresa beneficiaria sottoposta al controllo non provveda a presentare informazioni o documenti integrativi, il contributo concesso è revocato e l'impresa resta esclusa anche per il successivo anno dai benefici della legge provinciale.

6. Fermo restando quanto disposto dalle vigenti norme di legge nel caso di indebita percezione di vantaggi economici, l'accertata violazione delle disposizioni di cui alla legge provinciale, dei presenti criteri o di uno o più impegni assunti dall'impresa beneficiaria all'atto della domanda di contributo, così come la presentazione di dichiarazioni false o di documenti falsi comporta la revoca del contributo e la restituzione dello stesso, maggiorato degli interessi legali maturati dalla data della sua liquidazione. L'impresa resta esclusa anche per il successivo anno dai benefici della legge provinciale. Gli importi che l'impresa deve restituire possono essere compensati con even-

ANLAGE NR. 4

vom Amt festgelegten Frist abgeschlossen sein. Aufrecht bleiben sämtliche weiteren Bestimmungen über die unrechtmäßige Inanspruchnahme von wirtschaftlichen Vergünstigungen.

Artikel 8
Sonstige Bestimmungen

1. Diese Kriterien sind erstmals für Anträge auf Beiträge anwendbar, die das Haushaltsjahr 2014 betreffen. In Abweichung zu Artikel 4 gilt für die Vorlage dieser Anträge eine Frist von 20 Tagen ab Veröffentlichung dieser Kriterien.

2. Innerhalb des Jahres 2016 evaluiert die Landesregierung die Wirksamkeit dieser Kriterien und nimmt nach Anhören des Landesbeirats für das Kommunikationswesen und der auf Landesebene repräsentativsten Vereinigung der begünstigten Unternehmen gegebenenfalls die erforderlichen Änderungen vor.

tuali contributi a cui la stessa ha diritto. L'intero procedimento di controllo e l'eventuale adozione di un provvedimento sanzionatorio devono essere conclusi entro il termine fissato dall'ufficio.

Articolo 8
Altre disposizioni

1. I presenti criteri si applicano a partire dalle domande di contributo presentate per l'esercizio finanziario 2014. Il termine per la presentazione delle domande scade dopo 20 giorni dalla pubblicazione dei presenti criteri.

2. Entro l'anno 2016, la Giunta provinciale valuta l'efficacia dei presenti criteri e, sentito il parere del Comitato provinciale per le comunicazioni e l'associazione più rappresentativa a livello provinciale delle imprese beneficiarie, delibera le modifiche eventualmente necessarie.

ANLAGE NR. 5

DER KOMMUNIKATIONSBEIRAT

ZUSTÄNDIGKEITEN

Der Kommunikationsbeirat ist der Garant des Telekom- und Rundfunksektors.

Der Kommunikationsbeirat garantiert Fairness und Vielfalt in Radio und Fernsehen und den Jugendschutz im lokalen TV. Er ist außerdem zuständig für Streitbeilegungen im Telekommunikationswesen, er ist also die Schlichtungsstelle für Auseinandersetzungen zwischen Telefonkonzernen und Kunden.

Man könnte den Kommunikationsbeirat auch „Aufsichtsbehörde des Rundfunkwesens" nennen. Er hilft, ausufernde Werbung im lokalen Fernsehen einzudämmen und die Persönlichkeitsrechte der Zuschauer zu schützen. So kann man beim Beirat das Recht auf Richtigstellung falscher Nachrichten im Radio oder Fernsehen einfordern.

ÖFFNUNGSZEITEN

Montag, Dienstag und Freitag
09.00 – 12.00 Uhr

Donnerstag
09.00 – 12.00 Uhr
14.30 – 17.00 Uhr

Präsident des Kommunikationsbeirats Roland Turk

DER PRÄSIDENT

Roland Turk arbeitete seit seiner Jugend im Hörfunk und Fernsehen. Schon vor dem Abschluss seines Studiums der Sprach- und Literaturwissenschaften an der Universität in Verona war er freier Mitarbeiter von RAI Südtirol.

Aus dieser Mitarbeit wurde ein festes Engagement, das 35 Jahre währte. Turk war beim öffentlich-rechtlichen Sender unter anderem als Hörfunk- und Fernsehregisseur tätig, als leitender Redakteur und Autor verschiedener TV-Magazine und schließlich als Moderator und Chef vom Dienst der Tagesschau.

Roland Turk, Jahrgang 1953, stammt aus Vilpian, ist verheiratet und hat zwei Töchter.

IHR GUTES RECHT

Südtiroler Landtag
Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano
Cunsëi dla Provinzia autonoma de Bulsan

ANLAGE NR. 5

DIE VOLKSANWALTSCHAFT

ZUSTÄNDIGKEITEN

Die Volksanwältin ist eine vom Südtiroler Landtag gewählte Mittlerin zwischen Bürger und öffentlicher Verwaltung. Gemeinsam mit ihrem Team prüft sie Beschwerden gegenüber der öffentlichen Verwaltung und berät die Bürger über ihre Rechte und Pflichten. Zudem leitet sie Anregungen für eine verbesserte Verwaltung an die Behörden und den Südtiroler Landtag weiter.

Die Volksanwaltschaft übt ihre Aufgaben gegenüber der Landesverwaltung, dem Sanitätsbetrieb, den Gemeinden als auch gegenüber den staatlichen Ämtern in der Provinz und die von der öffentlichen Verwaltung abhängigen Körperschaften, wie etwa das Wohnbauinstitut, aus.

ÖFFNUNGSZEITEN
Montag bis Donnerstag
09.00 – 12.00 Uhr
15.00 – 16.30 Uhr
Freitag
09.00 – 12.00 Uhr

Nach Vereinbarung auch außerhalb der Öffnungszeiten. Sprechstunden werden auch periodisch in den größeren Ortschaften abgehalten.

Die Volksanwaltschaft prüft auch Beschwerden von Patienten, die mit den ärztlichen Leistungen des öffentlichen Gesundheitswesens nicht zufrieden sind oder einen ärztlichen Fehler vermuten und informiert sie über ihre Rechte und Pflichten.

WAS DIE VOLKSANWALTSCHAFT NICHT IST

Die Volksanwaltschaft hat keinen Einfluss auf richterliche Entscheidungen und ist für strafrechtliche Angelegenheiten nicht zuständig. Ebenso wenig kann die Volksanwältin in privatrechtlichen Fragen intervenieren. Private Unternehmen unterliegen nicht der volksanwaltschaftlichen Kontrolle.

DIE VOLKSANWÄLTIN

Gabriele Morandell ist die amtierende Volksanwältin, die im April 2014 vom Südtiroler Landtag mit 29 von 32 Stimmen zur Volksanwältin des Landes Südtirol gewählt wurde.

Sie studierte Rechtswissenschaften an der Universität Innsbruck, leitete das Rechts- und Vertragsamt der Gemeinde Kastelruth und arbeitete als Rechtsanwältin der Freien Universität Bozen. Bevor sie zur Volksanwältin gewählt wurde, arbeitete sie 13 Jahre lang als Vizegeneralsekretärin in der Gemeinde Brixen. Die gebürtige Kaltererin wohnt in Brixen, ist verheiratet und hat drei Kinder.

Volksanwältin Gabriele Morandell

GLEICHSTELLUNGSRÄTIN

ZUSTÄNDIGKEITEN

Das Amt der Gleichstellungsrätin ist Anlauf- und Informationsstelle für Personen, die sich (vor allem aufgrund des Geschlechts) am Arbeitsplatz diskriminiert fühlen. Dabei kann es sich um direkte, indirekte oder multiple (das sogenannte Mobbing) Formen von Diskriminierungen handeln.

Die Gleichstellungsrätin bekämpft Diskriminierungen und schlägt Maßnahmen vor, welche die Gleichstellung der Geschlechter im Bereich der Arbeit bewirken. Sie kann vor Gericht klagen, indem sie Fälle von Diskriminierung beim Arbeitsgericht anzeigt und als Vertreterin von diskriminierten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei Arbeitsstreitigkeiten auftritt. Neben diesen direkten Dienstleistungen für Bürger/-innen hat sie verschiedene Begutachtungs- und Monitoringaufgaben zum Thema der Gleichberechtigung der Geschlechter in der Arbeitswelt und vertritt den Aspekt der Chancengleichheit in den Begleitausschüssen der EU-Strukturfondsprogramme und in anderen Arbeitsgruppen.

Sprechstunden in Bozen, Meran, Brixen und Bruneck nach Vereinbarung. Die Kontaktaufnahme und Anmeldung für die Sprechstunden ist telefonisch oder per E-Mail möglich.

Gleichstellungsrätin Michela Morandini

DIE GLEICHSTELLUNGSRÄTIN

Michela Morandini wurde im Mai 2014 zur Gleichstellungsrätin gewählt und ist seit Juli 2014 im Amt. Das Studium der Psychologie absolvierte sie an der der Leopold-Franzens-Universität in Innsbruck und war als wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Universitätsklinik Innsbruck, Abteilung Psychiatrie tätig.

Noch während ihres Studiums der Psychologie begann sie, Politikwissenschaften zu studieren und schrieb ihre Diplomarbeit zum Thema der Unterrepräsentation der Frauen in den italienischen Regierungen und Parlamenten von 1946 bis 2001.

Danach absolvierte sie einen Master in Coaching und Organisationsberatung und zahlreiche Fortbildungen zum Thema Gendermainstreaming. Beruflich arbeitete sie jahrelang als Erwachsenenbildnerin, Coach, Projektleiterin und Organisationsberaterin.

"IHR GUTES RECHT", ein Faltblatt, das in handlicher Form drei Institutionen beschreibt: den Landesbeirat für das Kommunikationswesen, die Volksanwaltschaft und die Gleichstellungsrätin.

Sich auf Warteliste anzumelden ist insofern sinnvoll, als Zusatzkurse eingerichtet werden könnten.

Für diverse Zielgruppen

Das bin ich, das sind wir. Kreativ mit Fotografie im Klassenraum umgehen.

Referentin: Serena Osti
Kursort: Bozen, Landhaus VII, A.-Hofer-Str. 18
Kurs 62-002: Di. 16.08.16, 14:00-17:30 h
Voraussetzung(en): Freude an der Arbeit mit dem Fotoapparat
Empfohlen für: Lehrpersonen der Grundschule, Kindererzieher, Pädagogen mit Interesse an kreativer Gruppenarbeit.

Bilder, die lügen. Bildmanipulationen in der Geschichte

Workshop zur Macht von Bildern: Wie funktionieren Bilder? Welche Instrumentarien zur Entschlüsselung von Bild-Zeichen gibt es und wie kann man sich der Manipulation durch Bilder entziehen?
Referent: Mag. Dr. Kurt Gritsch
Kursort: Bozen, Landhaus VII, A.-Hofer-Str. 18
Kurs 62-006: Do. 18.08.16, 09:00-17:30 h
Voraussetzung(en): Freude am Umgang mit Medien, Lust an kritischem Denken und an gesellschaftlichen Diskussionen.
Empfohlen für: Besonders geeignet für Lehrer und andere Berufe, die mit Jugendlichen zu tun haben; Mitglieder von NGOs; MitarbeiterInnen von Presse, Rundfunk und Fernsehen; Medien- und Geschichtsinteressierte.

Aufs Glatteis geführt. Wie PR-Agenturen die Öffentlichkeit manipulieren.

Wie arbeiten PR-Agenturen? Welche Ziele verfolgen sie? Und wie hängt ihr Erfolg mit dem sich verändernden Mediensektor zusammen? Der Workshop beleuchtet besonders folgenschwere PR-Lügen und stellt sie in den zeithistorischen Rahmen.
Referent: Mag. Dr. Kurt Gritsch
Kursort: Bozen, Landhaus VII, A.-Hofer-Str. 18
Kurs 62-008: Fr. 19.08.16, 09:00-17:30 h
Empfohlen für: Interessierte an Medienkulturarbeit; Päd. Fachkräfte im Kindergarten, Lehrpersonen aller Schulstufen, Mitglieder von Non-Profit-Organisationen.

Die Kunst der prägnanten Präsentation

powered by PechaKucha. Präsentieren Sie einmal in einer etwas anderen Form oder schauen Sie einfach dabei zu.
Moderator: Stefan Kontschieder
Kursort: Bozen, EURAC, Drususstraße 1
Kurs 62-014: Mi. 24.08.16, 14:00-17:30 h
Empfohlen für: Interessierte

Für Lehrpersonen aller Schulstufen

Sinnvoller Einsatz von Social Media im Unterricht

Zweitägiger Kompaktkurs
Referent: MMag. Stefan Karlhuber (Salzburg)
Kursort: Bozen, EDV-Schule 'C-link', Sparkassestraße 6/5
Kurs 62-007: Do. 18.08.16 – Fr. 19.08.16, 09:00-17:30 h – 2 Treffen

Über Medien reden

Referent: Matthias Jud
Kursort: EURAC, Europäische Akademie; Bozen, Drususstraße 1
Kurs 62-009: Mo. 22.08.16, 09:00-17:30 h

Wirkungsvolles Präsentieren

Warteliste
Referentin: Dr. Ingrid Furgler
Kursort: Bozen, EDV-Schule 'C-link', Sparkassestraße 6/5
Kurs 62-010: Mo. 22.08.16, 09:00-17:30 h
Voraussetzung(en): Gute Computerkenntnisse (= z.B: Texte am Computer schreiben und Bilder in Word einfügen können). Mitzubringen: USB-Stick

Der Einsatz von Tablets im Unterricht

Referentin: Monika Leitner
Kursort: Bozen, EDV-Schule 'C-link', Sparkassestraße 6/5
Kurs 62-011: Di. 23.08.16, 09:00-17:30 h
Mitzubringen: USB-Stick, eigene Tablets und smartphones

Digitale Collage - so einfach ohne Grafikprogramm

Referentin: Dr. Ingrid Furgler
Kursort: Bozen, EDV-Schule 'C-link', Sparkassestraße 6/5
Kurs 62-015: Do. 25.08.16, 09:00-17:30 h
Voraussetzung(en): Gute Computerkenntnisse (= z.B: Texte am Computer schreiben und Bilder in Word einfügen können). Mitzubringen: USB-Stick

OER: Offene Lernressourcen für die Schule

Referentin: Stefanie Rumm
Kursort: Bozen, Landhaus VII, A.-Hofer-Str. 18
Kurs 62-017: Fr. 26.08.16, 09:00-17:30 h

BYOD (Bring your on device) - Ein Praxismodell mit Zukunft

Referent: Dr. Alex Trojer
Kursort: Bozen, EDV-Schule 'C-link', Sparkassestraße 6/5
Kurs 62-020: Mo. 29.08.16, 14:00-17:30 h

Urheberrecht im Unterricht mit Schwerpunkt Internet

Referent: Stefan Kontschieder
Kursort: Bozen, EDV-Schule 'C-link', Sparkassestraße 6/5
Kurs 62-025: Mi. 02.11.16, 09:00-17:30 h
Voraussetzung(en): Sicherer Umgang mit einem Internetbrowser - Jeder Teilnehmer/jede Teilnehmerin sollte einen USB-Stick mitbringen (sofern möglich mit Unterrichtsunterlagen in Form von Word-Dokumenten und Bilddateien)
Mitzubringen: USB-Stick

Internetrecherche leichtgemacht

Referent: Stefan Kontschieder
Kursort: Bozen, EDV-Schule 'C-link', Sparkassestraße 6/5
Kurs 62-027: Do. 03.11.16, 09:00-17:30 h
Mitzubringen: USB-Stick

Textverarbeitung Microsoft Word

Referent: Stefan Kontschieder
Kursort: Bozen, EDV-Schule 'C-link', Sparkassestraße 6/5
Kurs 62-028: Fr. 04.11.16, 09:00-17:30 h
Mitzubringen: USB-Stick, wenn möglich auch ein eigenes Word-Dokument vom eigenen Unterricht wie z.B. ein Arbeitsblatt

kurse.medienbildung.it

Für Lehrpersonen aller Schulstufen und Pädagogisches Personal im Kindergarten

Kleine Helferlein von A - Z

Warteliste
Referent: Alois Moser
Kursort: Bozen, EDV-Schule 'C-link', Sparkassestraße 6/5
Kurs 62-001: Di. 16.08.16, 09:00-17:30 h Mitzubringen: USB-Stick

Ganz einfach Videos zusammenstellen - von Handy, Kamera oder Internet

Warteliste
Referent: Ernst Müller
Kursort: Bozen, EDV-Schule 'C-link', Sparkassestraße 6/5
Kurs 62-003: Mi. 17.08.16, 09:00-17:30 h
Mitzubringen: USB Speichermedium (Stick, Festplatte, SD-Karte)

Von der Idee bis zum fertigen Film

Zweitägiger Kompaktkurs
Referent: Konrad Faltner
Kursort: Bozen, Landhaus VII, A.-Hofer-Str. 18
Kurs 62-012: Di. 23.08.16 – Mi. 24.08.16, 09:00-17:30 h – 2 Treffen
Voraussetzung(en): Grundkenntnisse im Umgang mit der Videokamera.

3D-Druck Grundlagen

Referent: Mag. Walter Weissensteiner
Kursort: IDM Südtirol, Bozen, Werner-von-Siemens-Straße 19
Kurs 62-016: Do. 25.08.16, 09:00-17:30 h

Videoschnitt - leicht gemacht

Referent: Konrad Faltner
Kursort: Bozen, Landhaus VII, A.-Hofer-Str. 18
Kurs 62-019: Mo. 29.08.16, 09:00-17:30 h
Voraussetzung(en): Grundkenntnisse im Umgang mit dem Computer

Der sichere Umgang mit dem Medium Internet

Referent: Christian Platzer
Kursort: Bozen, EDV-Schule 'C-link', Sparkassestraße 6/5
Kurs 62-022: Di. 30.08.16, 09:00-17:30 h

Digitale Fotografie für die Schule

Arbeiten mit der digitalen Fotokamera und Nachbearbeitung der Bilder.
Referent: Christian Platzer
Kursort: Bozen, EDV-Schule 'C-link', Sparkassestraße 6/5
Kurs 62-024: Mi. 31.08.16, 09:00-17:30 h
Mitzubringen: Eigener Fotoapparat und eigene Foto-Dateien

Audio-Aufnahme für Lern- und Radioprojekte

Interviews und Klänge aufnehmen für den Unterricht, Radio und Internet
Referent: Matthias Jud
Kursort: Bozen, Landhaus VII, A.-Hofer-Str. 18
Kurs 62-023: Mi. 31.08.16, 09:00-17:30 h

Dia-Show digital

Eine Dia-Show selbst zusammenstellen.
Referent: Konrad Faltner
Kursort: Bozen, Landhaus VII, A.-Hofer-Str. 18
Kurs 62-026: Do. 03.11.16, 09:00-17:30 h
Voraussetzung(en): Grundkenntnisse im Umgang mit dem Computer

Detailinformationen zu den Kursinhalten und den Referenten/-innen beim jeweiligen Kurs unter: kurse.medienbildung.it

Apps für die Schule (Android, iOS, Windows10)
Referent: Elmar Albertini
Kursort: Bozen, Landhaus VII, A.-Hofer-Str. 18
Kurs 62-029: Fr. 04.11.16, 09:00-17:30 h
Mitzubringen: Eigene vorhandene Mobilgeräte (Tablet, Smartphone, Notebook)

Für Grundschullehrer

FIT für KIT (Grundschule)
Referentin: Mag. Barbara Misslinger
Kursort: Bozen, EDV-Schule 'C-link', Sparkassestraße 6/5
Kurs 71-002: Mo. 27.02.17, 09:00-17:30 h

Für Grundschule und Prof. der Mittelschule

Rechnen am Computer für die Schule
Grundlagen und Anwendungsmöglichkeiten des Tabellenkalkulationsprogrammes Excel
Referent: Dr. Werner Messner
Kurs 71-004: Mi. 01.03.17, 09:00-17:30 h
Kursort: Bozen, EDV-Schule 'C-link', Sparkassestraße 6/5
Voraussetzung(en): Grundkenntnisse im Umgang mit dem Computer

Für Prof. der Mittelschule

FIT für KIT (Mittelschule)
Referentin: Mag. Barbara Misslinger
Kursort: Bozen, EDV-Schule 'C-link', Sparkassestraße 6/5
Kurs 71-003: Di. 28.02.17, 09:00-17:30 h

Für Prof. der Mittel-und Oberschule

Mobbing und Cybermobbing - Unterrichtsgestaltung mit Impulsmedien
Vorstellung von Impulsmedien des Amtes für Film und Medien und Einsatzmethoden.
Referent: Mag. Dr. Helmar Oberlechner
Kursort: Bozen, Landhaus VII, A.-Hofer-Str. 18
Kurs 62-004: Mi. 17.08.16, 09:00-12:30 h

Wo sitzt die Spinne im Netz? Handy und Internet in Kinderhand
Tipps und lebendige Methoden zur kritisch-reflexiven Auseinandersetzung mit dem Internet, seinen Möglichkeiten, Chancen und Gefahren.
Referent: Mag. Dr. Helmar Oberlechner
Kursort: Bozen, Landhaus VII, A.-Hofer-Str. 18
Kurs 62-005: Mi. 17.08.16, 14:00-17:30 h

Geschichte online
Referent: Dr. Walter Pichler
Kursort: Bozen, EDV-Schule 'C-link', Sparkassestraße 6/5
Kurs 62-013: Mi. 24.08.16, 09:00-17:30 h

Belastung oder Entlastung? Das interaktive Whiteboard und sein Potential
Referentin: Mag. Christiane Claudia Bolte-Costabiei
Kursort: Brixen, Mittelschule 'Oswald von Wolkenstein', Dantestraße 39 (Tel. 0472831472)
Kurs 62-018: Fr. 26.08.16, 09:00-17:30 h

Medien, Macht und Manipulation
Referent: Harald Knoflach
Kursort: Bozen, EURAC, Drususstraße 1
Kurs 62-021: Di. 30.08.16, 09:00-17:30 h

Online-Kurse

Online-Kurs. Sie erhalten nach der Anmeldung Anleitungen, wie sich einloggen und wie den Kurs erfolgreich absolvieren. In Zusammenarbeit mit der Technischen Universität Graz

Gesellschaftl. Aspekte der Informationstechnologie
Moderator: Martin Ebner (Univ.Doz.)
Kurs 62-030: 10 Module
Voraussetzung(en): Generelle Aufgeschlossenheit gegenüber digitalen Technologien und allgemeines technisches Verständnis.

Soziale Medien & Schule: für wen, wieso, wozu?
Moderator: Elke Lackner (Univ.-Prof.)
Kurs 62-031: Ab Mo. 03.10.16: 8 Module
Voraussetzung(en): Vorkenntnisse sind nicht notwendig.

In Zusammenarbeit mit dem Fortbildungsverbund Burggrafenamt

Anmeldung ab 1.9.2016 über www.fortbildung-bga.it
Kursort: Meran, Technologische Fachoberschule, Karl-Wolf-Straße 36

Ganz einfach Videos zusammenstellen - von Handy, Kamera oder Internet
Referent: Ernst Müller
Kurs 62-032B: Fr. 23.09.16, 14:30 h – Fr. 30.09.16, 17:30 h – 2 Treffen
Mitzubringen: USB Speichermedium (Stick, Festplatte, SD-Karte)

FIT für KIT (Grundschule)
Referentin: Mag. Barbara Misslinger
Kurs 62-033B: Mo. 24.10.16, 14:30 h – Mo. 14.11.16, 17:30 h – 2 Treffen

FIT für KIT (Mittelschule)
Referentin: Mag. Barbara Misslinger
Kurs 71-005B: Mo. 27.02.17, 14:30 h – Mo. 03.04.17, 17:30 h – 2 Treffen

Digitale Fotografie für die Schule
Arbeiten mit der digitalen Fotokamera und Nachbearbeitung der Bilder.
Referent: Christian Platzer
Kurs 71-006B: Fr. 10.03.17, 14:30 h – Mo. 03.04.17, 17:30 h – 2 Treffen
Mitzubringen: Eigener Fotoapparat und eigene Foto-Dateien

Unser Portal für Bildungsmedien
www.medien-ausleihen.it

Im Sommer:
Lieferung an Mittelpunktbibliotheken
Während des Schuljahres:
Lieferung an Schulen und Mittelpunktbibliotheken
0471 412901

AUTONOME PROVINZ BOZEN SÜDTIROL
PROVINCIA AUTONOMA DI BOLZANO ALTO ADIGE

Kurse Medienbildung 2016/2017

des Amtes für Film und Medien
In Zusammenarbeit mit

Landesbeirat für Kommunikationswesen
Comitato provinciale per le comunicazioni
Consulta provinziala por les comunicaziuns

Anmeldungen über das Kursportal
kurse.medienbildung.it

Amt für Film und Medien
Andreas-Hofer-Straße 18
I-39100 Bozen

Tel. 0471 412915/412923
Mo bis Mi und Fr:
8:30 – 12:00 / 14:30 – 16:30 Uhr
Do 8:30 – 13:00 / 14:00 – 17:30 Uhr

www.facebook.com/filmmedienbz

Redaktionsschluss: 08.07.2016

ANLAGE NR. 7

Titelblatt einer 40-seitigen Druckschrift, die der Kommunikationsbeirat zum Zweck der Fortbildung für Journalisten herausgegeben hat.

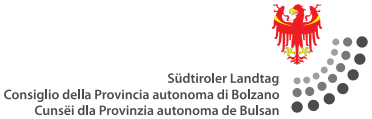

Landesbeirat für das Kommunikationswesen
39100 Bozen | Cavourstraße 23/c
Comitato provinciale per le comunicazioni
39100 Bolzano | Via Cavour 23/c

Tel. 0471 287 188 | Fax 0471 405 172
info@lbk-bz.org
info@cpc-bz.org
www.lbk-bz.org
www.cpc-bz.org